



Protokoll der 3. Einwohner-Gemeindeversammlung 2023

Mittwoch, 5. Dezember 2023, 19.30 Uhr, im Saal zum Wilden Mann

Traktanden

1. Protokoll

Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023

2. Finanzen – Budget 2024

- 2.1. Genehmigung neue Arbeitsstelle im Sozialdienst der Gemeindeverwaltung
- 2.2. Genehmigung des Budgets 2024 der Einwohnergemeinde
- 2.3. Festsetzen der Steuersätze und Gebühren für das Jahr 2024
- 2.4. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

3. Finanzen – Finanzplan 2024– 2028

Kenntnisnahme

4. Zonenplan Siedlung – Quartierplan «Parkstrasse Ost»

Genehmigung Quartierplan und Quartierplanreglement

5. Soziale Sicherheit – Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Genehmigung Teilrevision

6. Soziale Sicherheit – Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Genehmigung Totalrevision

7. Verschiedenes

Zur heutigen Gemeindeversammlung ist in den Anzeigern der Gemeinde Nr. 15 vom 3. November 2023 und Nr. 16 vom 24. November 2023 eingeladen worden.

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates sowie die vollständige Ausgabe des Budgets 2024 der Einwohnergemeinde sowie des Finanzplanes 2024-2028 konnten seit dem 3. November 2023 im Gemeindezentrum Bächliacker abgeholt werden. Ein Zusammenzug des Budgets 2024 ist als Beilage zum Anzeiger Nr. 16 am 24. November 2023 allen Haushaltungen verteilt worden.

Versammlungsordnung

Gemeindepräsident Roger Gradl eröffnet die heutige Budget-Gemeindeversammlung pünktlich um 19.30 Uhr. Er begrüsst etwa 156 Stimmberechtigte. In dieser Zahl sind alle anwesenden Gemeinderäte inbegriffen. Der Gemeindepräsident dankt den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern für ihre Anwesenheit und das Interesse an den Geschäften der Gemeinde. Insbesondere scheint die Beschlussfassung zum Traktandum Quartierplan Parkstrasse Ost die Bevölkerung zu interessieren.

Er dankt Manuel Huber, Marc Walliser und Serhat Ünlüdag sowie GePo Jürg Suter für die Bereitstellung des Saals. Er dankt speziell dem Lehrling für die schöne, weihnachtliche Dekoration im Saal.

Für die Basellandschaftliche Zeitung berichtet Simon Tschopp über die heutige Versammlung und für die Basler Zeitung Daniel Aenishänslin. Einen speziellen Gruss richtet er an Landrätin Ronja Jansen. Er heisst sie herzlich willkommen.

Er begrüsst auch viele Gäste auf der Zuschauerbühne, darunter auch eine Vertretung der Investoren für die Quartierplanung Parkstrasse Ost.

Ihr Fehlen in der heutigen Versammlung ausdrücklich entschuldigt haben:

- Toni Kummli, Ehrenbürger
- Jean-Pierre Hirt, Mitglied Gemeindekommission
- Jonas Ries

Keine weiteren Entschuldigungen bekannt.

Gemeindepolizist Jürg Suter führte die Eingangskontrolle durch.

Stimmenzähler

Gemeindepräsident Roger Gradl bestimmt folgende Personen als Stimmenzähler:

- Jocher Nils, rechte Saalseite
- Zimmermann Sascha, linke Saalseite
- Madörin Martin, hinterer Teil
- Buser Daniel, vorderer Teil mit Gemeinderatstisch

Traktandenliste

Gemeindepräsident Roger Gradl hält fest, dass zur heutigen Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Er stellt das Geschäftsverzeichnis zur Diskussion.

Ohne Wortmeldung ergibt sich stillschweigend:

://: Das vom Gemeinderat vorgeschlagene Geschäftsverzeichnis ist ohne Änderung gutgeheissen.

* * * * *

1. Protokoll

Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023

Die Beschlüsse der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 wurden am darauffolgenden Morgen beim Gemeindezentrum Bächliacker und beim Bürger- und Kulturhaus angeschlagen sowie im Anzeiger der Gemeinde Nr. 9 vom 30. Juni 2023 veröffentlicht. Ebenfalls wurden die Beschlüsse auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Frenkendorf www.frenkendorf.ch/egy publiziert.

Gegen die Durchführung dieser Gemeindeversammlung war keine Beschwerde zu verzeichnen. Auch sind die Beschlüsse vom 22. Juni 2023 nicht durch Referenden der Urnenabstimmung unterworfen worden.

In der heutigen Versammlung verliest *Gemeindeverwalter Thomas Schaub* die Beschlüsse vom 22. Juni 2023.

Gemeindepräsident Roger Gradl erinnert, dass das ausführliche Protokoll bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen werden kann.

Zum Protokoll werden keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen verlangt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:

://: Das Protokoll der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2022 wird genehmigt.

* * * * *

2. Finanzen – Budget 2024

- 2.1. Genehmigung neue Arbeitsstelle in der Wegverwaltung
 - 2.2. Genehmigen des Budgets 2024 der Einwohnergemeinde
 - 2.3. Festsetzen der Steuersätze und Gebühren für das Jahr 2024
 - 2.4. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
-

2.1 Genehmigung neue Arbeitsstelle im Sozialdienst der Gemeindeverwaltung

Seit gut drei Jahren zeichnet sich ab, dass mit den bestehenden Pensen im Bereich Sozialhilfe die Kapazitätsgrenzen erreicht bzw. überschritten werden. Anstatt die Ausnahme, ist es aktuell die Norm, an der Belastungsgrenze zu arbeiten. Es ist nicht mehr möglich, die Mehrarbeit bzw. Überstunden durch Kompensation abzutragen. Die enorme Zunahme der administrativen Arbeiten in der Fallarbeit verändert das Verhältnis der Fallbelastung im Sozialhilfebereich. Vor 8 – 10 Jahren war eine Belastung von 80 Dossiers auf 100 Stellenprozente normal. Mittlerweile beträgt die Fall-Last 50-60 Dossiers bei gleichem Penum.

Mittlerweile managt die Leiterin des Sozialdienstes viele administrative und buchhalterische Aufgaben in ihrem Leitungspenum. Aber auch das Penum, welches eigentlich für die Fallführung zur Verfügung steht, ist arg belastet.

Mit der Revision des Sozialhilfegesetzes und der dazugehörigen -Verordnung hat sich die Situation nochmals deutlich zugespitzt. Sinnbildlich gesprochen «tanzt» die Abteilungsleiterin auf zu vielen «Hochzeiten». Die übernommenen Aufgaben und Leitungsfunktionen lassen die qualitativ hochstehende Fallbewirtschaftung beinahe nicht mehr zu. Im Bereich der Leitungsfunktion stapeln sich derweil Pendenzen, wie beispielsweise die Einführung der digitalen Geschäfts-/Sitzungsverwaltung für die Sozialhilfebehörde oder eine detaillierte Checkliste für das immer komplizierter werdende In-Take im Sozialhilfebereich. Im Jahr 2023 muss zusätzlich das gesamte Mietzinsbeitragsreglement neu aufgesetzt werden (Siehe Traktandum 6). Ebenso tragen der deutlich gestiegene Asylbereich und kommende Beistandschaften für minderjährige Asylsuchende zur spürbar gestiegenen Arbeitsbelastung bei.

Die Überschreitung der Schwellenwerte und die Zunahme der Aufgaben bedingen die Schaffung einer weiteren Stelle im Sozialdienst.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Der Pensenaufstockung im Umfang einer zusätzlichen Arbeitsstelle (100 Stellenprozent) im Sozialdienst ab 1. Januar 2024 wird zugestimmt.

Erläuterungen durch GP Roger Gradl

Gemeindepräsident Roger Gradl informiert über die Notwendigkeit der zusätzlichen 100%-Stelle. Er weist darauf hin, dass es immer eine ganze Weile dauert, bis eine zusätzliche Stelle von 100% beantragt werden kann – das heisst, dass die Be- bzw. Überbelastung im Sozialdienst bereits länger andauert hat. Damit alle anfallenden Arbeiten zuverlässig und in Normalarbeitszeit bewältigt werden können, hat der Gemeinderat beschlossen, eine zusätzliche Stelle ab 1. Januar 2024 zu beantragen.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Gemeindepräsident Roger Gradl teilt der Versammlung mit, dass die Gemeindekommission der Versammlung die vorbehaltlose Zustimmung für die Schaffung der neuen Arbeitsstelle empfiehlt.

Eintreten

Gemeindepräsident Roger Gradl erkundigt sich bei der Versammlung nach Wortbegehren zur Eintretensdebatte.

Keine weiteren Wortbegehren.

://: Eintreten ist beschlossen.

Beratung

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme mit 2 Enthaltungen:

://: Der Pensenaufstockung im Umfang einer zusätzlichen Arbeitsstelle (100 Stellenprozent) im Sozialdienst ab 1. Januar 2024 wird zugestimmt.

* * * * *

2.2 Genehmigen des Budgets 2024 der Einwohnergemeinde **2.3 Festsetzen der Steuersätze und Gebühren für das Jahr 2024**

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Erfolgsrechnung zum Budget 2024 sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 123'320 vor. Die Aufgabenfelder sind mannigfaltig. Zum einen beschäftigt uns die Auswirkungen der Asyl- und Flüchtlingspolitik. Der Ukrainekrieg ist leider schon fast Alltag und was die Versorgungskrise mit den damit verbundenen, steigenden Preisen für Auswirkungen haben wird, ist unsicherer denn je.

Weiterhin mit einem Ertragsüberschuss dürfte die Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantenne (CHF 12'954) abschliessen. Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung sehen wie angestrebt einen Aufwandüberschuss von CHF 253'953, CHF 311'731 und CHF 106'052 vor. Die Investitionsrechnung (Verwaltungs- und Finanzvermögen) weist bei Ausgaben von CHF 8'032'825 Netto-Investitionen von CHF 7'632'825 aus.

PERSONALAUFWAND

Für das Jahr 2023 wurde auf Kantonsebene nebst einem Teuerungsausgleich von 2.5 % eine Realloohnerhöhung von 0.5 % gewährt. Für das Budgetjahr 2024 ist wiederum ein Teuerungsausgleich von 2.5 % eingeplant worden.

Verwaltung und Betrieb: Die konsequente Überwachung der Aufgaben und damit verbunden die Beurteilung der Pensen führt im nächsten Jahr, vor allem teuerungsbedingt, zu Mehrkosten beim Personalaufwand. Der Umfang und die Komplexität der Aufgaben der Verwaltung nehmen auf Grund der stetig ändernden Gesetzesgrundlagen jährlich zu. Es ist schwierig vorauszusagen, wie lange der so entstehende Mehraufwand durch Optimierungen und administrativen Anpassungen aufgefangen werden kann.

Kindergarten und Primarschule: Die Zahl der SuS (Schülerinnen und Schüler) ist weiterhin steigend – für das Schuljahr 2023/2024 kommt eine weitere 1. Klasse dazu. Die 2-jährige Pilotphase für eine schulergänzende Tagesstruktur (Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung) läuft im August 2024 ab. Die entsprechende Sondervorlage für eine Weiterführung wird dann rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt.

Für die Gemeinde Frenkendorf ergibt sich folgender Stellenplan für das Jahr 2024:

Pensen Stellenplan für die Gemeinde Frenkendorf			
	2024	2023	2022
Gemeindezentrum	19.20	18.50	17.85
Wegverwaltung	8.00	8.00	7.00
Hauswartung	3.00	3.00	3.00
Hausdienst/Reinigung	6.00	6.00	6.00
Schulsekretariat Schulstufe Kindergarten und Primar	1.30	1.30	1.40
Schulsozialdienst Schulstufe Kindergarten und Primar	0.50	0.50	0.50
Aufgabenhort Schulstufe Kindergarten und Primar	0.15	0.15	0.15
Mittagstisch/Tagesstrukturen Schulstufe Kindergarten und Primar	3.40	3.00	1.56
Robi-Spielplatz	1.00	0.85	0.85
TOTAL	42.55	41.30	38.31

Nebst der personellen Aufstockung bei der schulergänzenden Tagesstruktur infolge Ausbaus des Betreuungsangebots wurde bei der Gemeindeverwaltung eine weitere Stelle beim Sozialdienst geplant.

Es ist zu berücksichtigen, dass das vom Kanton angestellte Lehrpersonal, die Personen von Integrationsprogrammen, die Mitglieder von Behörden, Auszubildende sowie die temporären Einsätze nicht im Stellenplan enthalten sind.

SACH- UND ÜBRIGER BETRIEBSAUFWAND

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand erhöht sich (u.a. auch teuerungsbedingt) im vorliegenden Budgetjahr um 7.4 % auf CHF 5'384'847. Die Erhöhung ist im grossen Teil darauf zu führen, dass die Gemeinde für den Asylbereich die Liegenschaft an der Lerchenstrasse 6 direkt angemietet hat.

ABSCHREIBUNGEN

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 im Jahr 2014 wurden die Abschreibungsgrundsätze geändert:

- Das bestehende Verwaltungsvermögen (ohne Darlehen und Beteiligungen) wird auf 17 Jahre bis 2031 (bei den Spezialfinanzierungen auf 22 Jahre bis 2036) fix-degressiv abgeschrieben.
- Jeder neuen Investition des Verwaltungsvermögens ab dem Jahre 2014 wird eine kategorisierte Nutzungsdauer zwischen 5 und 50 Jahren zugewiesen. Über diese Nutzungsdauer hinweg wird das Objekt jährlich linear abgeschrieben. Allfällig vorhandene Vorfinanzierungen werden über die gleiche Nutzungsdauer wie die zugehörige Investition abgeschrieben.
- Die Sachanlagen des Finanzvermögens sind bei wesentlichen Wertveränderungen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, neu zu bewerten. Als wesentliche Wertveränderungen gelten insbesondere auch Erstellungen von Neubauten, Umbauten oder Gesamtrenovationen an Gebäuden des Finanzvermögens, Einrichtungen eines Baurechts oder Umzonungen. Die Neubewertungen von Sachanlagen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag. Die nächste ordentliche Neubewertung findet dann spätestens im Rahmen der Abschlussarbeiten zur Rechnung 2026 statt.

FINANZAUFWAND

Die Gemeinde Frenkendorf ist aktuell noch immer schuldenfrei. Die budgetierten Zinsaufwendungen betreffen im Grundsatz die Verzinsung der Steuervorauszahlungen. Daneben hat der bauliche Unterhalt des Finanzvermögens (vermietete Objekte in der Gemeindeverwaltung) deutlich zugenommen.

EINLAGEN IN RESP. ENTNAHMEN AUS FONDS UND SPEZIALFINANZIERUNGEN

In dieser Rubrik sind die Ertrags- und Aufwandüberschüsse aus den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Gemeinschaftsantenne enthalten.

TRANSFERAUFWAND (ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE)

Im Vergleich zum Vorjahresbudget erhöht sich diese Aufwandart - diesmal um CHF 243'142 bzw. um 2.8 %. Die deutliche Erhöhung bei den Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen (neue Pflögetarife für die Pflegeheime per 1.1.2024) können nur teilweise mit den Abnahmen bei den Beiträgen an private Haushalte (Bereich Sozialhilfe) kompensiert werden.

FISKALERTRAG

Für die Berechnung der zu erwartenden Steuererträge stützt sich der Gemeinderat in diesem Jahr wiederum auf die Empfehlungen der Kantonalen Steuerverwaltung. Nach einem sehr erfreulichen Jahresabschluss 2022 darf auch für das Jahr 2024 (gegenüber dem Budget 2023) mit erhöhten Steuereinnahmen gerechnet werden. Bei den natürlichen Personen rechnen wir nach der Vermögenssteuerreform im 2023 mit rund 5.5 % höheren Einkommens- und Vermögenssteuern oder CHF 787'000. Bei den juristischen Personen wird die Steuerreform (SV 17) im Jahr 2025 dann endgültig abgeschlossen sein. Darum gehen wir im Budget 2024 wieder etwas von höheren Ertrags- und Kapitalsteuern aus (CHF 134'000 oder 15.5 %).

REGALIEN UND KONZESSIONEN

Bei den Konzessionen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung erwarten wir stabile Beträge.

ENTGELTE

Wir rechnen für das Budgetjahr 2024 aufgrund der geplanten Tarifierhöhung ab Schuljahr 2024/2025 mit etwas höheren Beiträgen für den Mittagstisch.

FINANZERTRAG

Der Finanzertrag verläuft stabil. Die Auslastung der unserer Mietobjekte ist nach wie vor sehr gut. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahresbudget ist auf die Weitervermietung von Objekten der gemieteten Liegenschaft an der Lerchenstrasse 6 (siehe auch **SACH- UND ÜBRIGER BETRIEBSAUFWAND**) zurückzuführen.

TRANSFERERTRAG

In den Transfererträgen sind Entschädigungen, Beiträge und Rückerstattungen von Gemeinwesen wie auch der Finanzausgleich enthalten. Diese Erträge nehmen gegenüber dem Vorjahresbudget um insgesamt um CHF 534'154 zu. Wir rechnen einerseits mit höheren Erträgen im Asylbereich und andererseits höhere Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich aufgrund von unerwarteten, rückwirkenden Steuerausfällen bei den juristischen Personen.

INVESTITIONSRECHNUNG (VERWALTUNGS- UND FINANZVERMÖGEN)

Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben beim Verwaltungsvermögen von CHF 8'000'200 und Einnahmen von CHF 400'000 insgesamt Netto-Investitionen von CHF 7'600'200 aus. Beim Finanzvermögen sind es Ausgaben von CHF 32'625. Total sind es Ausgaben von CHF 8'032'825 und Einnahmen von CHF 400'000 was Netto-Investitionen von CHF 7'632'825 ergibt. Der Grossteil der geplanten Investitionen 2024 erfolgt mit CHF 3'147'300 im Bereich Sport und Freizeit sowie mit CHF 3'920'400 den Bereichen Verkehr und Umweltschutz. Die einzelnen Details können Sie den Erläuterungen zur Investitionsrechnung oder den separaten Unterlagen zur Gemeindeversammlung entnehmen.

SPEZIALFINANZIERUNGEN

In der Spezialfinanzierung **Gemeinschaftsantenne** wird mit einem Mehrertrag von CHF 12'954 gerechnet. Die Pächterin EBL Telecom AG führte die Kommunikationsnetzanlage in eigener Regie, sowohl in betrieblicher wie auch in finanzieller Sicht. Die EBL Telecom AG wurde an die Sunrise verkauft – wie sich die Situation mit der neuen Käuferin entwickeln wird kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beantwortet werden - der Pachtvertrag hat eine Laufzeit bis 31.07.2028.

*Bei den Spezialfinanzierungen **Wasserversorgung**, **Abwasserbeseitigung** und **Abfallbeseitigung** werden bewusst negative Ergebnisse angestrebt, um die zu hohen Reserven in den kommenden Jahren gezielt abbauen zu können. Der Kapitalverzehr ist über die kommenden 10 – 15 Jahre in Form von Gebührenreduktionen und Neuinvestitionen geplant.*

Im Detail sieht dies wie folgt aus:

*Die Spezialfinanzierung **Wasserversorgung** plant mit einem Aufwandüberschuss von CHF 253'953 für das Jahr 2024. Nebst den laufenden Unterhaltskosten und dem tieferen Wasserpreis, wird wiederum ein negatives Ergebnis angestrebt.*

Die **Abwasserbeseitigung** rechnet mit einem Mehraufwand von CHF 311'731. Durch die Senkung des Abwasserpreis pro m3 sollte das angestrebte Ziel erreicht werden.

In der **Abfallbeseitigung** wird mit einem Mehraufwand von CHF 106'052 gerechnet. Der Gemeinderat hat entschieden, die geplante Gebührenerhöhung bei den Kehrichtsackmarken sowie Containerleerung um ein Jahr auf 2025 zu verschieben. Eine Preisanpassung bei den Grüngutgebühren steht zurzeit nicht zur Diskussion.

Details zu den einzelnen Konti sind den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung zu entnehmen.

FAZIT ZUM BUDGET 2024

ERFOLGSRECHNUNG

Unter Berücksichtigung aller uns bekannten Vorgaben bei der Erstellung des Budgets resultiert für das kommende Jahr eine ausgeglichene Erfolgsrechnung mit einem geringfügigen Aufwandsüberschuss. Der im letzten Finanzplan prognostizierte Gewinn wird höchst wahrscheinlich weit weniger hoch ausfallen, als dass wir dies mit den damaligen Rahmenbedingungen berechnet hatten.

Die in den letzten Jahren stabiler gewordenen Finanzströme in Bezug auf Lastenausgleich, Beiträge und Kompensationsleistungen sind in den verschiedenen Positionen immer wieder etwas anders zusammengesetzt. Zeigen sich aber in Summe auch im nächsten Jahr wieder sehr ähnlich. Wir gehen weiter davon aus, dass sich die Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinde auch zukünftig in Grenzen halten und sich deshalb weniger stark auf die Rechnung auswirken werden.

Durch die weiterhin konsequente Überwachung und laufenden Beurteilung der Arbeits-Pensen im Zusammenhang mit steigenden Anforderungen und zusätzlichen Aufgaben sowie einer zusätzlichen Schulklasse sowie einer Stelle mehr im Sozialdienst, rechnen wir nächstes Jahr mit einem höheren Personalaufwand.

Der Sach- und Betriebsaufwand wird mit der neu gemieteten Liegenschaft an der Lerchenstrasse etwas höher ausfallen. Die Investitionstätigkeiten bewegen sich in unserer Gemeinde seit mehreren Jahren auf mittelmässigem Niveau. Durch die geplanten umfangreichen Investitionen wird sich dies im Jahr 2024 massiv nach oben verändern. Dank bereits getätigter Vorinvestitionen und den in den letzten Geschäftsjahren gebildeten finanzpolitischen Reserven, können bei Bedarf weitere Vorfinanzierungen gebildet werden, um die entstehenden neuen Abschreibungen ein wenig abzufedern. Dennoch werden inskünftig die steigenden Abschreibungen unserer Budget langfristig belasten.

Auf der Ertragsseite halten wir uns wie immer überwiegend an die Empfehlungen des Kantons und rechnen darum gemäss dessen Vorgaben bei den natürlichen sowie auch den juristischen Personen mit steigenden Erträgen bei den Steuereinnahmen. Der Finanzertrag wird sich gemäss unseren Einschätzungen auf dem Niveau des Vorjahres bewegen. Der zu erwartende Transferertrag dürfte nochmals etwas höher als im Vorjahr ausfallen.

INVESTITIONSRECHNUNG

Unsere immer noch solide Finanzlage erlaubt es uns aber weiterhin zukunftsweisend und werterhaltend zu investieren. Das geplante, enorme Investitionsvolumen liegt im kommenden Jahr etwa in der Höhe wie wir dies im letzten Finanzplan vorgesehen haben. Der Hauptanteil der geplanten Investitionen ist in den Bereichen Sport, Freizeit, Verkehr und Umweltschutz zu finden.

ZUSAMMENFASSUNG

Die finanziellen Ansprüche an die Gemeinde Frenkendorf sind und bleiben weiterhin höchst anspruchsvoll. Auch mit der vorliegenden umfassenden, und seriösen Budgetierung verbleiben immer noch gewisse äussere Faktoren die sich, ohne unseren Einfluss, sehr schnell positiv aber leider auch manchmal negativ auf das Ergebnis auswirken können.

Es ist ein Ziel des Gemeinderates und der Verwaltung mit klaren Vorgaben und beharrlicher Ausgabendisziplin aber auch mit Vernunft, unsere gesunde Finanzstruktur zu erhalten und mit den vorhandenen Ressourcen haushälterisch umzugehen.

Ein geordneter Finanzhaushalt mit attraktiven Steuer- und Gebührensätzen ist und bleibt ein Garant für erstklassige Rahmenbedingungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner und unser lokales Gewerbe. Zu diesem wollen und werden wir weiterhin Sorge tragen. Für unser schönes Frenkendorf.

Erläuterungen zu Investitionsprojekten im Rahmen des Budgets 2024:

Allgemeine Verwaltung / Umrüstung auf LED-Beleuchtungen - Projektierungskredit Konto 0290.5040.01 / Kredit CHF 50'000.00

Ausgangslage

Im Rahmen eines Projektes soll der genaue Umfang für die Umrüstung auf LED-Beleuchtungskörper in allen Liegenschaften der Einwohnergemeinde ermittelt werden. Anschliessend kann eine etappenweise Umrüstung vorgenommen werden.

Die Kosten für den Projektierungskredit betragen **CHF 50'000.00**.

Bildung / Mehrbedarf Schulraum inkl. Brandschutz – Projektierungskredit Konto 2171.5040.30 / Kredit CHF 200'000.00

Ausgangslage

Die Zahl der Schulkinder in Frenkendorf ist deutlich stärker gewachsen, als dies bei der Schulraumplanung im Jahr 2013 prognostiziert wurde. Aus diesem Grund belegen Regelschulklassen nun die Räume, welche für den Mittagstisch und die schulergänzende Tagesbetreuung vorgesehen waren. Als provisorische Übergangslösung wurde neben dem Turnhallentrakt der Schulanlage Egg ein Containerprovisorium für den Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung eingerichtet.

Durch den Abbruch des Restaurants Löwen und den Abbruch der alten Kapelle, mussten zwei Spielgruppen provisorische in das Kindergartenprovisorium an der Schulstrasse gezügelt werden. Das Provisorium sollte für nicht länger als zwei Jahre dienen. Für die dritte Spielgruppe am Kirchackerweg muss mittelfristig ebenfalls eine Lösung gefunden werden.

Die Spielgruppen bilden einen wichtigen Beitrag für junge Familien. Die «Spielgruppe» versteht sich als Bildungsinstitution. Sie ist Teil eines Netzes zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und Ergänzung zur Familie. Es besteht eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Neben der frühen Integration von fremdsprachigen Kindern, wird auch eine frühe Förderung der deutschen Sprache in die Tagesstruktur eingebracht. Der künftige Raumbedarf für die Primarschule, die schulergänzende Tagesbetreuung und die Spielgruppen muss analysiert und abgeschätzt werden. Basierend auf ersten Vorstudien müssen angemessene Lösungen untersucht und nötige Entscheide für die künftige Raumbereitstellung gefällt werden.

Im Jahr 2023 wurde mit einem Planungskredit im Umfang von CHF 30'000.00 ein Projektrahmen abgesteckt und der Umfang des benötigten Schul- und Betreuungsraum erhoben.

Projekt

Mit fachtechnischer Unterstützung durch ein Planungsbüro soll ein Projekt für die Schaffung des erforderlichen Raumbedarfs entwickelt werden.

Kosten Projektierungskredit

CHF 200'000.00

Kultur, Sport und Freizeit / Robi-Spielplatz – Sanierung/Ersatz des Nebengebäudes Konto 3422.5040.02 / Kredit CHF 30'000.00

Ausgangslage

Der Unterstand, welcher einseitig an das Werkgebäude angebaut wurde, ist sehr baufällig. Vor rund 45 Jahren wurde er vom damaligen Robi-Verein in Eigenleistung mit bescheidenen Mitteln erstellt. Mittlerweile hat der Zahn der Zeit kräftig an den Holzbalken genagt, so dass sich ein Ersatz nun aufdrängt.

Die Kosten für einen neuen Unterstand betragen **CHF 30'000.00**.

Verkehr / Diverse Strassen-Sanierungen nach Konzept 2024 **Konto 6150.5010.41 / Kredit CHF 200'000.00**

Ausgangslage

Der Sanierungsbedarf der Strassen wurde anhand einer externen Analyse ermittelt. Nach Massgabe dieses Berichtes und einer Priorisierung durch den Bereich Bau werden – unter Berücksichtigung der Bautätigkeit der verschiedenen Leitungswerke – Sanierungsarbeiten geplant und mittels eines Mehrjahresprogramms ausgeführt. In der aktuellen Planung sind noch keine Strassenabschnitte bestimmt, welche mit gemeinsamen Projekten mit anderen Werken ausgeführt werden. Es bestehen aber diverse Sanierungsmassnahmen auf Gemeindestrassen, evtl. zusammen mit dem Ersatz der Wasserleitung.

Projekt

Für die Sanierung sind folgende Strassenabschnitte vorgesehen:

- Bienenbergweg Oberflächenbehandlung mit Heisstreuung
- Strassensanierung Oberfeldweg nach Ersatz der Wasserleitung

Kosten

Der Umfang der Arbeiten für das Jahr 2024 richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 200'000.00.**

Verkehr / Anschaffung Kleinbagger für den Werkhof **Konto 6150.5060.11 / Kredit CHF 39'500.00**

Ausgangslage

Für viele Arbeiten mietet der Werkhof fallweise immer einen Kleinbagger. Diese Abhängigkeit ist je nach Verfügbarkeit für die Planung der Arbeiten des Öfteren nachteilig. Vor allem beim Ausheben von Gräbern kann das schnell zu Engpässen führen. Mit einem eigenen Kleinbagger lassen sich die Arbeiten viel effizienter und spontaner planen. Auch bei unsicheren Wetterprognosen können die Mitarbeitenden im Werkhof flexibler agieren. Mit dem vergleichsweise günstigen Anschaffungspreis lassen sich die Mietgebühren gut kompensieren.

Die Anschaffungskosten betragen **CHF 39'500.00.**

Wasserversorgung / Sanierung Quelfassungen - Projektierungskredit **Konto 7101.5030.44 / Kredit CHF 100'000.00**

Ausgangslage

Das Quellwasser für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser stellt in Frenkendorf eine äusserst wichtiges und unverzichtbares «Standbein» dar. Gerade während der Energiemangellage wurde erkannt, dass die Förderung von Quellwasser sehr sparsam ist. Deswegen müssen wir den Quelfassungen ein grosses Gewicht beimessen. Die Fassungen sind sanierungsbedürftig und müssen gemäss den Bestimmungen des Kantonalen Labors in Stand gestellt werden. Beim Trinkwasser handelt es sich um ein Lebensmittel, welches stets in einwandfreier Qualität und genügender Menge vorhanden sein muss.

Kosten

Mit einem Projektierungskredit im Umfang von **CHF 100'000.00** inkl. MwSt. sollen die Sanierungen genau geplant werden.

Wasserversorgung / Sanierungen Wasserleitungen – Konzept GWP 2024 **Konto 7101.5030.57 / Kredit CHF 200'000.00**

Ausgangslage

Im 2009 wurde die Wasserversorgung einer externen Untersuchung unterzogen. Im Abschlussbericht wurde eine Langfrist-Strategie aufgezeigt, in welcher auch der Sanierungsbedarf am Leitungssystem ausgewiesen wurde. Neben den bereits geplanten Projekten besteht zusätzlicher Erneuerungsbedarf. Mit diesem Kreditrahmen erhält der Gemeinderat den notwendigen Handlungsspielraum, kurzfristig auf neue Projekte zu reagieren und Synergien zu nutzen.

Projekt

Zusammen mit den übrigen Werken werden diese Arbeiten koordiniert und anhand der Prioritätenliste geplant und umgesetzt.

Kosten

Der Umfang der Arbeiten richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 200'000.00** inkl. MwSt.

Wasserversorgung / Beschaffung Anlagen im Falle einer Energiemangellage
Konto 7101.5060.01 / Kredit CHF 80'000.00

Ausgangslage

Die drohende Energiemangellage im letzten Winterhalbjahr hat uns die Schwächen bei der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung aufgezeigt. Ohne Strom kann die Wasserförderung und -aufbereitung nicht durchgeführt werden. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Füllinsdorf für das gemeinsame Pumpwerk Wanne ein Konzept für den Einsatz von mobilen Stromerzeugern für die Förderung und Aufbereitung Grundwassers erstellt. Die Gemeinde Frenkendorf kann sich am Kauf der Geräte beteiligen, so dass die Beschaffungskosten aufgeteilt werden können.

Kosten

Der Anteil für die Gemeinde Frenkendorf beträgt **CHF 80'000.00** inkl. MwSt.

Wasserversorgung / Erneuerung Leitwarte und Steuerung
Konto 7101.5060.02 / Kredit CHF 50'000.00

Ausgangslage

Die Steuerung der Trinkwasserversorgung ist ein difficiles Zusammenspiel der Förderung von Quell- und Grundwasserversorgung mit der Verteilung in die drei Reservoirs der Gemeinde. Die heutige Steuerung hat neben elektronische Komponenten auch eine Steuerungssoftware, welche nicht mehr hergestellt respektive nicht mehr aktualisiert werden. Aus diesem Grund muss ein Teil der Leitwarte mit der Steuerung sowie technischen Komponenten in den Anlagen, ersetzt werden.

Die Kosten betragen **CHF 50'000.00** inkl. MwSt.

Abwasserbeseitigung / Sanierung Kanalisation nach GEP – Etappe 2024
Konto 7201.5030.44/ Kredit CHF 100'000.00

Ausgangslage

Unser Entwässerungssystem ist dauernd für einen funktionstüchtigen Zustand zu unterhalten. Ausgelöst durch die umfangreichen Bauarbeiten für den Fernwärmenetzausbau der EBL, sind die zahlreichen Kontrollschächte innerhalb des Projektperimeters zu prüfen und wo erforderlich zu sanieren.

Projekt

Sämtliche Entwässerungsschächte werden mit neuen Schachtabdeckungen ausgerüstet und wo erforderlich innen abgedichtet und saniert, allenfalls müssen sie ganz ersetzt werden.

Kosten

Der Umfang der Arbeiten richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 100'000.00** inkl. MwSt.

Abwasserbeseitigung / Sauberwasserleitungen nach GEP – Etappe 2024

Konto 7201.5030.45/ Kredit CHF 50'000.00

Ausgangslage

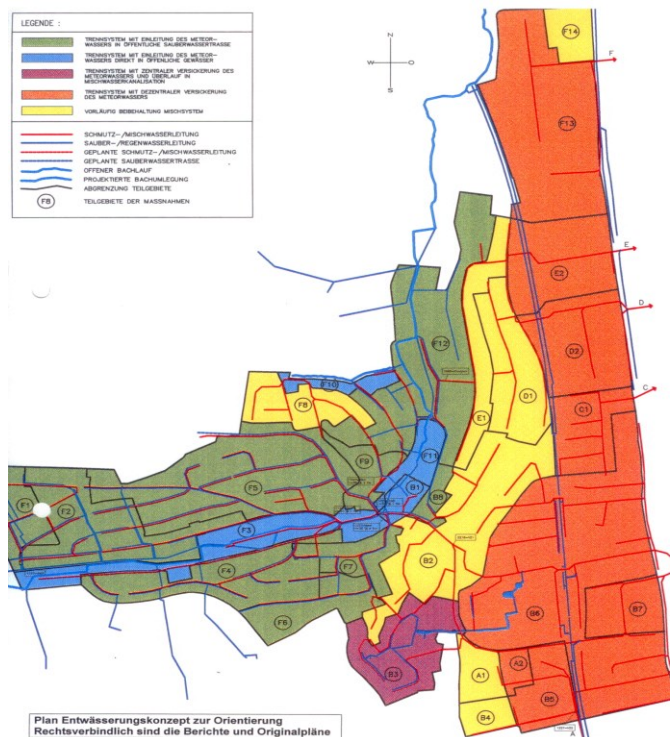
Im GEP (**G**enereller **E**ntwässerungs**p**lan) sind mehrere Massnahmen für die Trennung von Schmutz- und Sauberwasser vorgesehen. Basierend auf dem Gewässerschutzgesetz und dessen Verordnung wird der Bereich Bau dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge vorlegen.

Projekt

Wo möglich und durch den Zustandsbericht Versickerung empfohlen, wird bei sich bietenden Gelegenheiten der Bau des Trennsystems forciert. Konkret geht es dabei nicht um die in jedem Fall getrennte Ableitung des Schmutz- bzw. Sauberwassers in separaten Leitungen, sondern auch um die Prüfung der Versickerungsmöglichkeit auf der entsprechenden Parzelle. Mit diesem Kreditrahmen erhält der Gemeinderat den notwendigen Handlungsspielraum, kurzfristig auf neue Projekte zu reagieren und Synergien zu nutzen.

Kosten

Der Umfang der Arbeiten richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 50'000.00** inkl. MwSt.



GEMEINDE FRENKENDORF

Abwasserbeseitigung / Sanierungsprogramm 2023 gem. Entwässerungsplan GEP

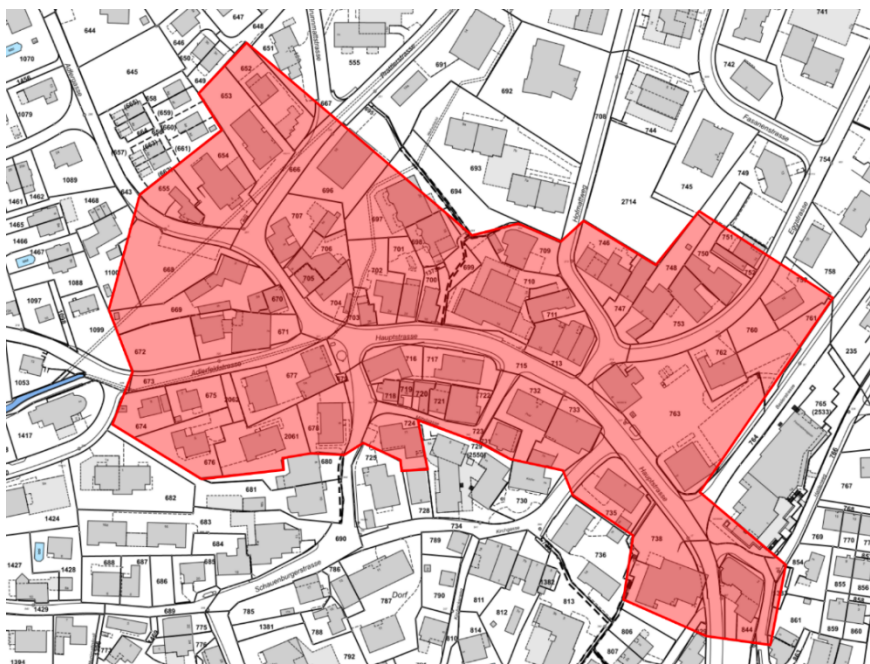
Konto 7201.5030.62 / Kredit CHF 100'000.00

Ausgangslage

Gestützt auf § 5, Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 und §§ 13 und 15 des kommunalen Abwasserreglements vom 25. September 2014 müssen undichte Schmutzwasserleitungen durch die Liegenschaftseigentümer saniert oder ersetzt werden. Im Jahr 2024 werden die Abwasserleitungen im Gebiet Ortskern untersucht.

Die Gemeinde unterstützt die Liegenschaftseigentümer in der Planung und Begleitung von gebietsweisen Sanierungen von ihren privaten Liegenschaftsentwässerungen und übernimmt die Kosten für die Voruntersuchungen.

Der Umfang der Sanierungsetappe wird anhand von Erfahrungswerten und den Kostenschätzungen im Rahmen des GEP (**G**enereller **E**ntwässerungs**p**lan) auf die vorgegebene Kredithöhe festgelegt.



Projekt

Die Arbeiten für die diversen Leitungssanierungen werden mit Hilfe der Robotertechnik durchgeführt. Vorgängig wird der Zustand der Kanäle mittels Kanalfernsehen aufgenommen. Anschliessend wird die adäquate Sanierungstechnik festgelegt.

Kosten

Der Umfang der Arbeiten richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 100'000.00** inkl. MwSt.

Planung / Zukunftsbild Schönthal (gemeinsamer Planungskredit Kanton Basel-Landschaft, Liestal, Füllinsdorf und Frenkendorf)
Konto 7900.5290.06 / Anteil Kredit CHF 30'000.00

Ausgangslage / Projekt

Im Rahmen der Planungen für die Neuanlage der Rheinstrasse soll dem Bereich Schönthal speziell Beachtung geschenkt werden. Zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft und den Nachbargemeinden Liestal und Füllinsdorf soll mit einer Planung die beste Variante für sämtliche Verkehrsteilnehmenden gefunden werden.

Der Kostenanteil für Frenkendorf beträgt **CHF 30'000.00** inkl. MwSt.

Kosten**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

2.2. Zustimmung zum Budget 2024

1. Das Budget 2024 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

2.3. Zustimmung zu den nachfolgenden Steuersätzen und Gebühren

Den nachfolgenden Steuer- und Gebührenansätze wird zugestimmt:

1. *Gemeindesteuer* der natürlichen Personen:
57 % des Staatssteuerbetrags auf dem Einkommen und Vermögen (wie bisher);
2. *Ertragssteuer* der Gemeinde von juristischen Personen:
55 % des Staatssteuerbetrags (wie bisher);
Kapitalsteuer der Gemeinde von juristischen Personen:
55 % des Staatssteuerbetrags (wie bisher);

Erläuterungen durch GR Dominik Egger

Finanzchef Dominik Egger übernimmt das Wort und bedankt sich zuerst einmal beim Gemeinderat, der Verwaltung, der Rechnungsprüfungskommission und besonders bei Finanzverwalter Michael Blättler für die ausgezeichnete Vorbereitung und Zusammenstellung der Budgetdaten.

Wie gewohnt erläutert Gemeinderat Egger anhand einer Präsentation das Budget 2023 detailliert.

Zur **Erfolgsrechnung** kann *Finanzchef Dominik Egger* so viel sagen, dass hier bei der Erstellung des Budgets im Sommer 2023 alle bekannten und berücksichtigten Vorgaben des Kantons und alle zum Zeitpunkt der Budgeterstellung vorhandenen Werte übernommen wurden. Dies resultiert für das kommende Jahr mit einer etwas vorsichtigen Budgetierung - wiederum mit einem kleinen Aufwandüberschuss von CHF 123'320.00.

Zu den **Aufwandkosten** führt *Finanzchef Dominik Egger* aus, dass hier ein Aufwand von knapp über Mio CHF 30 besteht.

Hier auch einige Hinweise zu den grössten Aufwandspositionen:

Personalaufwand

Die Kosten belaufen sich mittlerweile auf rund CHF 14 Millionen beim Personalaufwand und setzen sich zusammen aus bald CHF 6,4 Millionen für unsere Lehrkräfte, über CHF 4,6 Millionen für das Verwaltungs- und Betriebspersonal, etwas mehr als CHF 2,3 Millionen für Arbeitgeberbeiträge plus nochmals CHF 365'000.00 für die Behörden und Kommissionen. Der Personalaufwand ist ganz klar der grösste Posten der Aufwandkosten.

Sach- und Betriebsaufwand

Knapp CHF 2 Millionen für Dienstleistungen, über CHF 1 Million für den baulichen Unterhalt, CHF 620'000.00 für Material und Warenaufwand, rund CHF 560'000.00 für Mobilien, Maschinen und deren Unterhalt, CHF 390'000.00 für Mieten und Benützungsgebühren, plus nochmals CHF 540'000.00 für die Entsorgung.

Abschreibungen

Die Abschreibungen werden unser Budget mit nun über CHF 1,2 Millionen belasten.

Finanzaufwand

Hier sind die baulichen Unterhaltsarbeiten und der Liegenschaftsaufwand eingerechnet.

Transferaufwand

Der Transferaufwand macht rund CHF 6,1 Millionen für Beträge an Gemeinwesen und Dritte plus knapp CHF 2,9 Millionen für Entschädigungen an das Gemeinwesen aus. Hier sind die neuen Tarife für die Pflegeheime mit einberechnet.

Zur **Verwendung der Mittel** wurde zur besseren Visualisierung wiederum ein Kreisdiagramm erstellt:

Der Personalaufwand ist mit rund 47% der grösste Ausgabenposten ist.

Der **Ertrag** wird für das Budget 2024 leider nicht mehr ganz so hoch sein, wie letztes Jahr. Wir budgetieren hier mit knapp über CHF 30 Millionen.

Auch hier macht *Finanzchef Dominik Egger* den Hinweis auf die vier grössten Ertragspositionen:

Fiskalertrag

Gemäss unseren Berechnungen müssten von den natürlichen Personen rund 15 Millionen kommen. Dazu rechnen wir mit knapp einer Million von Juristischen Personen, also unseren ortsansässigen Firmen.

Entgelte/Gebühren

Fast CHF 1.9 Millionen kommen von Benützungsgebühren und Dienstleistungen, nochmals CHF 1.5 Millionen aus Rückerstattungen Dritter plus Einnahmen von CHF 550'000.00 aus Abgaben, Gebühren und Schulgeldern.

Finanzertrag

Die Liegenschaftserträge belaufen sich auf neu über CHF 800'000.00. Zudem profitieren wir von immer noch CHF 120'000.00 vom Zinsertrag aufgrund von Verzugszinsen. So kommen wir auf die CHF 936'000.00 beim Finanzertrag.

Transferertrag

Ein grosser Posten ist der Transferertrag mit fast CHF 8 Millionen. Rund CHF 4,3 Millionen kommen vom Finanz- und Lastenausgleich und etwas über CHF 1.4 Millionen als Entschädigung vom Gemeinwesen. Weitere etwas mehr als CHF 1,9 Millionen kommen als Beiträge von Gemeinwesen und Dritten.

Zur **Herkunft der Mittel** wurde zur besseren Visualisierung wiederum ein Kuchendiagramm erstellt:

Rund 53% beträgt der Steuerertrag, gefolgt von 26% mit dem Transferertrag.

Finanzchef Dominik Egger fährt weiter mit der **Investitionsrechnung**. Mit Rücksicht auf die Investitionen mit Details dazu auf Seite 40 (oder auf Seite 10) des Budgets 2024 macht er einen Verweis auf die Bemerkungen zu den einzelnen Konti ab Seite 8 in den Unterlagen. Es gilt darauf hinzuweisen, dass wir im Jahr 2024 mit gesamthaft CHF 7,6 Millionen nochmals CHF 3,3 Millionen mehr investieren als im letzten Jahr für Projekte, die nun jedoch dringend notwendig geworden sind.

In den Bereichen **Verkehr** und **Umweltschutz und Raumordnung** werden uns vor allem diverse Arbeiten im Zusammenhang mit der Fernwärmeerschliessung beschäftigen.

Finanzchef Dominik Egger fährt weiter mit den **Investitionen OHNE Sondervorlage** im Total von knapp über CHF 1.2 Millionen:

Wenn das Budget 2024 von der Einwohnergemeindeversammlung so abgenommen wird, können alle diese Projekte umgesetzt werden – hier braucht es keine Sondervorlage dafür.

Finanzchef Dominik Egger leitet über zu den **Investitionen MIT Sondervorlage** im Total von etwas knapp unter CHF 4,5 Millionen:

Über die diversen LED-Projekte wird nach dem Projektstart im Detail informiert. Dabei sind die Umstellungen über mehrere Jahre verteilt. Eine grössere Investition ist der Baukredit für das Reservoir Eben-Ezer, damit die Sicherheit unseres Trinkwassers wieder gewährleistet werden kann. Die Einwohnergemeindeversammlung kann wie immer über jedes dieser Projekte an einer der nächsten EGV über den entsprechenden Kreditantrag entscheiden.

Diese Investitionen sind in den EGV-Unterlagen mit den **Erläuterungen zu den Investitionsprojekten im Rahmen des Budgets 2024 ab Seite 8** im Detail beschrieben und werden zusammen mit dem Budget direkt genehmigt.

Finanzchef Dominik Egger leitet über zu den **Spezialfinanzierungen**: Wie seit mehreren Jahren wird bei allen Spezialfinanzierungskonti **Wasser**, **Abwasser** und **Abfall** mit einem Aufwandüberschuss gerechnet. Betreffend Gemeinschaftsantenne wird diskutiert über einen allfälligen Verkauf, da die EBL ihren Pachtvertrag an die UPC abgegeben hat. Hier ist noch nicht sicher, wie es weitergehen soll – momentan haben wir einen sicheren jährlichen Ertrag von rund CHF 13'000.00.

Alle **Steuern und Gebühren** bleiben gegenüber 2023 unverändert. Ursprünglich war angedacht, die Gebühren der Abfallmarken etwas anzuheben, davon wird jetzt jedoch abgesehen.

Fazit

Finanzchef Dominik Egger fasst zusammen, dass wir im nächsten Jahr, mit einer etwas vorsichtigen Budgetierung, auch 2024 ähnlich wie bereits im Vorjahr, einen kleinen Aufwandsüberschuss erwarten.

Finanzchef Dominik Egger beantragt die Zustimmung zur Genehmigung des Budgets 2024, auch aller "ohne Sondervorlage" bezeichneten Investitionskredite sowie die gleichbleibenden Steuern und Gebühren gemäss dem gültigen Steuer- und Gebührenverzeichnis.

Erläuterungen durch die Rechnungsprüfungskommission

RPK-Präsident Dr. Urs Müller verzichtet auf zusätzliche Erläuterungen. Dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission ist nichts weiter hinzuzufügen.

Die RPK beantragt die vorbehaltlose Zustimmung des Budgets 2024.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Gemeindekommissionsmitglied Urs Roth rekapituliert die Beratung in der Gemeindekommission:

Grundsätzlich war das Budget 2024 in der Gemeindekommission unbestritten. In den Erläuterungen wurde von einer «vorsichtigen» Budgetierung ausgegangen. Was unter dieser Bezeichnung konkret zu verstehen ist, wurde erörtert. Bei einer vorsichtigen Budgetierung wird davon ausgegangen, dass die Einnahmen eher pessimistisch veranlagt und die Ausgaben mit einer Reserve versehen worden sind. Das ist mit einer «vorsichtigen Budgetierung» gemeint.

Die grosse Zunahme beim Personalaufwand ist auf den Teuerungsausgleich einerseits und andererseits vor allem auf die Zunahme im Bereich der Bildung zurückzuführen.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Versammlung die vorbehaltlose Zustimmung zum Budget 2024 sowie zu den Ansätzen von Steuern und Gebühren.

Eintreten

Gemeindepräsident Roger Gradl erkundigt sich bei der Versammlung nach Wortbegehren zur Eintretensdebatte. Bei dieser Gelegenheit erläutert er kurz den Sinn und Zweck des «Eintretens». Bei dieser Frage geht es um die Frage, ob auf die Vorlage eingetreten werden und somit eine inhaltliche Beratung mit anschließender Beschlussfassung stattfinden soll. Wenn Eintreten abgelehnt wird, wird die Vorlage an den Gemeinderat ohne inhaltliche Beratung zurückgewiesen.

Keine weiteren Wortbegehren.

://: Eintreten ist beschlossen

Beratung

Gemeindepräsident Roger Gradl ruft nun die einzelnen Funktionen Seite für Seite zur Beratung auf:

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Sicherheit
- 2 Bildung
- 3 Kultur und Freizeit
- 4 Gesundheit
- 5 Soziale Sicherheit
- 6 Verkehr
- 7 Umwelt und Raumplanung
- 8 Volkswirtschaft
- 9 Finanzen und Steuern
- Investitionsrechnung
- Ergebnisübersicht

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:

2.2. Zustimmung zum Budget 2024

Das Budget 2024 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

2.3. Zustimmung zu den nachfolgenden Steuersätzen und Gebühren

Den nachfolgenden Steuer- und Gebührenansätze wird zugestimmt:

1. **Gemeindesteuer der natürlichen Personen:**
57 % des Staatssteuerbetrags auf dem Einkommen und Vermögen (wie bisher);
2. **Ertragssteuer der Gemeinde von juristischen Personen:**
55 % des Staatssteuerbetrags (wie bisher);
Kapitalsteuer der Gemeinde von juristischen Personen:
55 % des Staatssteuerbetrags (wie bisher);

* * * * *

3. Finanzplan 2024 – 2028

Kenntnisnahme

Allgemeines

Basierend auf den getroffenen Annahmen soll der Finanzplan als Ergänzung zum Budget die mittelfristige Entwicklung der Finanzen für die Jahre 2024 bis 2028 in den Bereichen Erfolgsrechnung, Investitionen und Spezialfinanzierungen aufzeigen. Der Finanzplan wird jährlich, im Sinne einer rollenden Planung überarbeitet und den neuesten Erkenntnissen angepasst. Im Zuge der Budgetarbeiten wird der Investitionsplan ebenfalls jährlich durch den Gemeinderat verabschiedet. Das Stimmvolk nimmt den Finanzplan im Rahmen der Budget-Gemeindeversammlung zur Kenntnis. Die dem Finanzplan zugrundeliegenden Rahmenbedingungen sind auf den nächsten Seiten detaillierter erläutert.

Die Frankenbeträge in den jeweiligen Tabellen sind in Tausend Franken (1'000 CHF) dargestellt. Aufgrund dieser gerundeten Zahlen können sich in den Summen geringe Differenzen ergeben.

Die aktuelle finanzielle Lage in Kürze

Dank einem milden Winter und diverse Stromsparmassnahmen konnte die Energieversorgung gut aufrechterhalten werden. Die nächsten Winter kommen und die Unsicherheiten dürften dann wieder grösser werden. Die Asyl- und Flüchtlingssituation wird uns ebenso wie der Ukraine Konflikt und die steigenden Preise beschäftigen.

Die Gemeinde Frenkendorf ist seit Januar 2015 schuldenfrei. Dank einem guten Jahresabschluss 2022 und weiteren Reservenbildung konnte der Bilanzüberschuss um weitere TCHF 265 auf CHF 25.7 Millionen gesteigert werden – das sind rund CHF 3'900 pro Einwohnerin und Einwohner. Somit kann der Gemeinde Frenkendorf, bezogen auf die vorhandenen Vermögenswerte, weiterhin eine sehr gute Bonität attestiert werden.

Durch eine Kumulation vieler grosser Investitionen ergeben sich in dieser Finanzplanperiode berücksichtigte Netto-Investitionen von rund CHF 27.3 Millionen. Dafür wurde bei der Erstellung des Finanzplanes eine sich abzeichnende Neuverschuldung per 2025 berücksichtigt. In einer Planperiode von 5 Jahren können dennoch weitere verschiedene Faktoren (wie Projektänderungen oder zeitliche Verschiebungen) die Umsetzung von Investitionen und damit auch eine allfällige Aufnahme von Fremdkapital beeinflussen. Andererseits führen Mehreinnahmen wie z. B. Anschlussgebühren aufgrund höherer Bautätigkeit oder Infrastrukturbeiträge zu mehr flüssigen Mitteln.

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen

- Wir verfolgen eine nachhaltige Finanzpolitik und sorgen für einen geordneten Finanzhaushalt mit angemessenen Steuersätzen und Gebühren.
- Wir fördern attraktive Rahmenbedingungen für den Wohn- und Gewerbestandort Frenkendorf.
- Die jährlichen Ausgaben sollten die Einnahmen nicht übersteigen.
- Investitionen sollen zukunftsgerichtet getätigt werden. Aufgrund von Priorisierungen wird das Notwendige vom Wünschbaren getrennt.

Rahmenbedingungen für die Berechnung des Finanzplanes 2024 – 2028

Die Qualität eines langfristigen Planungsinstruments hängt stark von den Annahmen über die Rahmenbedingungen ab. Diese sind einerseits auf übergeordnete Entwicklungen (Asyl- und Flüchtlingspolitik, nach wie vor Unsicherheit bezüglich Energieversorgung) und Planungen zurückzuführen, welche nicht beeinflussbar sind. Andererseits können Rahmenbedingungen, Vorgaben und Planungen selbst festgelegt werden. Der Finanzplan 2024 – 2028 beruht daher auf folgenden Annahmen:

- **Basis**
Die Berechnungen im Finanzplan basieren auf dem Budget 2024. Asyl- und Flüchtlingspolitik sowie die sicherlich noch nicht ausgestandenen Unsicherheiten bezüglich Energieversorgung besteht kein Grund für eine Euphorie. Wo bereits ersichtlich, sind mögliche Auswirkungen ins Budget 2024 eingeflossen. Weitere bekannte einmalige Ereignisse, Veränderungen oder strategische Vorgaben wurden ebenfalls berücksichtigt. Die Kosten seitens der Gemeinde und die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes sind berücksichtigt.
- **Bevölkerungsentwicklung**
Stand 28. August 2023 zählt Frenkendorf total 6'678 Einwohnerinnen und Einwohner. In der Planperiode wird weiter mit einer leicht steigenden Einwohnerzahl gerechnet.
- **Wirtschaftsentwicklung**
Für die Jahre 2024 bis 2027 wird gemäss BAK-Prognose für den Kanton Basel-Landschaft mit einem jährlichen Zuwachs des BIP von zwischen 1.8 % und 2.5 % gerechnet. Im Bereich der Sozialhilfekosten rechnen wir mit einer stabilen Anzahl der Fälle (Basis 2023).
- **Preisentwicklung**
Geplant wurde mit einer Jahreststeuerung von 1.0% für die Jahre ab 2024. Gemäss den volkswirtschaftlichen Kennzahlen des Kantons Basel-Landschaft beträgt die Teuerung zwischen 0.9% und 1.1%.
- **Personalaufwand**
Es wurde jährlich mit einer Lohnanpassung (Stufenanstieg und Teuerungsausgleich) 1.0 % kalkuliert. Veränderungen des Personalbestandes sind im Budget 2024 berücksichtigt – für die Planphase wird vorderhand von einem stabilen Personalbestand ausgegangen.
- **Sachaufwand**
Geplant wurde mit einer Jahreststeuerung von 1.0 % für die Jahre ab 2025.
- **Abschreibungen**
Die Abschreibungen für Investitionen bis und mit 2013 werden gemäss Handbuch HRM2 degressiv berechnet (bis 2031 für Verwaltungsvermögen und bis 2036 für Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen).

Die Abschreibungen für Investitionen ab 2014 wurden nach den Vorgaben gemäss Handbuch HRM2 vorgenommen.

Investitionen im Bereich des Finanzvermögens erfolgen analog der Privatwirtschaft direkt über die Anlage in der Bilanz. Wertanpassungen erfolgen anhand der Bewertungsüberprüfungen (bei Veräusserung einer Anlage oder spätestens alle 5 Jahre bei einer Neubewertung).
- **Finanzaufwand**
Seit dem Jahr 2015 sind alle langfristigen Fremdgelder (Darlehen) vollständig zurückbezahlt. Schuldzinsen, aufgrund der anstehenden Neuverschuldung ab 2025, wurden mit 2 % berechnet. Die Passivzinsen, wie Skonti und Vergütungszinsen auf Steuern, wurden bereits reduziert und werden sich gemäss unserer Einschätzung vorläufig nicht erhöhen.
- **Transferaufwand**
Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen (EL) der AHV und an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB wurden mit einem jährlichen Teuerungsanstieg ab 2025 von 1.0 % berücksichtigt. Die anteilmässigen Kosten an die Pflegefinanzierung wurden im Jahr 2023 angepasst. Für die Planperiode 2025 – 2028 rechnen wir mit einer jährlichen Steigerung von 1.0 %.

- Steuerertrag**

Aufgrund der bereits beschlossenen und geplanten Gesetzesänderungen sowie der Prognosen der BAK haben wir mit folgenden Parametern (jeweils Veränderung zu Vorjahr) gerechnet:

		R2022	Vs2023	B2024	P2025	P2026	P2027	P2028
Nat. Personen	Einkommen	Basis	1.1 %	3.8 %	4.4 %	3.8 %	3.4 %	2.4 %
Nat. Personen	Vermögen	Basis	-11.6 %	5.0 %	5.9 %	4.0 %	3.5 %	2.5 %
Jur. Personen	Ertrag	Basis	-25.8 %	7.1 %	-27.9 %	6.0 %	5.7 %	4.7 %
Jur. Personen	Kapital	Basis	1.7 %	3.9 %	4.3 %	3.8 %	3.4 %	2.4 %

Für das Planjahr 2028 liegen uns keine Prognosedaten vor. Wir rechnen für das Jahr 2028 jeweils mit - 1 % gegenüber dem Vorjahr.

Nachstehend die Zeitreihe der relevanten Zahlen zu den Steuern.

Relevante Daten zu den Steuern (Ber_110)		R2020	R2021	R2022	B2023	B2024	P2025	P2026	P2027	P2028	28/24
Einkommenssteuern natürl. Pers. Total	E	-11'498	-11'948	-11'929	-12'070	-12'650	-13'025	-13'500	-13'900	-14'260	12.7%
Einkommenssteuern aktuelles Jahr	E	-10'675	-10'911	-11'416	-12'070	-12'650	-13'025	-13'500	-13'900	-14'260	12.7%
Einkommenssteuern Vorjahre	E	-823	-1'036	-514	0	0	-	-	-	-	-
Vermögenssteuern natürl. Pers. Total	E	-1'774	-2'165	-2'240	-1'710	-1'897	-2'009	-2'089	-2'162	-2'216	16.8%
Vermögenssteuern aktuelles Jahr	E	-1'962	-1'980	-2'041	-1'710	-1'897	-2'009	-2'089	-2'162	-2'216	16.8%
Vermögenssteuern Vorjahre	E	189	-185	-199	0	0	-	-	-	-	-
Quellensteuern natürliche Personen	E	-478	-460	-486	-420	-440	-459	-477	-493	-505	14.7%
Ertragssteuern juristische Personen Total	E	-988	-874	-2'111	-710	-850	-800	-930	-970	-1'010	18.8%
Ertragssteuern juristische Personen akt. Jahr	E	-725	-694	-1'079	-710	-850	-800	-930	-970	-1'010	18.8%
Ertragssteuern juristische Personen Vorjahre	E	-263	-180	-1'032	0	0	-	-	-	-	-
Kapitalsteuern juristische Personen Total		215	-547	-149	-155	-149	-140	-145	-150	-155	4.0%
Kapitalsteuern juristische Personen akt. Jahr	E	-140	-123	-103	-155	-149	-140	-145	-150	-155	4.0%
Kapitalsteuern juristische Personen Vorjahre	E	355	-424	-46	0	0	-	-	-	-	-

Orange = Jahre mit Steuersenkungen durch den Kanton

- Steuern- und Gebührensätze**

Es gelten folgende Steuersätze:

Gemeindesteuern natürliche Personen: 57 % vom Staatssteuerbetrag

Ertragssteuern juristische Personen: 55 % vom Staatssteuerbetrag

Kapitalsteuern juristische Personen: 55 % vom Staatssteuerbetrag

Der kantonale Ertragssteuersatz bei den jur. Personen wird infolge der SV17 in den Jahren 2023 und 2025 gesenkt (siehe auch Tabelle bei Steuerertrag).

Für die Planjahre 2025 - 2028 ist aktuell keine Anpassung der Steuersätze geplant.

Nach der Senkung der Mengengebühr bei der Wasserversorgung per 1.1.2020 wurde per 1.1.2023 die Mengengebühr beim Abwasser pro m3 von CHF 1.00 auf CHF 0.80 gesenkt.

Für die Planjahre 2025 und 2027 wird eine Erhöhung der Kehrichtsack- und Containergebühren in Erwägung gezogen. Die finanziellen Auswirkungen wurden berücksichtigt.

Die übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

- Finanz- und Lastenausgleich**

Das Ausgleichsniveau im horizontalen Finanzausgleich wird jährlich festgelegt. Für 2024 wurde das Niveau gegenüber dem Vorjahr auf CHF 2'670 belassen. Für die Planphase rechnen wir grundsätzlich mit einem stabilen, leicht abnehmenden Finanzausgleich. Für die Planjahre 2025 – 2027 sind einmalige Sondereffekte aufgrund Steuerausfälle bei den juristischen Personen einkalkuliert.

Bezeichnung	A/E*	R2020	R2021	R2022	B2023	B2024	P2025	P2026	P2027	P2028
Finanz- und Lastenausgleich	-	-4'888	-4'648	-4'058	-5'084	-5'473	-4'797	-4'501	-4'356	-4'156
Finanzierung Ausgleichsfonds	A	0	0	0	0	0	-	-	-	-
Finanzierung Solidaritätsbeiträge	A	65	65	65	66	67	67	67	67	67
Beiträge an Kanton (Kompens. Aufgabenversch.)	A	169	169	190	150	105	63	21	0	0
Sonderlastenabgeltungen	E	-994	-1'261	-1'200	-1'222	-1'228	-1'228	-1'228	-1'228	-1'228
Horizontaler Finanzausgleich	E	-3'046	-2'464	-1'965	-2'780	-3'080	-2'400	-2'100	-1'950	-1'750
Beiträge vom Kanton	E	-1'082	-1'157	-1'148	-1'297	-1'336	-1'299	-1'261	-1'244	-1'244

- **Finanzerträge**
Bei den Liegenschaftserträgen im Finanz- und Verwaltungsvermögen rechnen wir weiterhin mit einer guten Auslastung der Mietobjekte.
- **Vermögenserträge**
Die Prognosen des BAK zeigen sowohl bei den kurz- wie auch bei den langfristigen Zinserwartungen unterschiedliche Tendenzen. Die kurzfristigen Zinsen kommen ab 2024 deutlich zurück (von 1.7 % zu 0.7 %) während bei den langfristigen Zinsen sich ein stabiles Bild (rund 1.3 %) abzeichnet. Für die Berechnungen im Finanzplan wurde mit einem durchschnittlichen Zins von 0.5 % gerechnet.
- **Beiträge vom Kanton**
Für die Planperiode rechnen wir in der 6. Primarschulklasse mit einer gleichbleibenden Schülerzahl. Die Beiträge des Kantons als Ausgleich zur Einführung der 6. Primarschulklassen bleiben deshalb unverändert.
- **Vorfinanzierungen**
Es sind für diese Planperiode keine Vorfinanzierungen geplant. Die Verwendung von bestehenden Vorfinanzierungen wurde bei den entsprechenden Investitionen berücksichtigt.

Zusammenfassung

	(1'000 CHF)	R2020	R2021	R2022	B2023	B2024	P2025	P2026	P2027	P2028	2024/28
4 Ertrag		28'669	30'432	32'714	28'358	30'132	29'797	30'408	30'855	31'200	3.5%
40 Fiskalertrag		14'523	15'994	16'915	15'065	15'986	16'433	17'141	17'675	18'146	13.5%
41 Regalien und Konzessionen		74	74	74	76	76	76	76	76	156	105.0%
42 Entgelte		4'236	3'762	4'192	3'933	4'036	4'087	4'118	4'163	4'177	3.5%
43 Verschiedene Erträge		0	4	372	0	0	0	0	0	0	-
44 Finanzertrag		1'401	2'984	917	877	936	916	936	936	936	0.1%
45 Entnahmen Fonds u. Spez. finanz.		157	208	153	538	673	704	771	766	796	18.2%
46 Transferertrag		7'316	7'051	6'664	7'431	7'965	7'088	6'756	6'630	6'379	-19.9%
48 Ausserordentlicher Ertrag		690	90	3'203	177	161	194	310	310	310	92.6%
49 Interne Verrechnungen		271	266	224	260	298	298	298	298	299	0.1%
3 Aufwand		28'295	30'249	32'449	28'414	30'255	29'806	30'427	30'822	31'132	2.9%
30 Personalaufwand		11'229	11'916	12'384	13'010	14'061	14'043	14'181	14'320	14'469	2.9%
31 Sach- und Betriebsaufwand		4'192	4'252	4'478	5'014	5'385	4'945	5'080	5'111	5'171	-4.0%
33 Abschreib. Verwaltungsverm.		1'096	1'064	1'051	1'181	1'244	1'335	1'619	1'776	1'841	48.0%
34 Finanzaufwand		65	2'145	375	233	306	203	253	283	313	2.1%
35 Einlagen in Fonds u. Spezialfinanz.		58	126	1'088	12	13	14	14	14	14	11.6%
36 Transferaufwand		8'564	8'394	8'635	8'674	8'917	8'945	8'960	8'996	9'004	1.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand		2'820	2'086	4'213	30	30	30	30	30	30	0.0%
39 Interne Verrechnungen		271	266	224	260	298	291	291	291	291	-2.4%
Ergebnis Erfolgsrechnung		374	183	265	-55	-123	-9	-19	33	67	
33 Abschreib. Verwaltungsverm.		1'096	1'064	1'051	1'181	1'244	1'335	1'619	1'776	1'841	48.0%
366 Abschreib. Investitionsbeiträge		17	17	17	17	47	80	80	80	22	-53.9%
351 Einlagen Fonds u. Spezialfinanz.		58	126	1'088	12	13	14	14	14	14	11.6%
451 Entnahmen Fonds u. Spez. finanz.		-157	-208	-153	-538	-673	-704	-771	-766	-796	18.2%
389 Einlagen in das Eigenkapital		2'820	2'000	4'200	0	0	0	0	0	0	-
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital		-690	-90	-3'203	-177	-161	-194	-310	-310	-310	92.6%
SF Selbstfinanzierung		3'517	3'092	3'266	438	346	522	612	827	838	142.2%
5 Investitionsausgaben		2'730	3'300	2'450	3'682	8'000	10'068	6'380	2'875	2'000	
6 Investitionseinnahmen		1'104	1'350	886	400	400	400	400	400	400	
NI Nettoinvestitionen		1'626	1'950	1'563	3'282	7'600	9'668	5'980	2'475	1'600	-78.9%
Kapitalbedarf = NI - SF		-1'892	-1'142	-1'702	2'844	7'254	9'146	5'368	1'648	762	
Selbstfinanz.grad = SF / NI		216%	159%	209%	13%	5%	5%	10%	33%	52%	
Bilanzüberschuss (Eigenkapital)		25'285	25'468	25'733	25'413	25'289	25'280	25'260	25'293	25'361	0.3%

Stand: 29.09.2023 Ber_100

HR2023

Nettoaufwendungen (1'000 CHF)	R2020	R2021	R2022	B2023	B2024	P2025	P2026	P2027	P2028	2024/28
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'268	2'249	2'388	2'519	2'713	2'637	2'665	2'691	2'722	0.4%
1 ÖFF. ORDNUNG, SICHERHEIT	358	464	470	534	570	568	572	612	618	8.5%
2 BILDUNG	8'449	8'792	7'794	9'600	10'309	10'229	10'320	10'473	10'617	3.0%
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT ...	821	2'592	646	743	670	687	791	787	791	18.0%
4 GESUNDHEIT	1'651	1'692	1'687	1'813	2'179	2'201	2'223	2'246	2'268	4.1%
5 SOZIALE SICHERHEIT	3'276	3'719	2'860	3'676	3'563	3'524	3'552	3'592	3'627	1.8%
6 VERKEHR	1'857	1'360	1'442	1'541	1'586	1'549	1'642	1'670	1'723	8.7%
7 UMWELTSCHUTZ, RAUMORDN.	242	177	175	249	292	255	253	255	259	-11.5%
8 VOLKSWIRTSCHAFT	27	46	139	62	77	78	93	101	21	-73.2%
9 FINANZEN UND STEUERN	-19'324	-21'274	-17'866	-20'681	-21'836	-21'719	-22'092	-22'460	-22'714	4.0%
ERGEBNIS (- = Überschuss)	-374	-183	-265	55	123	9	19	-33	-67	

Stand: 29.09.2023 Ber_105

Erläuterungen zu einzelnen Aufgabengebieten/Funktionen im Finanzplan

- 0) Im Bereich **Allgemeine Verwaltung** erwarten wir keine essenziellen Veränderungen.
- 1) Im Bereich der **Öffentliche Ordnung und Sicherheit** nimmt ab 2025 der Zweckverband ZSO Argantia (ZV Argantia) seinen Betrieb auf. Der Zivilschutz von 12 Gemeinden wird dann von diesem Zweckverband betrieben. Unsere Zivilschutzorganisation Altenberg (Frenkendorf, Füllinsdorf, Arisdorf, Giebenach und Hersberg) wird somit in den neuen ZV Argantia überführt. Wir gehen davon aus, dass die Betriebskosten sich weiterhin stabil verhalten werden.
- 2) In der **Bildung** ist seit dem Schuljahr 2022/2023 das Angebot für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) hinzugekommen. Im August läuft die 2-jährige Pilotphase aus. Die Weiterführung der Tagesstrukturen ist in der Planphase 2024 - 2028 eingerechnet. Für das Schuljahr 2023/2024 ist eine weitere 1. Klasse hinzugekommen. Auf dieser Basis wurde die Planung 2024 – 2028 erstellt. Die Abschreibungen für die Sanierung der Schulanlage Egg sowie Sanierung/Neubau Kindergarten Neufeld können dank der in den Vorjahren getätigten Vorfinanzierungen entsprechend reduziert werden.
- 3) Im Bereich **Kultur, Sport, Freizeit, Kirche** sind vor allem die geplanten Sanierungen des Kunstrasen Kittler (2024) sowie der Schwimmhalle (2025) zu erwähnen. Die Abschreibungen können dank der in den Vorjahren getätigten Vorfinanzierung bei der Schwimmhalle reduziert werden.
- 4) Im Bereich **Gesundheit** wird spüren wir nebst dem demografischen Wandel auch die Anpassung der Pfliegerarife ab 2024. Dies führt für die kommenden Jahre zu weiterhin laufender Erhöhung der Pflegekosten, weshalb der Anteil der Gemeinde Frenkendorf an die Pflegefinanzierung weiter ansteigen wird.
- 5) Bei der **Sozialen Sicherheit** rechnen wir bei den Sozialhilfekosten mit teuerungsbedingten höheren Kosten.
- 6) In der Funktion **Verkehr** ist gemäss Investitionsplan der Anschluss an die Fernwärme ab 2022 (Wärmeverbund EBL), die Sanierung der Hauptstrasse (ab 2024) sowie Anpassungen Rheinstrasse, Kornackerstrasse und Adlergasse geplant. Dies führt in der Folge vor allem ab 2026 zu deutlich höheren Abschreibungen pro Jahr, welche aber durch die in den Vorjahren getätigten Vorfinanzierung teilweise neutralisiert werden können.
- 7) Im Bereich **Umweltschutz und Raumordnung** rechnen wir mit stabilen Ergebnissen.
- 8) Im Bereich **Volkswirtschaft** rechnen wir ab 2028 mit höheren Konzessionseinnahmen.
- 9) In der Funktion **Finanzen und Steuern** rechnen wir grundsätzlich mit höheren Steuererträgen. Die Steuerausfälle infolge beschlossener Steuerreform (SV17) bei den juristischen Personen (letztmals 2025 bei den Ertragssteuern) werden mittels Finanzausgleichs und Ausgleichszahlungen teilweise kompensiert. Aufgrund der geplanten Verschuldung werden, seit langem wieder, Kreditzinsen anfallen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Vom Finanzplan für die Jahre 2024 – 2028 wird im zustimmenden Sinn Kenntnis genommen.

Orientierung durch Gemeinderat Dominik Egger

Finanzchef Dominik Egger formuliert die **strategischen und finanzpolitischen Ziele** folgendermassen:

- Wir verfolgen eine nachhaltige Finanzpolitik und sorgen für einen geordneten Finanzhaushalt mit angemessenen Steuersätzen und Gebühren.
- Wir fördern attraktive Rahmenbedingungen für den Wohn- und Gewerbestandort Frenkendorf.
- Die jährlichen Ausgaben sollen die Einnahmen nicht übersteigen.
- Investitionen sollen zukunftsgerichtet getätigt werden, wobei jeweils das Notwendige vom Wünschbaren zu trennen ist.

Finanzchef Dominik Egger fasst die **Rahmenbedingungen** für den vorliegenden Finanzplan, welche auf den Seiten 3-6 beschrieben sind, wie folgt zusammen:

- Basis für die Finanzplanung bildet das Budget 2024.
- Bei der Bevölkerungsentwicklung rechnen wir mit einer **leicht steigenden Anzahl der Einwohner (6'700+)**.
- Es wird gemäss BAK-Prognose nochmals mit einer **steigenden Wirtschaftsentwicklung** gerechnet.
- Geplant wurde mit einer **Jahresteuierung von 1.0 %** für die Jahre ab 2024.
- Personalaufwand: 1% Stufenanstieg plus Teuerungsausgleich ab 2025 mit einem **stabilen Personalbestand**.
- Sachaufwand: 1% Jahresteuierung ab 2025.
- Die Abschreibungen der Investitionen seit 2014 wurden gemäss **Vorgaben im Handbuch nach HRM2** vorgenommen.
- Allfällige Schuldzinsen wurden ab 2025 eingerechnet.
- Transferaufwand: Beitrag EL und KESB mit 1% Teuerung sowie die Kosten an die **Pflegefinanzierung sind berücksichtigt**.
- Wir haben die **BAK-Prognosen** zur Steuerentwicklung vom Kanton praktisch 1:1 übernommen.
- Es ist aktuell **keine Anpassung der Steuersätze** geplant.
- Eine leichte **Abnahme des Finanz- und Lastenausgleichs** ist berücksichtigt und im Detail abgebildet.
- Einmalige **Sondereffekte** aufgrund Steuerausfälle bei den juristischen Personen sind einkalkuliert.
- Wir rechnen weiter mit einer **guten Auslastung der Mietobjekte**.
- Die Vermögenserträge zeigen eine **leicht steigende Tendenz** mit einem durchschnittlichen Zins von 0.5 %.
- Für die vor uns liegende Periode rechnen wir mit **unveränderten Beiträgen vom Kanton**.
- Es sind **keine neuen Vorfinanzierungen** geplant.

Das operative Gesamtergebnis zeigt gemäss unseren Berechnungen bis zum Jahr 2026 einen leicht negativen Abschluss in der **Erfolgsrechnung**.

Ab dem Jahr 2027 dürften wir wieder einen positiven Abschluss haben. Die genauen Details dazu befinden sich auf Seite 7 im Finanzbericht.

Wir erwarten die grössten Veränderungen bei den Nettoergebnissen in den nächsten 5 Jahren in den Funktionen **Bildung** (Einführung der Tagesstrukturen, welche definitiv umgesetzt werden sollen, die zusätzliche 1. Klasse, weitere Massnahmen), **Kultur/Sport/Freizeit** (Schwimmbad), **Gesundheit** (Pflegefiananzierung), **Soziale Sicherheit** sowie bei den **Finanzen und Steuern** (höhere Kreditzinsen). Auf der Seite 9 in den Unterlagen sind alle Bereiche detailliert aufgelistet.

Zu den **Investitionsschwerpunkten** möchte *Finanzchef Dominik Egger* nicht ins Detail gehen, diese können in den Unterlagen **Anhang - Investitionsplan im Detail** (ab Seite 24) nachgelesen werden:

- Kittler: Kunstrasen- u. Nebefeld (24)
- Anschluss an den Wärmeverbund der EBL (24-25)
- Fernwärmeanschluss Gemeindelienschaften (24-25)
- Schule Egg: Diverse Umbauprojekte (24-26)

- Egg: Mehrbedarf Schulraum inkl. Brandschutz (24+)
- Komplettsanierung der Schwimmhalle (24-25)
- Umrüstung von diversen Objekten auf LED (24-27)
- Diverse Strassensanierungen (24-28)
- Wasserleitungssanierungen inkl. Quelfassung (24-28)
- Neugestaltung und Sanierung der Hauptrasse (25-27)
- Ersatz Feuerwehr-Pionierfahrzeug (26)

Finanzchef Dominik Egger kommt nun zur Investitionsrechnung. Die geplanten Nettoinvestitionen erreichen ab 2024/2025 sehr hohe Werte und werden gemäss Planung erst ab 2027 wieder abnehmen. Der Gemeinderat wird sich diese Investitionen und Ausgaben sehr genau anschauen und wo möglich entsprechend priorisieren. Ob die Realisierung aller geplanten Projekte auch tatsächlich zeitlich, planerisch und personaltechnisch in dieser Zeit möglich sein werden, wird sich aber zeigen.

Die geplanten Nettoinvestitionen erreichen in den Jahren 2024 mit CHF 7,6 Mio. respektive 2025 mit über CHF 9 Mio. Höchstwerte. Dadurch ergibt sich in diesen Jahren natürlich ein hoher Kapitalbedarf, was in Frenkendorf zu einer Abnahme des Selbstfinanzierungsgrades führt und es voraussichtlich im 2025 Fremdkapital brauchen wird.

Wir rechnen heute damit, dass eine Neuverschuldung unvermeidbar ist. Aufgrund des hohen Eigenkapitals ist keine Steuererhöhung geplant. Bisher haben wir immer noch keine Darlehen aufnehmen müssen.

Dadurch ergibt sich in diesen Jahren natürlich ein sehr hoher Kapitalbedarf, was in Frenkendorf zu einer Abnahme des Selbstfinanzierungsgrades führt.

Auch bei den **Spezialfinanzierungen** sieht man, dass das Plankapital sinkt. Unsere Bemühungen, die Spezialkassen abzubauen, zeigt sich nun von Jahr zu Jahr immer mehr und nimmt nun wirklich Schwung auf. Das Plankapital bei allen Spezialfinanzierung (ausser der Gemeinschaftsantenne) wird in den nächsten Jahren planmässig und stetig zwischen CHF 500'000 bis CHF 600'000 pro Jahr abnehmen. Die Details dazu können hier ab Seite 15 und 16 in den Unterlagen nachgelesen werden.

Finanzchef Dominik Egger führt weiter zu den **Abschreibungen** aus, dass sich diese, durch die in den letzten Jahren bewusst getätigten Vorfinanzierungen, nicht ganz so dramatisch auswirken werden. Trotzdem wird sich dieser Aufwand wegen der aussergewöhnlich hohen Investitionen in den kommenden Jahren entsprechend erhöhen und entsprechend belasten. Er verweist hiermit auf die ausführlichen Erklärungen auf den **Seiten 17, 18 und 19** in den Unterlagen hin.

Fazit

Finanzchef Dominik Egger zieht sein Fazit folgendermassen:

- Wir planen in den nächsten 5 Jahren knapp 30 Millionen Franken zu investieren.
- Sollten alle geplanten Vorhaben durchgeführt werden, ist eine Neuverschuldung ab 2025 unumgänglich.
- Fremdkapitalzinsen sind im vorliegenden Finanzplan eingerechnet und berücksichtigt
- Die äusserst solide Vermögenslage erlaubt es uns aber auch weiterhin diese notwendigen Investitionen zu tätigen.
- Die Steuersätze werden gleichbleiben und müssen nicht erhöht werden.

Finanzchef Dominik Egger schliesst mit den Worten, dass Frenkendorf finanziell immer noch auf stabilen Beinen stehe und er sich auf eine spannende Zukunft freue. Er verdankt die geschätzte Mitarbeit von allen Beteiligten, insbesondere der RPK, und bittet um wohlwollende Kenntnisnahme von Budget und Finanzplan.

Finanzchef Dominik Egger schliesst mit den Worten, dass Frenkendorf finanziell immer noch auf stabilen Beinen stehe und er sich auf eine spannende Zukunft freue. Er verdankt die geschätzte Kenntnisnahme.

Erläuterungen durch die RPK

RPK-Präsident Dr. Urs Müller verzichtet auch bei der Beratung zum Finanzplan auf zusätzliche Erläuterungen. Dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission ist nichts weiter hinzuzufügen.

Die RPK beantragt, den Finanzplan 2024-2028 im zustimmenden Sinn zur Kenntnis zu nehmen.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Gemeindekommissionsmitglied Urs Roth fasst auch die Beratung in der Gemeindekommission zusammen:

In der Diskussion stellte sich die Frage, wie sich die Steuererträge errechnen lassen. Dazu werden die Angaben der kantonalen Steuerverwaltung hinzugezogen.

Die Formulierung «solide Vermögenslage» verwirrt, da eine Verschuldung ab dem Jahr 2025 entsteht.

Ein Mitglied erkundigte sich nach der Einordnung des Finanzplans der Gemeinde Frenkendorf im Vergleich mit den anderen Baselbieter Gemeinden. Es interessiert ihn, wie viele andere Gemeinden denn auch noch schuldenfrei sind im Kanton BL.

Eine Zusammenstellung zeigt, dass die Gemeinde Seltisberg zum Beispiel gerade eine massive Steuererhöhung beschliessen musste, deshalb wurden die Zahlen jetzt einmal genauer verglichen. Als Vergleich wird das Eigenkapital pro Einwohner herangezogen, bei uns sind das CHF 6'200.00 pro Einwohner. Das Mittel aller Gemeinden liegt im Vergleich bei CHF 3'800.00. Liestal ist bei CHF 1'400.00 und Seltisberg bei CHF 500.00 pro Einwohner. Auf der anderen Seite liegen die Darlehen, resp. Schulden, pro Einwohner im Mittel aller Gemeinden bei CHF 2'260.00, Seltisberg hat hier zusätzlich zum fehlenden Eigenkapital auch noch Schulden von CHF 700.00 pro Einwohner, Liestal CHF 1'500.00 und Pratteln CHF 2'300.00. Frenkendorf ist komplett schuldenfrei und hat einen Investitionsplan von CHF 3'600.00 pro Einwohner. Im Vergleich mit allen anderen Gemeinden BL gilt Frenkendorf als extrem solide.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Versammlung einstimmig die Kenntnisnahme des Finanzplans 2024-2028.

Beratung

Fritz Schürch interessiert sich für das Pachtverhältnis der Gemeinschaftsantennenanlage mit der EBL-Com.

GP Roger Gradl informiert, dass die EBL-Com den Pachtvertrag an Sunrise übergeben hat. Somit liegen nun die sich daraus ergebenden Pflichten bei der Sunrise. Die vertraglich festgelegte Gutschrift muss pro Abonnent gewährt werden. Es gibt rund 2000 Abonnenten. Für Frenkendorf ist die Verpachtung eine interessante Sache. Nächste Woche werden mit Vertretern der Sunrise Gespräche über das konkrete Vorgehen für die Gewährung der Gutschriften geführt.

Keine weiteren Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr:

Vom Finanzplan für die Jahre 2024 - 2028 wird im zustimmenden Sinn Kenntnis genommen.

4. Zonenplan Siedlung – Quartierplan «Parkstrasse Ost»

Genehmigung Quartierplan und Quartierplanreglement

4.1 Ausgangslage

Das Quartierplan-Areal "Parkstrasse Ost" wird durch die Rheinstrasse, die Liestalerstrasse, die Parkstrasse und die Niederschönthalstrasse gänzlich von Kantonsstrassen umschlossen. Mit der Zonenplanrevision 2010 wurde das Areal aus der früheren Gewerbezone G1 mit maximal 15 Meter hohen Gebäuden der neuen Zentrumszone Z4b mit einer maximalen Bebauungsziffer von 170% mit weiterhin maximal 15 Meter hohen Gebäuden zugewiesen. Es war das Ziel der Gemeinde an zentraler Lage mit guter Verkehrserschliessung und vielen Einkaufsmöglichkeiten einerseits Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aber vor allem auch neue Wohnungen zu ermöglichen. Die raumplanerischen Vorgaben des Bundes und des Kantons verpflichten die Gemeinden statt auf der grünen Wiese vermehrt auf den bereits bestehenden Siedlungsflächen eine verdichtete Bauweise zu ermöglichen. Die Verdichtung soll aber so erfolgen, dass mittels ansprechender Gestaltung, möglichst viel Grünraum und guten Anbindungen für Fussgänger, Velofahrende und an den öffentlichen Verkehr eine deutliche Aufwertung gegenüber früheren Bebauungen erzielt werden kann.

Seit vielen Jahren hat es in unserer Region deutlich zu wenig Wohnungen. Trotz vielen Neubauprojekten in umliegenden Gemeinden gibt es viel zu wenig freie Wohnungen. Dies erschwert insbesondere auch der älteren Generation einen Umzug vom zu grossen Einfamilienhaus in eine altersgerechte und zentrale Wohnung mit nahen Einkaufsmöglichkeiten und ÖV-Verbindungen.

Die Eigentümerschaft des Quartierplan-Areals "Parkstrasse Ost" hat darum in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Planungsteam und mit intensiver Begleitung der Gemeinde Frenkendorf an optimaler Lage eine Quartierplanung entwickelt, welche nun von der Gemeindeversammlung und anschliessend vom Regierungsrat genehmigt werden soll.

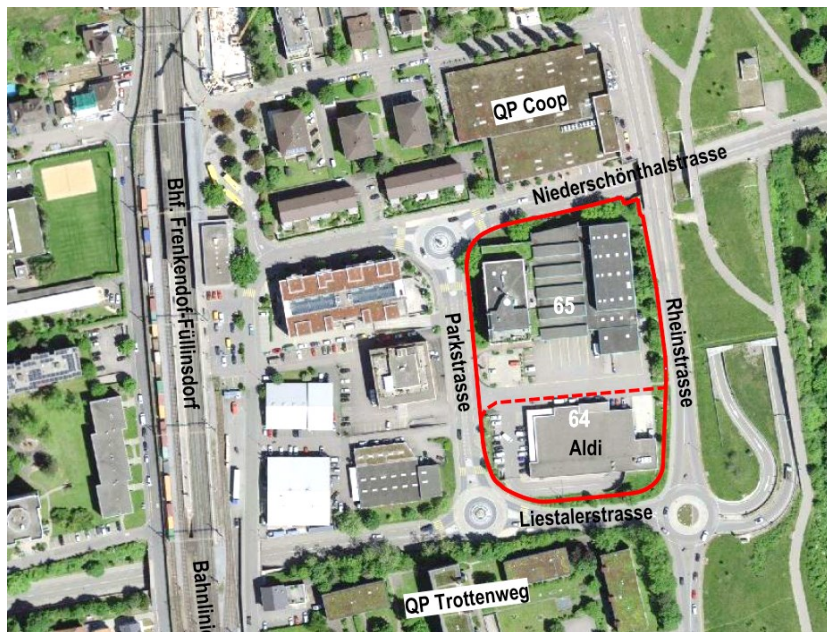


Bild 1 Quartierplan-Areal auf den Parzellen 64 und 65 mit einer Arealfläche von rund 12'360 m²

4.2 Informationen zur vorliegenden Quartierplanung

In zwei Etappen sollen dank der Quartierplanung Parkstrasse Ost zuerst rund 130 Wohnungen und vermutlich erst ab 2038 weitere 87 Wohnungen an zentraler Lage in Frenkendorf realisiert werden. Dies ist nur möglich, da die Quartierplanung deutlich mehr Gebäudevolumen und einen höheren Flächenanteil an Wohnungen zulässt, als dies die aktuellen Zonenvorschriften ermöglichen würden. Die heutigen Lager-, Büro- und Verkaufsgebäude weisen eine Bruttogeschossfläche von rund 9'500 m² auf. Aus heutiger Sicht weist das Areal zu wenig und die falschen Nutzflächen auf, d.h. z.B. grosse Lagerflächen statt Wohnungen. Da die Quartierplanung

deutlich grössere Gebäudehöhen zulässt, können in zwei Etappen maximal 27'760 m² neue Bruttogeschossflächen realisiert werden. 85% dieser neuen Flächen dienen zum Wohnen, nur noch 15% der Flächen sind für Gewerbebezüge vorgesehen (hauptsächlich im Gebäudeteil B gemäss Bild 2).

Dank dem Bauen in die Höhe werden neue und grünere Aussenräume für die Allgemeinheit und die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner entstehen. Der Quartierplatz und die Gewerbegasse (P1 und P2 in Bild 3) werden den angestrebten Zentrumscharakter des Areals deutlich zum Ausdruck bringen. Im Quartierplan-Reglement ist im § 4 umfassend die Gestaltung des Aussenraumes definiert. Mit mindestens 80 Bäumen und vielen Grünflächen soll gegenüber heute eine deutliche Aufwertung und mehr Schatten erreicht werden.

Die Parkierung soll weitgehend unterirdisch erfolgen. Die Nähe zum Bahnhof mit dem Viertelstunden-Takt der S3 ab 2025 und den vielen Busverbindungen ermöglicht es, dass die Parkplatzzahl um 30% reduziert werden kann. Die Zufahrten in die Einstellhalle erfolgen über die Niederschönthalstrasse und nach der Fertigstellung der 2. Etappe massgeblich auch direkt von der Rheinstrasse.

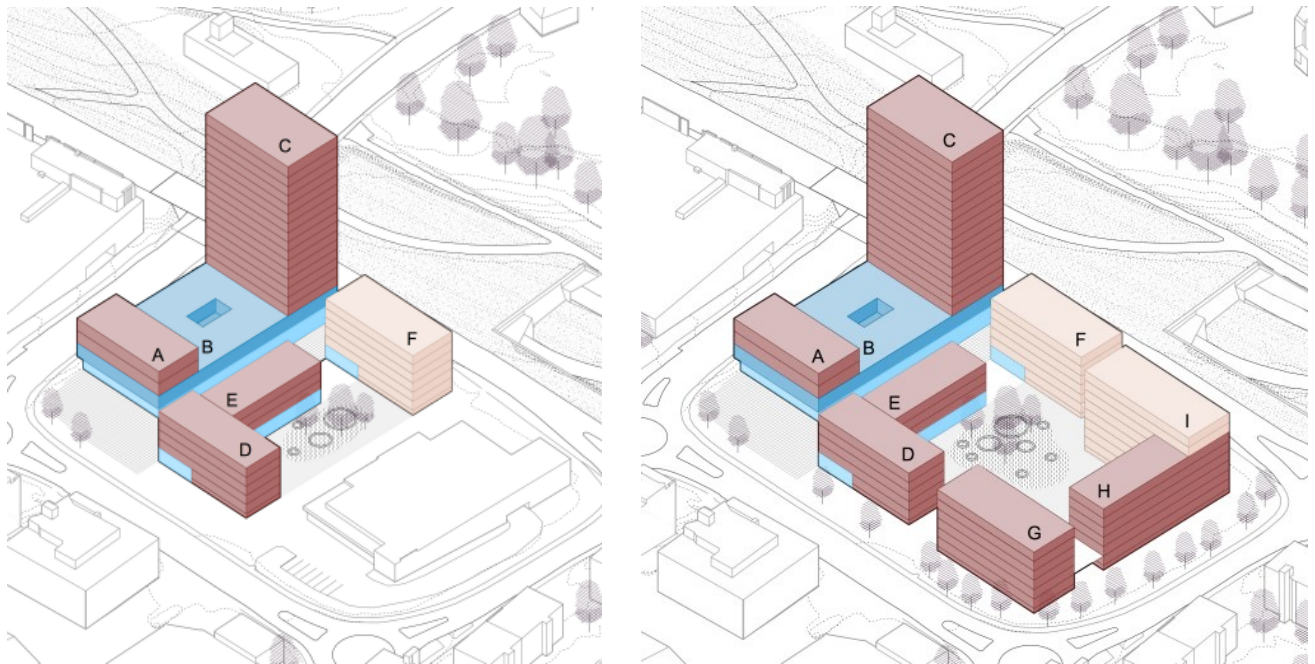
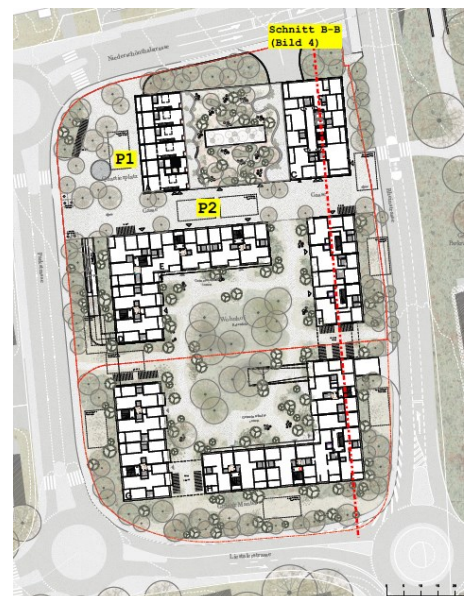


Bild 2 Zulässige Gebäudevolumen der Quartierplanung, welche in zwei Etappen realisiert werden sollen (links die 1. Etappe mit Gewerbeflächen im Gebäudeteil B und 130 Wohnungen; rechts inklusive 2. Etappe mit weiteren 87 Wohnungen)

Bild 3 Umgebungsplan mit dem Quartierplatz (P1) und der Gewerbegasse (P2); die umfassend im QP-Reglement definierte Aussenraumgestaltung beinhaltet mindestens 80 Bäume



Schnitt B-B

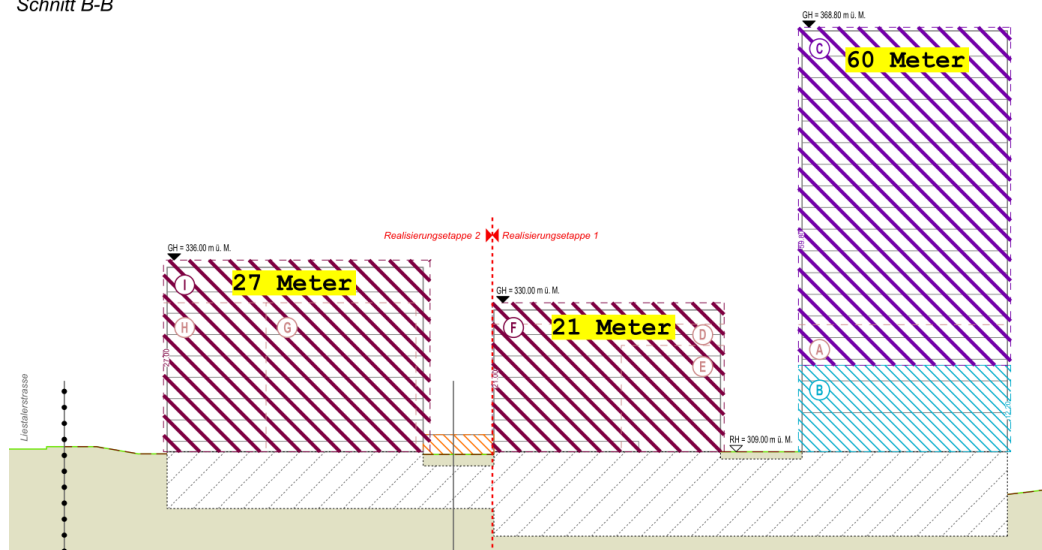


Bild 4 Auszug aus dem Quartierplan (siehe Anhang 2b der Einladung), Festlegung der maximalen Gebäudehöhen und -breiten entlang des Schnittes B-B gemäss Bild 3



Bild 5 Visualisierung mit Blick auf den Quartierplatz und die Gewerbegasse sowie das Hochhaus mit einer maximalen Höhe von 60 Metern (Hinweis: Mit der Quartierplanung werden die Gebäudevolumen und viele andere Details geregelt. Die definitive Gestaltung der Fassaden kann aber von der obigen Visualisierung abweichen.)

4.3 Information und Mitwirkung

Gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes wurde das öffentliche Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahren für den Quartierplan "Parkstrasse Ost", im Zeitraum vom 24. Februar bis 27. März 2023, durchgeführt. Es gingen zwei kritische Eingaben beim Gemeinderat ein. Im Nachgang der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 wurde den Verfassern der beiden Eingaben, die Möglichkeit gegeben, ihre Ansichten und Argumente vorzutragen.

Als Auftakt für die öffentliche Mitwirkung fand am 9. Februar 2023 eine gut besuchte Infoveranstaltung statt, an welcher vertieft auf den Quartierplan sowie auf alle raumplanerischen Fragen eingegangen wurde. Es wurden Fragen an den Investor bezüglich Mieten/Eigentum gerichtet. Zum Projekt wurden kritische Fragen zur Erschliessung eingebracht. Anhand des Verkehrsgutachten konnten diese Frage gut beantwortet werden. Für die Fussgänger wird zusätzlich eine attraktive Verbindung via Rheinstrasse/Bahnhofstrasse angeboten.

Innerhalb der Mitwirkungsfrist gingen zwei Eingaben zum Quartierplan ein. Beide Eingaben bezogen sich primär auf die Höhe des geplanten Hochhauses sowie dessen Auswirkungen auf die Gemeinde.

Eingaben/Forderungen:

- Das Hochhaus sei in seiner Dimension zu dominant und für das Ortsbild von Frenkendorf ein massiver Eingriff. Für das Hochhaus ist eine andere Lösung auszuarbeiten respektive in der Höhe zu redimensionieren.
- Das Hochhaus dominiert alle anderen Bauten von Frenkendorf, Füllinsdorf und der Liestaler Fraumatt und entspricht nicht dem dörflich geprägten Charakter von Frenkendorf.
- Mit dem Hochhaus sollen neu 430 Personen angesiedelt werden, was zu verkehrlichen Mehrbelastungen und Problemen führen wird. Der Verkehrsfluss ist bereits heute beeinträchtigt. Insbesondere die Verortung der Aus- bzw. Einfahrt des Areals gegenüber der Coop-Ein- bzw. Ausfahrt kann Engpässe und Rückstau verursachen. Die daraus resultierenden Kosten für Infrastrukturen und für die Erhöhung des ÖV-Angebots werden der Gemeinde und damit den Steuerzahlenden aufgebunden.
- Zudem wurde verlangt, dass fakultativ eine separate Urnenabstimmung über das Projekt durchzuführen sei. Durch eine separate Abstimmung über das Projekt kann die Ortsplanung in diesem besonderen Fall demokratischer erfolgen. Es handelt sich vorliegend um das grösste Projekt von Frenkendorf und wird nur Akzeptanz finden, wenn es durch eine Mehrheit der Stimmberechtigten in einer Volksabstimmung abgesegnet wird.

Ergebnis/Standpunkt des Gemeinderats:

- Gestützt auf den Kantonalen Richtplan (Objektblatt S 2.3 und S 2.4) befindet der Gemeinderat den Standort des Hochhauses für prädestiniert. Die Höhe des Hochhauses und auch diejenige der weiteren Gebäude auf dem Quartierplan-Areal folgen einer sorgfältig erarbeiteten städtebaulichen Analyse. Die Höhe des Hochhauses trägt an der gewählten Lage zu einem neuen Auftritt für Frenkendorf bei und lässt einen neuen und modernen Teil von Frenkendorf entstehen, ohne in die topografisch höher gelegene Dorfstruktur einzugreifen.
- Der Gemeinderat erachtet die Höhe des Hochhauses nicht als Eingriff in das Ortsbild. Dieses Gebäude, auf diesem Areal und an diesem Ort ist stimmig. Die Höhe wird nicht angepasst.
- Bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen sei auf die Planungsunterlagen und insbesondere das Verkehrsgutachten verwiesen. Nach Fertigstellung der beiden Realisierungsetappen wird die verkehrliche Belastung der Knoten im Bereich Park-, Niederschönthal-, Liestaler- und Rheinstrasse gar abnehmen. Auf eine verkehrliche Überbelastung gerichtete Befürchtungen sind demnach unbegründet.
- Die durch die Arealüberbauung anfallenden Infrastrukturkosten werden nicht den Steuerzahlenden überbunden, sondern durch den sogenannten Infrastrukturbeitrag abgegolten. Dieser Beitrag ist von der Grundeigentümerschaft des Quartierplan-Areals an die Gemeinde zu entrichten.
- Das Verfahren für die Beschlussfassung einer Quartierplanung wird im Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft geregelt. Die Beschlussfassung über eine Quartierplanung erfolgt gemäss Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft an einer Gemeindeversammlung. Eine Abstimmung an der Urne ist nicht möglich. Es sei denn, der Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung (fakultatives Referendum) unterstellt, wenn dies 10% der Stimmberechtigten (in Frenkendorf knapp 400) verlangen. Die "freiwillige" Durchführung einer Urnenabstimmung anstelle einer Gemeindeversammlung ist gesetzlich nicht vorgesehen und somit nicht zulässig.

Diskussionspodium im Nachgang der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2023:

Angesichts des vielen positiven Feedbacks aber auch der kritischen Stimmen gegen den Quartierplan und speziell gegen das Hochhaus hat der Gemeinderat beschlossen, den aktuellen Stand der Planung an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 nochmals öffentlich zu thematisieren. Es sollen alle Argumente vorgebracht und diskutiert werden können, um so den Planungsbeteiligten letzte Inputs für den Abschluss des Mitwirkungsverfahrens und der Quartierplanung auf den Weg geben zu können.

Hierfür wurde das Projekt seitens des Gemeinderats und der Projektverfasser erneut vorgestellt. Auch die Stimmen, die der geplanten Höhe des Hochhauses kritisch gegenüberstehen, konnte ihre Argumente präsentieren. Dies erfolgte im gleichen Rahmen wie die Präsentation des Projekts durch den Gemeinderat und die Projektverfasser. Zur Gewährleistung der transparenten und bestmöglichen Information der Einwohner und Einwohnerinnen in Bezug auf die in Frage gestellte Höhe des Hochpunktes wurden für die Informationsveranstaltung zusätzliche Visualisierungen erstellt.

Das Informationstraktandum wurde mit einer konsultativen Abstimmung beendet. Die 65 anwesenden Einwohner und Einwohnerinnen konnten über folgende Fragen abstimmen:

Beibehaltung der Höhe des Hochhauses mit 60 m:	40 Ja-Stimmen
Redimensionierung der Höhe des Hochhauses auf 40 m:	18 Ja-Stimmen
Unentschieden:	7 Stimmen

4.4 Unterlagen zur Quartierplanung

Durch die Gemeindeversammlung sind folgende Dokumente zu genehmigen (siehe Anhänge 2a und 2b der Einladung):

- Quartierplan vom 16. Oktober 2023
- Quartierplan-Reglement vom 20. Oktober 2023

Orientierend wurden folgende Dokumente, auf der Webseite der Gemeinde unter <https://www.frenkendorf.ch/qp-parkstrasse-ost> zur Verfügung gestellt:

- Planungsbericht vom 20. Oktober 2023
- Lärmschutznachweis vom 10. Januar 2023
- Mobilitätsgutachten vom 24. Juni 2022
- Verkehrsgutachten 16. Februar 2023
- Anhang zum Verkehrsgutachten
- Visualisierungen und Präsentationen

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. Der Quartierplan und das Quartierplan-Reglement «Parkstrasse Ost» werden genehmigt.
2. Der Quartierplan «Parkstrasse Ost» tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Orientierung durch Vizepräsident Urs Kaufmann

Vizepräsident fasst die wesentlichen Punkte des Quartierplans Parkstrasse Ost nochmals zusammen.

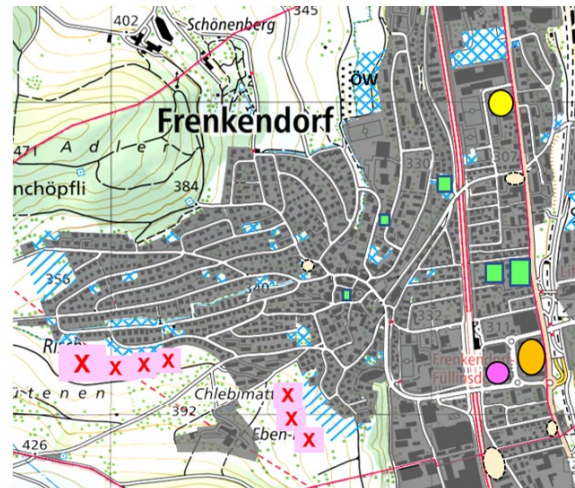
Vize-Gemeindepräsident Urs Kaufmann eröffnet den Antrag zur Genehmigung vom Quartierplan und des Quartierplanreglements zum vorliegenden Bauprojekt. Mit Hilfe einer sehr informativen Powerpoint-Präsentation informiert er über dieses Projekt, das an der kommenden EGV zur Abstimmung kommen wird. Dazu wurde bereits eine separate Informationsveranstaltung durchgeführt. Es gibt immer noch Gegenstimmen und -darstellungen, welche im kommenden Gemeindeanzeiger zum zweiten Mal je in einer ganzseitigen Darstellung von beiden Seiten publiziert wird.

Das Siedlungsgebiet Frenkendorf ist bereits sehr eingeschränkt. Es gibt nur noch wenig Bauland, das erschlossen werden könnte und ein paar wenige Gebiete in Richtung Liestal, welche als Bauzonen neu eingezont werden könnten. Deshalb wäre es sehr wichtig, das heutige bestehende Siedlungsgebiet zu verdichten und da mehr Volumen zu erreichen. Besonders interessant für die Gemeinde ist deshalb die Bildung von Quartierplänen für künftige Wohnungen, vor allem natürlich in der Region um den Bahnhof.



Optionen für den Bau neuer Wohnungen

-  **Verdichtung** im heutigen Siedlungsgebiet
-  erschlossene Parzellen **bebauen**
-  bestehende Bauzonen **neu erschliessen**
-  **Einzonung** neuer Bauzonen
(gemäss Planungsleitbild EGV Juni 2007)



	Jahr	Wohnungen Total	Einwohner	Einw. pro Whg.	Leer- wohnungs- ziffer in %
Kanton BL	2017	140'027	288'361	2.06	0.6%
Kanton BL	2022	147'750	298'451	2.02	0.9%
Zun. 2022-17		7'723	10'090		
Änd. 2022-17		5.5%	3.5%	-1.9%	
Frenkendorf	2017	3'115	6'510	2.09	
Frenkendorf	2022	3'225	6'601	2.05	1.0%
Zun. 2022-17		110	91		
Änd. 2022-17		3.5%	1.4%	-2.1%	
Frenkendorf	2027	3'225	6'465	2.00	
Zun. 2027-22			-136		

Es braucht mehr Wohnungen in Frenkendorf, vor allem in der Nähe von ÖV und Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere für die ältere Generation. Die Wohnungsnot ist weiterhin gross (nur 1% Leerstand, Status 1.6.2023). Neue Wohnungen sind nur mit einer angemessenen Verdichtung möglich.

Vize-Gemeindepräsident Urs Kaufmann gibt zu bedenken, dass die Einwohnerzahl ohne neue Wohnungen in den kommenden 5 Jahren um 2.1% oder 136 Personen sinken würde.

(inkl. EFH)	Jahr	Wohnungen Total	Wohnungen nach Anz. Zimmer					Einwohner	Einw. pro Whg.
			1	2	3	4	5+		
Frenkendorf	2022	3'225	115	387	963	1'004	756	6'601	2.05
QP Parkstrasse		217	11	47	86	73		434	2.00
1. Etappe	ca. 2027	130	4	30	39	57		260	2.00
2. Etappe	ca. 2039	87	7	17	47	16		174	2.00
QP Bärenfels (zusätzlich)		71		44	7	20		142	2.00
Wohnungsmix									
Kanton	2022	100%	3%	11%	27%	30%	28%		
Frenkendorf	2022	100%	4%	12%	30%	31%	23%		
QP Parkstr.		100%	5%	22%	40%	34%	0%		
QP Bärenfels		100%	0%	62%	10%	28%	0%		

Die **217 Whg.** des QPs entsprechen **0.7%** der heutigen Wohnungszahl in Frenkendorf.

Geplant im QP Parkstrasse ist ein Mix von 1- bis 4-Zimmer-Wohnungen mit durchschnittlich 2 Bewohnern pro Wohnung. Dies würde gesamthaft 434 neue Einwohner für Frenkendorf bedeuten.

In der ersten Etappe werden 130 Wohnungen im Jahr 2027 bezugsbereit sein, die restlichen 87 Wohnungen erst im Jahr 2039. Im QP Parkstrasse liegt der prozentuale Anteil an 3-Zimmer-Wohnungen bei 40% sowie der 4-Zimmer-Wohnungen bei 35%. Im QP Bärenfels, welcher bereits genehmigt ist, liegt der Schwerpunkt bei den 2-Zimmer-Wohnungen mit 62%.



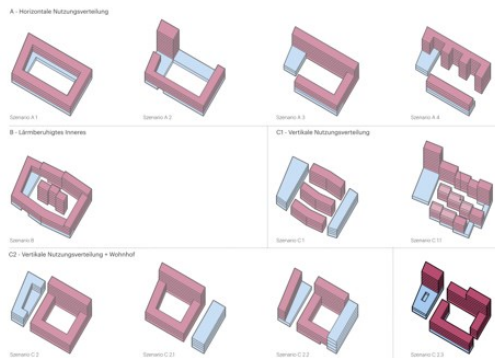
	Heute	Zonenkonf. Zone Z4b
Anzahl Bäume	23	-
Anzahl Wohnungen	0	100
Bruttogeschossfläche > Wohnen (m2)	9'468	20'690
> Nichtwohnen (m2)	9'468	10'345
Bruttovolumen		84'720
Bebauungsziffer	46%	45%
Grünflächenziffer	23%	>15%

Momentan besteht in diesem Quartier ein typisches Gemisch von Gebäuden aus den 70er Jahren mit einem Baumbestand von 23 Bäumen. Die Bebauungsziffer ist eigentlich der Fussabdruck der Summe aller Gebäude, die auf einem Areal stehen. Dieser ist momentan sehr hoch mit 46%.

Zonenplan Gemeinde



Quartierplanung (Studien, Planungen)



[Lärmschutz-Nachweis vom 10. Januar 2023](#)

[Mobilitätsgutachten vom 24. Juni 2022](#)

[Verkehrsgutachten vom 16. Februar 2023](#)

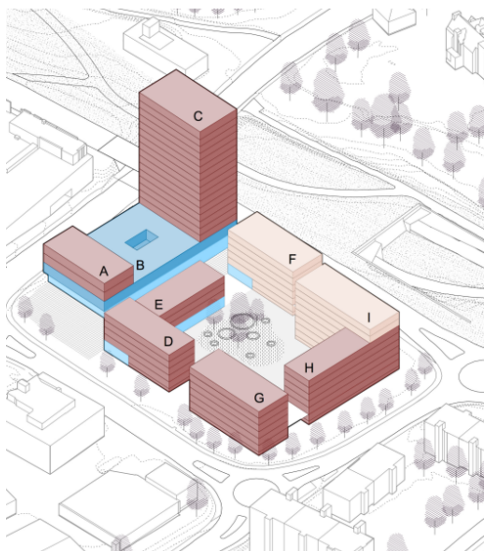
[Anhang zum Verkehrsgutachten](#)

[Planungsbericht vom 20. Oktober 2023](#)

[Visualisierungen](#)



Geplant sind sogenannte Zentrumszonen rund um den Bahnhof. Der Investor, resp. der Planer hat sehr viele mögliche Anordnungen von Volumen dargestellt. Auch wenn es andere interessante Anordnungen mit niedrigerer Bauhöhe gegeben hätte, wurde das aktuelle Projekt betreffend Städtebauentscheid als idealste aller Varianten unter Berücksichtigung aller Aspekte und Gutachten ausgearbeitet und als finalen Quartierplan präsentiert. Alle Gutachten und Studien dazu können auf unserer Webseite eingesehen werden.

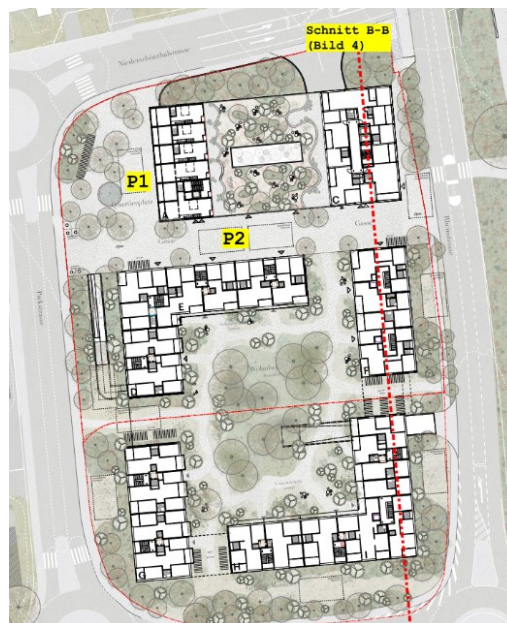


Anzahl Bäume
Anzahl Wohnungen
Bruttogeschossfläche
> Wohnen (m2)
> Nichtwohnen (m2)
Bruttovolumen
Bebauungsziffer
Grünflächenziffer
Parkplätze Auto

Heute	Zonenkonf. Zone Z4b	Quartierpl. Gesamt akt. Projekt
23	-	mind. 80
0	100	217
9'468	20'690	26'389
	10'345	22'491
9'468	10'345	3'898
	84'720	88'988
46%	45%	35%
23%	>15%	>30%
		254

Im geplanten Areal werden mind. 80 Bäume gepflanzt. Mit über 10'000 m² werden auf kleinerer Fläche massiv mehr Wohnfläche geplant im Vergleich zu den noch rund 4000 m² Dienstleistungsflächen. Das Ziel wäre, dass der Aldi im Gebäude B (blau) einquartiert wird und dies hoffentlich noch vor Ende der 2. Bauphase 2037. Die Bebauungsziffer, resp. der Fussabdruck ist mit 35% massiv kleiner, als sie bisher war (46%) – dies ergibt einen grossen Mehrwert in dieser Quartierplanung. Als Resultat gibt es deutlich mehr grüne Freiflächen mit Aufenthalts- und Begegnungszonen.

Es wird 2 Einstellhalleneinfahrten geben, eine davon von der Niederschönthalstrasse (Coop) her und in der 2. Etappe auch von der Rheinstrasse her. Geplant ist ein Hochhaus von 60m mit 2 Gewerbegeschossen und 16 Wohngeschossen. Vom Bahnhof her ist eine künftige Gewerbestrasse geplant bis zum Hochhaus. Mit Einverständnis vom Kanton kann die Rheinstrasse etwas nach Osten verlegt, verbreitert und umgestaltet werden, um das Areal zu vergrössern.



Hochhaus (60 m)
2 Gewerbe-Geschosse (10.3 m)
16 Wohn-Geschosse (48.8 m)

Hinweis zu allen
Visualisierungen:
Die Details der Fassaden
sind noch nicht verbindlich!



Es sind mehrere Perspektiven der Ansicht visualisiert vom geplanten Hochhaus:



Vize-Gemeindepräsident *Urs Kaufmann* zieht einen Vergleich mit den Hochhäusern in der Region mit den drei Bauten in Pratteln mit 68 Metern (links, Bahnhof Pratteln), 75 Metern (Mitte, Helvetia Tower) und 83 Metern (rechts, Ceres Tower). In Muttenz sind im Hagnau-Quartier 73, resp. 90 Meter hohe Häuser geplant und beim Bahnhof Liestal ein 57 Meter hohes Gebäude.

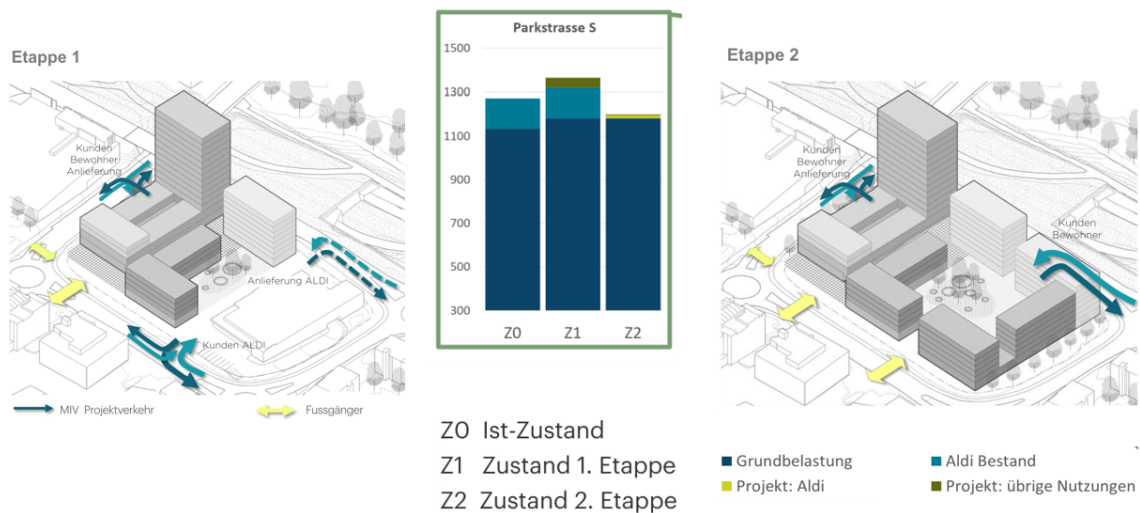


Bahnhof Liestal	57 m
Ceres Pratteln	82 m
Helvetia Pratteln	75 m
Bahnhof Pratteln	68 m
Hagnau Ost Muttenz	90.5 m
Hagnau West Muttenz	73 m

Der Wohnturm des Alterszentrums Schöntal hat ebenfalls 15 Geschosse, was halt perspektivisch viel weniger augenfällig ist, weil die Basis topografisch tiefer gelegen ist:



Die Zunahme des Verkehrs ist berechtigterweise ein Thema. Durch die neuen Wohneinheiten wird sicher eine Verkehrszunahme zu erwarten sein, trotzdem wird die Verkehrslage sich in der Parkstrasse entspannen, weil als Endziel die Zufahrt zu den Einstellhallen auch direkt via Rheinstrasse möglich sein wird. Schon der heutige Zustand mit normalem Verkehr zeigt eine Tendenz der Verkehrszunahme in der Parkstrasse, ohne Berücksichtigung des neuen Quartierplanes.



Vize-Gemeindepräsident Urs Kaufmann fasst nochmals zusammen, dass die Unterlagen zur Beurteilung des vorliegenden QP Parkstrasse mit Anhang 2b der Einladung mit Titelblatt, Legende, Grundrissplan und Schnitte der Gebäudevolumen auch die Festlegung der Baubereiche (mit Angabe der Lage, Ausdehnung, Höhe und Geschossigkeit), die Festlegung der Freiräume sowie das Fusswegnetz und Autoeinstellhallen-Einfahrten beinhaltet.



Es wird auch ein Quartierplanreglement dazu (siehe Anhang 2a der Einladung) mit detaillierten Vorgaben, technischen Definitionen und konkreten Festlegungen geben. Zum Beispiel wird kein 2. «Aldi» möglich sein, eine vergleichbare Verkaufsstelle könnte erst nach Wegzug des bestehenden Aldi in dieses Areal einziehen. Es gibt umfassende Vorgaben zum Aussenraum (§4, fast 3 Seiten), eine Reduktion der Parkplätze um 50% (Mobilitätsgutachten basierend auf kantonalen Vorgaben). Ausserdem existieren weitere QP-Auflagen als Kompensation wie z.B. CO₂-freie Wärmeproduktion, Energiestandard (10% besser als gemäss Gesetz vorgegeben), die Dächer sollen für PV-Anlagen genutzt werden, der Baumbestand soll mindestens 80 Bäume umfassen, es soll ein Quartierplatz zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Ein Infrastrukturbeitrag muss vom Investor an die Gemeinde gezahlt werden für dieses Projekt für die Aufstockung von z.B. Schulraum, etc.

Er macht auch detailliert auf die Auswirkungen durch eine Höhenreduktion des Hochhauses auf z.B. 40 oder 30 Meter aufmerksam. So fallen zum Beispiel die attraktivsten oberen Geschosse weg. Es ist anzunehmen, dass der Wegfall der Wohnfläche auf Grund der Höhenlimitierung durch eine Bauweise in die Breite kompensiert wird. Das führe eindeutig zu einer Verschlechterung der Aufenthaltsqualität und der Nachhaltigkeit.

Erst nach Gutheissung dieses Projektes an der EGV und dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist wird es zur definitiven Inkraftsetzung an den Regierungsrat geschickt.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Vizepräsident Roy Gradl rekapituliert die Diskussion in der Gemeindekommission wie folgt:

Die geplante Überbauung war in der Beratung völlig unbestritten. Die Nachhaltigkeit und vor allem die Nutzungsart waren unbestritten und wurden als sehr positiv eingestuft. Insbesondere die Verdichtung mit dem Bau des Hochhauses wurde als wertvolle Chance angesehen.

Ein Hochhaus in Frenkendorf würde die städtebauliche Vielfalt erweitern. In Zeiten knappen Wohnraums kann ein Hochhaus mehr Menschen beherbergen und somit den Wohnraum effizienter nutzen. Ein modernes Hochhaus kann mit energieeffizienter Technologie ausgestattet werden, um den ökologischen Fußabdruck zu minimieren und nachhaltige Prinzipien zu fördern. Der Bau eines Hochhauses signalisiert, dass die Gemeinde Frenkendorf offen für Innovation und Wachstum ist, was langfristig die Attraktivität für Investoren und Unternehmen erhöht. Der Bau eines Hochhauses kann die Infrastruktur in der Umgebung verbessern, was zu einer besseren Erreichbarkeit und Mobilität führt. Identitätsstiftung: Ein markantes Hochhaus kann zu einem Wahrzeichen für Frenkendorf und Baselland werden und das Gemeinschaftsgefühl stärken.

Zusammengefasst meint er, dass Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Verkehr sehr gut geplant sind. Die Gemeinde kann den Bevölkerungszuwachs ohne Probleme stemmen. Frenkendorf ist bereit für dieses Projekt und es soll so umgesetzt werden.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die vorbehaltlose Zustimmung zum Quartierplan und Reglement Parkstrasse Ost.

Eintreten

Gemeindepräsident eröffnet die Eintretensdebatte und erkundigt sich nach Wortbegehren zum Eintreten.

Rudolf Keller meldet sich als erster zu Wort und stellt fest, dass es nach einer solchen Präsentation schwierig ist, eine Gegendarstellung zu machen und stellt einen Rückweisungsantrag:

Der Quartierplan und das Quartierplan-Reglement «Parkstrasse Ost» werden mit dem Auftrag an den Gemeinderat zurückgewiesen, die Höhe des Hochhauses auf 40 Meter zu begrenzen. Die übrigen Planungsunterlagen werden nicht bestritten. Er bittet, sich nicht durch die Visualisierung blenden zu lassen. Sollte das Projekt umgesetzt werden, entwickelt sich Frenkendorf zur Stadt.

In unserem Dorf steht uns eine sehr entscheidende Veränderung bevor. Mit einer Quartierplanänderung sollen auf kleinstem Raum über 200 neue Wohnungen für ungefähr 430 neue Einwohner sowie zusätzliche Gewerbeflächen entstehen. Das ist enorm viel für unsere flächenmässig kleine Gemeinde, welche sich bevölkerungstechnisch bereits im kantonalen Mittelfeld bewegt. Sehr umstritten ist bei diesem Projekt, welches im Übrigen von einem auf Städtebau spezialisierten Architekturbüro ausgearbeitet wurde, vor allem auch ein wuchtiger 60-Meter-Turm. Dieser ermöglicht dem Investor auf rund 20 (!) Stockwerken den Bau von möglicherweise sehr teuren Wohnungen für Privilegierte und stellt gleichzeitig einen massiven Eingriff in das Ortsbild dar. Zudem werfen die geplanten Dimensionen ganz grundsätzliche Fragen zu den weiteren Plänen mit und der Entwicklung von Frenkendorf auf.

Die Verkehrsinfrastruktur stösst bereits heute rund um das Gebiet an der Parkstrasse Ost zum Teil schon an ihre Grenzen. Praktisch täglich trifft man auf volle Busse, überlastete Züge und Stausituationen. Dies beeinträchtigt unsere Lebensqualität und hat hohe volkswirtschaftliche Kosten sowie unnötige Umweltbelastungen zur Folge. Bei der Beurteilung des Richtprojekts im Jahr 2021 wurde ausdrücklich auf die schwierigen verkehrstechnischen Rahmenbedingungen hingewiesen. Im weiteren Projektverlauf geriet dieser Aspekt jedoch immer weiter in den Hintergrund. Dazu beigetragen hat vor allem auch ein im Auftrag des Investors erstelltes und finanziertes Verkehrsgutachten. Darin wird der aktuell schon angespannten Situation viel zu wenig Rechnung getragen sowie sehr gewagte und fragwürdige Schätzungen über das zukünftige Verkehrsaufkommen gemacht – sowohl bezüglich ÖV aber insbesondere auch für Warentransporte und Nutzer von motorisiertem Individualverkehr.

Eine deutliche Verkleinerung des Projekts, namentlich auch des geplanten 60-Meter-Turms, ist daher aus ganz unterschiedlichen Gründen angezeigt und sinnvoll. Gute Ansätze für Alternativen sind in der erstellten Machbarkeitsstudie vorhanden; der Investor und die Verantwortlichen der Gemeinde werden erneut aufgefordert, der Bevölkerung auch eine vernünftiger Lösung zu präsentieren. Ein attraktives Gebäudeensemble um einen ruhigen und grünen Innenhof, die Gestaltung eines vielfältig nutzbaren Quartierplatzes sowie die Umsetzung weiterer positiver Aspekte dieses Projekts ist auch mit weniger Wohnungen und ohne ein so überdimensioniertes Hochhaus sehr gut möglich. Es entsteht immer noch mehr als genügend neuer Wohnraum, die zusätzliche Belastung der Infrastruktur würde auf ein erträglicheres Mass reduziert und eine harmonische Integration in die bestehende Umgebung wäre gewährleistet.

Seit längerer Zeit hat die Eigentümerschaft mit gezielten Massnahmen dafür gesorgt, den Gemeinderat sowie andere lokalen Entscheidungsträger für ihre Pläne zu gewinnen. Auf dieser Basis sollen nun die Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Gemeinde mit 6'500 Einwohnerinnen und Einwohnern von einem städtebaulichen Projekt überzeugt werden, welches in erster Linie die Bedürfnisse eines Investors nach Profitmaximierung befriedigt und kantonale Konzepte berücksichtigt, aber sicher nicht im besten Interesse unseres schönen Dorfes ist.

Zusammenfassend ist er der Meinung, dass sich Frenkendorf immer noch als Dorf fühlt und der dörfliche Charakter muss erhalten bleiben. Auch mit 40 Meter entsteht ein grosses Haus, das aber zu unserem Charakter passt. Die Stadt Paris begrenzt die Höhe für neue Häuser auf 37 Meter! Alec von Grafenried, Stadtpräsident von Bern, erklärte, dass in Bern die Leute nicht mehr in Hochhäusern wohnen möchten. Rudolf Keller denkt, dass die Mieten in Monsterhochhäusern sehr hoch sein werden. Die Wohnungen würden unbezahlbar sein und nur durch Expats bewohnt werden. Frenkendorf wird zur Schlafgemeinde. Die Promotoren würden einen Infrastrukturbeitrag bezahlen. Die steigenden Ausgaben für die Gemeinden für Schulraumbauten etc. werden Frenkendorf jedoch auf sehr lange Jahre beschäftigen. Die Verkehrssituation wird sich auch verschlechtern. Er und seine Gruppe glauben den Ausführungen nicht. Es ist sicher nicht so, dass zu Gunsten des Fahrrads auf das Auto verzichtet werden wird. Die Fussgänger werden einfach über die Strasse laufen und den rollenden Verkehr beeinträchtigen. Das Gedränge wird zunehmen. Er betont, dass es der Gruppe nur um die Höhe des Wohnturms geht. Er befürchtet Auswirkungen mit neuen Projekten für das weitere Mittelbaselbiet.

Die Leute wollten wohnen, wo die gesellschaftlichen Kontakte noch möglich seien, sagt Rudolf Keller. In diesem Hochhaus würde aber anonymes Wohnen stattfinden, was «zu grossen sozialen Problemen» führe, wie Frankreich sie kenne. Die sozialen Kontakte müssten «Lebensziel» sein, nicht «anonyme Grösstrenditen-Hochhäuser». Es drehe sich nur um Gewinn und Profitmaximierung. «Hier geht es nicht mehr um

günstigen Wohnraum, das gibt allesamt extrem teure Wohnungen», moniert Keller, «das können Durchschnittsverdiener nicht mehr bezahlen.»

Weiter stellt er den Antrag, die Abstimmung über die Rückweisung geheim durchzuführen.

Gemäss § 65, Abs. 3 des Gemeindegesetzes wird die Beratung bis zur Erledigung des Rückweisungsantrags unterbrochen.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag auf geheime Abstimmung. Gemäss § 66 ist ihm stattzugeben, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten (=39 Stimmen) dies beschliesst.

://: Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag auf geheime Abstimmung wird mit 27 Ja abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

://: Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag auf Rückweisung an den Gemeinderat wird mit 50 Ja zu 89 Nein bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Da der Rückweisungsantrag von Ruedi Keller abgelehnt worden ist, wird die Eintretensdebatte fortgesetzt.

Urs Roth nimmt zum Thema Verkehr Stellung. Wenn der Quartierplan so umgesetzt worden ist, erfolgt die Zufahrt direkt von der Rheinstrasse in das Parkhaus und belastet die Strassen nicht. Wenn wir weitere 400 Zuziehende am Ende von Frenkendorf platzieren, nimmt der Verkehr vor allem im Dorfkern erst recht zu.

Pascal Köhli stört sich auch an der Höhe des Turms. Frenkendorf gehört mit seiner Einwohnerzahl 5'000 Personen in das Mittelfeld. Der Wohnturm passt überhaupt nicht ins Dorf. Die Visualisierungen sind verzerrt. Die Bilder mit den Bäumen würden manipulieren und irritieren. Er wünscht eine andere Lösung und mehr Einbezug der Bevölkerung für neue Lösungen. Frenkendorf darf kein zweites Pratteln werden. Die Gruppe hat den Investor kontaktiert und die vorliegende Planung ist nicht die einzig vernünftige. Die Verkehrsgutachten sind viel zu optimistisch. Wir dürfen uns von den Investoren nicht bedrohen lassen.

GP Roger Gradl wehrt sich gegen den Vorwurf der Drohungen. Uns geht es nur darum, die Konsequenzen einer Höhenreduktion von 60 auf 40 Meter aufzuzeigen. Zudem hat die Gemeinde mit der Durchführung von zwei umfangreichen Info-Veranstaltungen sehr detailliert über das Quartierplan-Projekt informiert.

Erika Bachmann stellt eine starke Zunahme des Verkehrs auf der Rheinstrasse, vor allem durch Lastwagen, fest. Als Anwohnerin der Rheinstrasse erlebt sie die Verkehrszunahme durch Lastwagenverkehr (Swissterminal) ganz direkt. Wenn sich auf der A22 ein Stau bildet, nimmt der Schleichverkehr umgehend zu. Wenn nun noch mehr Wohnungen entstehen, gibt es noch mehr Verkehr. Es müssen Lösungen gefunden werden, um den LKW-Verkehr von der Rheinstrasse fernzuhalten.

GR Roger Gradl bestätigt, dass auch er Mehrverkehr feststellt.

Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass der Investor die Meile Immobilien AG, Zollikon und der Projektverantwortliche Herr Holle ist.

Gemeindepräsident Roger Gradl stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung sowie keinen weiteren gegenteiligen Meinungen fest:

://: Eintreten ist genehmigt.

Beratung

Keine weiteren Wortbegehren.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Quartierplans und des Quartierplan-Reglements «Parkstrasse Ost» in unveränderter Form.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 92 Ja zu 49 Nein bei 10 Enthaltungen:

1. **Der Quartierplan und das Quartierplan-Reglement «Parkstrasse Ost» werden wie beantragt genehmigt.**
2. **Der Quartierplan und das Quartierplan-Reglement «Parkstrasse Ost» treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.**

* * * * *

5. Soziale Sicherheit – Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen Genehmigung Teilrevision

Ausgangslage

Das Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde sowie die dazugehörige Verordnung wurde per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Per 1. Januar 2022 wurde die Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) auf der Gesetzesgrundlage des umfangreich revidierten Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft gesetzt und hat ihre operative Tätigkeit auf diesen Zeitpunkt hin aufgenommen. Ziel der Versorgungsregionen ist es, neben der Sicherstellung der notwendigen Versorgungsangeboten und Pflegequalität (Versorgungskonzept), die Thematik auch aus betriebswirtschaftlichen Aspekten zu optimieren und mit den passenden Synergieeffekten effizient und für alle Stakeholder nach deren Bedürfnissen zu organisieren und sicher zu stellen.

Konkret möchte die Kommission APRL (Alterspflegeregion Liestal) die Rechtsgrundlagen für die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen innerhalb der Region (10 Gemeinden) harmonisieren. Deshalb müssen die Reglemente zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen und die dazugehörenden Verordnungen vereinheitlicht werden. Die Kommission wählte als Grundlagen das Reglement und die Verordnung unserer Gemeinde. Sämtliche Bestimmungen wurden wortgetreu übernommen. Lediglich bei der Rückzahlungspflicht von bezogenen Zusatzbeiträgen wurde eine andere Limite gewählt. Zusätzlich zu den bestehenden Bestimmungen wurde ein weiterer Paragraf bezüglich einer Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum eingefügt.

Änderungen im EL-Reglement

Version Reglement Frenkendorf (alt)	Version Reglement APRL (neu)	Erläuterung
Ingress Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinqvis} des Ergänzungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV, beschliesst: § 1 Regelungsbereich und Definition ¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte: a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge, b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge, c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge, d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge. ² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken. ³ Finanzierungslücken sind a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung. b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung. ⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung. § 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge ¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region. ² Die Zusatzbeiträge werden nur für die maximalen Taxen der Standardzimmer in Alters- und Pflegeheimen ausgerichtet.	Ingress Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180) in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinqvis} des Ergänzungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (kELG, SGS 833), beschliesst: § 1 Regelungsbereich und Definition ¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss §2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte: a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge, b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge, c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge, d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge. ² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken. ³ Finanzierungslücken sind a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung. b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung. ⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung. § 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge ¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Kommission der Alters- und Pflegeregion Liestal die Begrenzung in der Verordnung fest. Sie orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Versorgungs-region. ² Die Zusatzbeiträge werden nur für die maximalen Taxen der Standardzimmer in Alters- und Pflegeheimen ausgerichtet.	Neu soll die Versorgungsregion anstelle des Gemeinderats die Höhe der Begrenzung definieren.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

³ Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz in einem Heim oder Zimmerkategorie verfügbar ist, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächstteureren Heim oder Zimmerkategorie in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist. § 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge ¹ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält. § 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen ¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht. ² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet. ³ Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag gemäss § 16a, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigt.¹ § 5 Übergangsregelung Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 und 2 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim oder Zimmerkategorie, in dem bzw. der sie sich befinden.	³ Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz in einem Heim oder Zimmerkategorie verfügbar ist, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächstteureren Heim oder Zimmerkategorie in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist. § 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge ¹ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält. ² Die Auszahlung der Zusatzbeiträge endet mit dem Todestag. Zusatzbeiträge nach dem Todestag werden nicht ausbezahlt, sondern mit der Rückforderung verrechnet. § 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen ¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht. ² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet. ³ Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 5'000.00 übersteigt. § 5 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum ¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf nicht dazu führen, dass ein Partner resp. eine Partnerin, welcher resp. welche in einer Ehe oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft mit der Empfängerin resp. mit dem Empfänger von Zusatzbeiträgen lebt, selbst-bewohntes Wohneigentum aufgeben muss. ² Eine gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde. ³ Die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bleibt bestehen. Sobald das selbstbewohnte Wohneigentum aufgegeben wird oder anderweitig Geld vorhanden ist,	Präzisierung. Gemäss dem Verwaltungsgrundsatz der Gleichbehandlung ist die Kommission APRL bestrebt, auch die Limiten für die Rückzahlung der verfügbten Zusatzbeiträge innerhalb der Alters- und Pflegeregion Liestal zu vereinheitlichen. Zudem soll durch die Rückzahlung keine spezielle Härte bei selbstbewohnten Liegenschaften entstehen. Das ist eine neue Bestimmung.
--	---	---

¹ Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021.

§ 6 Vollzug Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg. § 7 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2022 in Kraft.	müssen die Zusatzbeiträge zurückbezahlt werden. § 6 Übergangsregelung Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von §2 Abs. 1 und 2 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim oder Zimmerkategorie, in dem bzw. der sie sich befinden. § 7 Vollzug Die Versorgungsregion vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg. § 8 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente in dieser resp. gleichlautender Thematik.	
--	--	--

Änderungen in der EL-Verordnung

EL-Verordnung Frenkendorf (alt)	EL-Verordnung APRL (neu)	Erläuterung
Ingress Der Gemeinderat Frenkendorf, insbesondere gestützt auf § 6 des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 26. Juni 2018, erlässt folgende Ausführungsbestimmungen: § 1 Begrenzung der Zusatzbeiträge Die Zusatzbeiträge werden auf den Betrag von maximal CHF 40.00 pro Tag begrenzt. § 2 Zuständigkeit ¹ Für den Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge sowie für die Rückforderung von ausgerichteten Zusatzbeiträgen ist der Bereich Dienste zuständig. ² Für die Auszahlung der durch den Bereich Dienste verfüigten Zusatzbeiträge ist der Bereich Finanzen zuständig. § 3 Inkrafttreten Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	Ingress Der Gemeinderat Frenkendorf, gestützt auf § 7 des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 26. Juni 2018, erlässt folgende Ausführungsbestimmungen: § 1 Begrenzung der Zusatzbeiträge Die Zusatzbeiträge werden auf den Betrag von maximal CHF 40.00 pro Tag begrenzt. § 2 Zuständigkeit ¹ Für den Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge sowie für die Rückforderung von ausgerichteten Zusatzbeiträgen ist die Gemeindeverwaltung zuständig. ² Für die Auszahlung der durch die Gemeindeverwaltung verfüigten Zusatzbeiträge ist die Finanzabteilung zuständig. § 3 Inkrafttreten Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen in dieser resp. gleichlautender Thematik.	

Zusammenstellung Rückerstattung von Zusatzbeiträgen

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden folgende Rückerstattungen von Verstorbenen mit verfügbaren Zusatzbeiträgen eingefordert:

Jahr	Summe geleisteter Zusatzbeiträge in CHF	Summe Zusatzbeiträge aller Verstorbenen mit Vermögen unter CHF 100'000.00 resp. CHF 40'000.00 = Keine Rückzahlung	Summe erhaltene Rückerstattungen mit Vermögen über CHF 100'000.00 resp. CHF 40'000.00 = Rückzahlung	Höhe Zusatzbeitrag pro Tag
2018	225'898.00	53'175.00	23'501.00	CHF 20.00
2019	225'541.00	112'687.00	37'975.00	CHF 20.00
2020	237'030.00	99'726.00	37'932.00	CHF 20.00
2021	323'567.00	100'087.00	45'531.00	CHF 30.00
2022	407'117.00	82'120.00	31'469.00	CHF 40.00
Totale	1'419'153.00	447'795.00	176'408.00	

V. Erwägungen

An der Summe der total geleisteten Zusatzbeiträge macht der Anteil Rückzahlungen rund 12 % aus. Hinsichtlich der neuen EL-Bestimmungen ab 1. Januar 2024 werden keine Ergänzungsleistungen mehr ausgerichtet, wenn Vermögenswerte vorhanden sind. Dies wird zur Folge haben, dass sich die allfälligen Rückerstattungen weiter reduzieren werden. Gemäss dem Gleichbehandlungsgrundsatz macht wahrscheinlich eine einheitliche Rückerstattungsmitte in allen Gemeinden der Alters- und Pflegeregion Liestal Sinn. Mit der gleichen Begründung macht auch eine homogene Begrenzung der Zusatzbeiträge innerhalb der APRL Sinn. Mit diesen Überlegungen sollten das Reglement und die Verordnung entsprechend Abschnitt II revidiert werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2024 nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend in Kraft.

Orientierung durch Gemeinderätin Mirjam Würth

GR Mirjam Würth erläutert die Änderungen anhand der präsentierten Folien.

Gemeinderätin Mirjam Würth informiert, dass die beiden Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf bereits seit 1. Juli 2018 ein gleichlautendes Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen haben. Auf Basis dieses Reglements hat die Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal APRL nun ein für alle 10 Verbundgemeinden gleichlautendes Reglement erstellt.

Im § 4 geht es im Wesentlichen um die Regelung der grundsätzlichen Rückerstattungspflicht von Ergänzungsleistungen sowie um die Festlegung des Vermögensgrenzwertes von bisher CHF 40'000.00 auf neu CHF 5'000.00. Dieser Betrag versteht sich netto-netto nach Abzug von allen Bestattungskosten und Gebühren. In allen 10 Verbundgemeinden kommt dieses Reglement separat zur Abstimmung.

Orientierung durch die Gemeindekommission

GK-Mitglied Roger Andris berichtet aus der Diskussion in der Gemeindekommission:

Es wird bestätigt, dass dieses Reglement in allen Gemeinden nochmals zur Abstimmung gebracht werden muss. Bei uns geht es nur um wenige Anpassungen, die anderen Gemeinden hatten noch gar kein solches Reglement. Die meisten werden das noch dieses Jahr durchkriegen, wobei es für uns keine Auswirkungen hat, wenn nicht alle diesem Reglement zustimmen. Diese müssen dann ein eigenes Reglement formulieren. Es wäre für alle in der Region einfacher zur Durchsetzung sein, wenn dieselben Regeln gelten würden.

Die Gemeindekommission empfiehlt, der Reglementsrevision vorbehaltlos zuzustimmen.

Eintreten

Gemeindepräsident Roger Gradl stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung sowie keinen gegenteiligen Meinungen fest:

://: Eintreten ist unbestritten.

Beratung

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen:

Das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2024 nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend in Kraft.

* * * * *

6. Soziale Sicherheit – Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Genehmigung Totalrevision

Ausgangslage

Der Landrat hat am 1. Dezember 2022 die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz [MBG]) einstimmig beschlossen. Das Gesetz und die dazugehörige Verordnung werden voraussichtlich Anfang 2024 in Kraft treten. Der Regierungsrat hat am 30. Mai 2023 beschlossen, das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz [MBG]) und die dazugehörige Verordnung per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Im Vergleich zur bisherigen Version des MBG werden neu für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich zudem neu an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge. Zuständig für den Vollzug sind wie bis anhin die Gemeinden. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, im Hinblick auf die Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 alles Nötige für den Vollzug bereitzustellen.

Erlass und Inkraftsetzung der Gemeindereglemente

Nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, haben Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen (§ 14 Abs. 5 MBG). Bereits bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, möglichst zeitnah ein aktuelles Reglement zu erlassen und in Kraft zu setzen. Das Kantonale Sozialamt stellt den Gemeinden hierfür in der Beilage eine Wegleitung zum Vollzug zur Verfügung. Ein Musterreglement soll zudem die Erarbeitung des Gemeindereglements erleichtern. Ist einer Gemeinde der Erlass bis Ende 2023 nicht möglich, kann sie ein Reglement während einer Übergangszeit rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen (siehe Übergangsbestimmung § 8 der Verordnung zum MBG). Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch die Gemeindeversammlung per 30. Juni 2024 erfolgt ist. Solange kein gültiges Reglement besteht, gelten die Minimalbestimmungen gemäss Gesetz und Verordnung. Anspruchsberechtigte Personen können entsprechend in ihrer Wohngemeinde Mietzinsbeiträge auf dieser Grundlage einfordern.

Vorbereitung des Vollzugs (Empfehlung des Kantonalen Sozialamts)

Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen an eine geeignete Stelle der Gemeindeverwaltung. Neben dem Erlass der Verfügungen ist diese Stelle auch verantwortlich für die Sicherstellung der Information der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Mietzinsbeiträgen. Um den Vollzug des totalrevidierten Gesetzes sicherzustellen, sollten die notwendigen Strukturen per 1. Januar 2024 bereitstehen. Um die Gemeinden bei der Vorbereitung des Vollzugs zu unterstützen, wird das Kantonale Sozialamt den Gemeinden bis im Herbst 2023 einige Hilfsmittel zur Verfügung stellen (z.B.: Musterverfügung, Musterantragsformular, Berechnungstool).

Entwurf Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Auf der Basis des Musterreglements, welcher der Gemeindefachverband Basel-Landschaft (GFV BL) in Zusammenarbeit mit dem VBLG und dem KSA erstellt wurde, hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Departementsvorsteherin, GR Mirjam Würth, das neue Mietzinsbeitragsreglement erarbeitet und als Entwurf dem Gemeinderat zur finalen Beschlussfassung unterbreitet. Das neue Reglement wurde durch den Rechtsdienst des kantonalen Sozialamts Baselland vorgeprüft. Die minimalen Bemerkungen wurden berücksichtigt.

Eine synoptische Darstellung des bisherigen zum neuen Mietzinsbeitragsreglement ist nicht möglich, da das Reglement totalrevidiert wurde.

Das neuen Mietzinsbeitragsreglement

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Frenkendorf vom 5. Dezember 2023	Erläuterungen
§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG) Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	Konkretisierung der Bestimmung in § 10 MBG. Der grundsätzliche Zweck der Mietzinsbeiträge ist gemäss Definition in § 1 MBG die Entlastung von Familien und Alleinerziehenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Mit den Mietzinsbeiträgen wird insbesondere der Eintritt in die Sozialhilfe verhindert.
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.	Konkretisierung der Bestimmungen in § 5 MBG i.V.m. § 1 Vo MBG. Diese Bestimmung regelt, wie hoch der maximale Mietzinsbeitrag im Verhältnis zur Jahresnettomiete (plus 20% NK) sein darf. Mindestens 75% sind in der Verordnung vorgegeben, die Gemeinde kann den Anteil aber auch höher ansetzen, bei 80% oder mehr. Je höher der maximale Mietzinsbeitrag ist, umso geringer ist der selbst zu tragende Anteil . Die Frage ist eine sozialpolitische, die der Gemeinderat (und am Ende die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat) aufgrund von konkreten Berechnungen zu entscheiden hat.
² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht im Minimum 100 % und maximal 120 % des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der	Die angemessene Jahresnettomiete muss mindestens dem festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20% als Nebenkosten entsprechen. Die Gemeinde kann genau diesen Wert nehmen (Variante 1), oder auch

Sozialhilfe. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.	einen höheren Wert festlegen, seien es 110%, 115% oder mehr des von der SHB festgelegten Mietzinsgrenzwertes plus 20% NK (Variante 2). Je höher die angemessene Jahresnettomiete zu liegen kommt, desto mehr Haushalte werden einen Anspruch auf Mietzinsbeiträge geltend machen können. Den damit verbundenen Mehrkosten stehen Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüber (siehe Landratsvorlage 2022/386 vom 21.6.2022, Abschnitt 2.11.2, S. 25f): Neueintritte in die Sozialhilfe von Haushalten mit einem geringen Unterstützungsbedarf können verhindert und Haushalte mit einer geringen Deckungsquote aus der Sozialhilfe abgelöst werden.
§ 3 Einkommensgrenze ¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 % und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung². Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.	Konkretisierung der Bestimmungen in § 6 MBG i.V.m. § 2 Abs. 1 Vo MBG. Die Gemeinde muss den Faktor festlegen, mit welchem der Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 9 Sozialhilfeverordnung [SHV, SGS 850.11]) als allgemeiner Lebensbedarf in die Berechnung der Einkommensgrenze einfließt. Der Faktor entspricht mindestens 130%. Je höher der Faktor festgesetzt wird, desto höher ist die Einkommensgrenze und desto mehr Personen haben potenziell Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Auch hier gilt, dass den damit verbundenen Mehrkosten Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüberstehen (vgl. die Ausführungen zu § 2).
§ 4 Vermögensgrenze ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung³.	Konkretisierung der Bestimmungen in § 7 MBG i.V.m. § 3 Vo MBG. Die Gemeinde muss den Faktor festlegen, mit welchem die Vermögensfreibeträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 16 Abs. 2 SHV) in die Berechnung der Vermögensgrenze einfließen. Der minimale Faktor beträgt 5, er kann aber auch 6, 7 oder mehr betragen. Je höher die Gemeinde den Faktor festsetzt, desto höher ist die Vermögensgrenze und desto mehr Personen haben potenziell Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Eine höhere Vermögensgrenze wirkt präventiv. Personen mit geringem Einkommen müssen nicht ihre Reserven aufbrauchen und werden darin unterstützt, ihre Lebenssituation zu stabilisieren. Ein späterer Eintritt in die Sozialhilfe kann so gegebenenfalls frühzeitig verhindert werden. Auf die Ablösung von bestehenden Sozialhilfefällen hat die Vermögensgrenze keinen Einfluss.
² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden. Näheres regelt die Verordnung.	Ein Fahrzeug ist ein Vermögenswert, weshalb es grundsätzlich miteinberechnet werden muss. Die Gemeinden können nur vorsehen, dass ein Fahrzeug nicht eingerechnet wird, wenn es aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt wird. Dabei muss die Gemeinde ein einheitliches Vorgehen sicherstellen. Insbesondere muss sie festlegen, was als berufliche und gesundheitliche Gründe gilt. Grundsätzlich können die Gemeinden dies auch über die Härtefallregelung lösen. Aber mit einer separaten Bestimmung ist die Handhabung klar und die Gesuchstellenden müssen sich nicht dem Härtefallverfahren unterziehen, welches immer mit einem erheblichen Ermessensspielraum verbunden ist.
§ 5 Hypothetisches Einkommen ¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.	Die Gemeinden können festlegen, dass für die Berechnung der Mietzinsbeiträge ein hypothetisches Einkommen einbezogen wird. Unter einem hypothetischen Einkommen ist ein Einkommen zu verstehen, das eine antragstellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit so weit zumutbar nützen würde.

² SGS 850.11

³ SGS 850.11

	Falls die Gemeinden ein hypothetisches Einkommen in der Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigen möchte, stützt sie sich auf die bundesgerichtlichen Regeln zur Erwerbstätigkeit (vgl. Urteil zur Erwerbstätigkeit gemäss Schulstufenmodell des Bundesgerichts) ab. Zudem sind die konkreten Umstände zu beachten. So sind verschiedene Konstellationen denkbar, die einen Verzicht auf eine Erhöhung des Arbeitspensums begründen. In solchen Fällen (z.B. Arztzeugnis, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, Dauer der unterrichtsfreien Zeit pro Halbtage, Möglichkeit ausserschulischer Drittbetreuung, Distanz zum Arbeitsort, erhöhte Betreuungslast bei mehreren oder von einer Behinderung betroffenen Kindern) sollen Mietzinsbeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die geforderten Arbeitspensums nicht oder in einem geringeren Mass erreicht werden. Die dahingehenden Details kann die Gemeinde in der Verordnung (siehe Absatz 2), im Reglement oder auf anderem Weg regeln. Auch wenn die Gemeinde auf eine explizite Regelung der Pensum verzichtet, ist die Praxis des Bundesgerichts anzuwenden. Beispiel für eine Regelung basierend auf dem erwähnten Bundesgerichtsurteil: <i>«¹ Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensums, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:</i> <i>Vor obligatorischer Einschulung: 0%</i> <i>Ab obligatorischer Einschulung: 50%</i> <i>Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80%</i> <i>Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %</i> <i>² Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.»</i>
² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensums in der Verordnung fest.	
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe ¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht im Minimum 100 % und maximal 120 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.	Konkretisierung der Bestimmungen in § 9 MBG i.V.m. § 5 Vo MBG. Die Gemeinde legt den Faktor fest, mit welchem der Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 9 Abs. 2 SHV) als allgemeiner Lebensbedarf in die Berechnung der anerkannten Ausgaben einfließt. Der Faktor entspricht mindestens 100%, kann aber auch 110%, 115 % etc. betragen. Je höher der Faktor ist, desto stärker fallen die Ausgaben bei der Berechnung des tragbaren Masses der Mietzinsbelastung ins Gewicht. Die Mietzinsbeiträge fallen entsprechend höher aus. Den damit verbundenen Mehrkosten stehen Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüber (vgl. dazu die Ausführungen unter § 2).
§ 7 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.	Konkretisierung von § 10 MBG. Die Gemeinde definiert, welche Stelle für den Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge in der Gemeinde zuständig ist und hält dies entsprechend im Reglement fest. Dabei kann sie eine eigene Stelle vorsehen oder sich mit anderen Gemeinden auf eine interkommunale Stelle einigen. Siehe auch § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1.
² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.	Die Gemeinde muss die Einwohnerinnen und Einwohner über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung informieren. Dies kann beispielsweise über ein Merkblatt sowie die nötigen Antragsformulare und einen Eintrag auf der Gemeinde-Webseite erfolgen. Eine Konkretisierung diesbezüglich im Reglement ist nicht nötig.

³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.	Auf Stufe MBG und Vo MBG sind nur Härtefälle gemäss § 1 Abs. 3 Vo MBG geregelt, welche eine Erhöhung des Mietzinsbeitrags bis höchstens zum Mietzinsgrenzwert ermöglichen. Die Abrechnung gegenüber dem Kanton erfolgt bei diesen Fällen regulär. Die Gemeinde kann aber auch ohne explizite kantonale Gesetzesgrundlage weitere Härtefälle, bspw. in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen, genehmigen. In diesen Fällen kommt die Gemeinde für die Kosten des Härtefalles auf. Die Gemeinden können die Kompetenz zum Entscheid über Härtefälle dem Gemeinderat oder der Verwaltung übertragen. Da die Entscheide der Verwaltung an den Gemeinderat weitergezogen werden können (§ 10), erscheint die Delegation an die Verwaltung sinnvoll, zumal der Gemeinderat im Beschwerdeverfahren als letzte Instanz entscheidet. Denkbar ist, dass die Verwaltung Härtefälle gutheisst, von denen der Gemeinderat keine Kenntnis hat. Wenn man diese Möglichkeit ausschliessen will, dann empfiehlt sich von einer Delegation an die Verwaltung abzuweichen.
⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.	In der Verordnung könnte man beispielsweise die zumutbaren Arbeitspensen regeln (§ 5), wenn man das nicht im Reglement regeln möchte.
§ 8 Verfahren ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.	Konkretisierung von § 11 MBG. Die Gemeinden sind bei der Definition des Verfahrens relativ frei. Zwingend im Reglement festzulegen ist aber die zuständige Stelle in der Gemeinde analog der Definition in § 7 Abs. 1.
² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.	Die Gemeinde definiert den Beginn der Beitragsberechtigung. Dieser kann bspw. definiert sein als der erste Tag des Folgemonats, in dem alle Unterlagen vorliegen, aber auch zurückbezogen auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Letzteres kann dann eine Rolle spielen, wenn beispielsweise jemand am 29. das Gesuch einreicht, aber erst am 2. die restlichen erforderlichen Unterlagen. Bei der ersten Variante würde die betreffende Person einen ganzen Monat «verlieren». Möglich ist auch eine rückwirkende Geltung auf den ersten Tag des Monats der Gesuchseinreichung.
³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.	Die Gemeinde definiert die Dauer der Beitragsberechtigung. Sie nimmt dabei Bezug auf die Verfügung sowie allfällige beitragsrelevante Veränderungen der Verhältnisse. Die Gemeinde kann auch festlegen, dass die Verfügung eine bestimmte Anzahl Monate gültig ist, unabhängig vom Kalenderjahr. Das kann dann durchaus sinnvoll sein, wenn jemand im November ein Gesuch einreicht und die Verfügung innert 2 Monaten schon wieder erneuern lassen müsste. Mit Blick auf die Ressourcen in den Gemeinden empfiehlt sich deshalb tendenziell eine feste Gültigkeitsdauer (z.B. 6 oder 9 Monate), um Erneuerungen innert kürzester Zeit zu vermeiden. Dies erscheint auch insofern gerechtfertigt, als sich Mietzinserhöhungen bzw. -senkungen, aber auch Veränderungen beim Einkommen in der Regel nicht an das Kalenderjahr halten, sondern anderen Gesetzmässigkeiten folgen.
⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.	Die Gemeinde definiert eine Frist, bis wann Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen eingereicht werden müssen. Das kann der 1. Februar sein, aber auch der 1. April oder 1. Mai. Wenn die längste Gültigkeit der Verfügung das Ende des Kalenderjahres ist, erscheint der 1. Februar sinnvoll (Variante 1). Wenn die Gültigkeit der Verfügung sich nicht am Kalenderjahr orientiert, muss das Verlängerungsgesuch entsprechend dieser Frist eingereicht werden, wobei analog zur Variante 1 ein Monat seit Ablauf der Verfügung sinnvoll erscheint (Variante 2).

	Die rückwirkende Erneuerung der Verfügung bei rechtzeitiger und vollständiger Einreichung der Unterlagen erscheint in jedem Fall sinnvoll, um Lücken zu vermeiden. Die Gemeinden sollen die Bezügerinnen und Bezüger jeweils frühzeitig in geeigneter Form (bspw. mittels Versands des Gesuchformulars) auf die Anforderungen zur Fortsetzung ihres Anspruchs informieren.
§ 9 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	Konkretisierung von § 11 MBG. Zuständige Stelle in der Gemeinde analog Definition in § 7 Abs. 1. Je nach verfügender Stelle (Verwaltung oder Gemeinderat) unterscheidet sich das Wording (Beschwerde oder Einsprache) – siehe aufgeführte Varianten.
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeträgen vom 16.12.1997 aufgehoben.	
§ 11 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01.01.2024 in Kraft.	

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträge wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2024 nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend in Kraft.

Orientierung durch Gemeinderätin Mirjam Würth

GR Mirjam Würth erläutert die Änderungen anhand der präsentierten Folien.

Gemeinderätin Mirjam Würth orientiert über das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ab 1. Januar 2024. Eigentlich sei dies nur ein Vollzug des vom Landrat am 1.12.2022 beschlossenen Mietzinsbeitragsgesetzes, dass jede Gemeinde ab dem 1. Januar 2024 Mietzinsbeiträge ausrichten soll und der Kanton sich daran beteiligen wird. Die Gemeinden besorgen den Vollzug und benötigen deshalb ein neues Reglement dazu.

Es geht darum zu verhindern, dass Menschen mit geringem Einkommen (Working Poor) – von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Auch für die Gemeinde würde dies teurer werden, als wenn sie einfach nur einen Mietzinsbeitrag leisten könnten. Durch die zugesicherte finanzielle Unterstützung des Kantons wird die Belastung der kommunalen Kassen überschaubar bleiben. Den damit verbundenen Mehrkosten stehen Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüber. Neueintritte in Sozialhilfe von Haushalten mit einem geringen Unterstützungsbedarf können so verhindert und Haushalte mit einer geringen Deckungsquote aus der Sozialhilfe sogar abgelöst werden.

Gemeinderätin Mirjam Würth erklärt die wichtigsten Stellen des Reglements: §2 definiert den Mietzinshöchstbeitrag bei 75% der angemessenen Jahresbruttomiete, welche zwischen 100-120% des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes entspricht. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest. Bei §4 bezieht sie sich auf den Unterschied zur Sozialhilfe, dass gemäss Absatz 2 das Motorfahrzeug behalten werden darf, insbesondere aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen. Im §5 wird das Hypothetische Einkommen behandelt, welches vor allem bei Elternteilen mit Kinderbetreuungsaufgaben zum Zuge kommt. Falls auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums freiwillig verzichtet wird, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. Das zumutbare Arbeitspensum basiert auf dem entsprechenden Bundesgerichtsurteil, wie in §5 detailliert nachlesbar. Auch der allgemeine Lebensbedarf wird in §6 basierend auf

100-120% des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfebehörde berechnet. Der genaue Wert wird wiederum vom Gemeinderat in der Verordnung festgesetzt.

Die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen soll gemäss §7 von der Gemeinde in geeigneter Form informiert werden. Die Gemeinde definiert die für den Erlass von Verfügungen zuständige Stelle, was gemäss Information von *Gemeinderätin Mirjam Würth* die Abteilung Dienste in der Verwaltung sein wird. Dies wird als am sinnvollsten erachtet, da bei Beschwerdeverfahren der Gemeinderat als letzte Instanz entscheiden muss. Der Gemeinderat kann der Gemeindeverwaltung einen gewissen Entscheidungsspielraum einräumen. Die Festlegung der für den Vollzug zuständigen Stelle im Reglement ist zwingend.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, eine detaillierte für den praktischen Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

Die Gemeinde definiert in §8 den genauen Beginn der Beitragsberechtigung, dies kann der Folgemonat nach Einreichung aller Unterlagen oder der genaue Tag der vollständigen Einreichung aller Unterlagen sein sowie auch rückwirkend auf den gesamten Monat der Einreichung. Auch die Dauer der Beitragsberechtigung mit demselben Antrag muss von der Gemeinde festgelegt werden. Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, empfiehlt es sich hier, eine feste Gültigkeitsdauer von 6, 9 oder 12 Monaten festzulegen.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Nils Jocher berichtet aus der Diskussion in der Gemeindekommission:

Das neue Reglement war im Grundsatz unbestritten. Diverse Verständnisfragen wurden zufriedenstellend beantwortet.

Ein Mitglied stellt den Antrag, die minimale Einkommensgrenze in § 3 von 130% auf 140% zu erhöhen. Einerseits führt er als Begründung an, dass in Frenkendorf neuer Wohnraum geschaffen wird ohne jede Sozialmassnahme, resp. ohne eine kommunal regulierte Mietzinsbegrenzung nach oben. Andererseits geht es unserer Gemeinde finanziell sehr gut. Jetzt wäre die Chance, bei diesem Reglement ein Minimum an sozialer Verantwortung zu übernehmen, sogar mit finanzieller Unterstützung durch den Kanton. Hier müsste man sich nicht zwingend auf das absolute Minimum einigen. Die Gemeindekommission könnte nun der Gemeindeversammlung empfehlen, die minimale Einkommensgrenze bei §3 dieses Reglements neu auf 140% festzusetzen.

Es entsteht eine Diskussion, inwieweit die Regelung der Entscheidung des Gemeinderats mit Spielraum der Festsetzung der Einkommensgrenze zwischen 130-150% sinnvoll, resp. risikobehaftet, ist. Es bestehen noch keine Erfahrungswerte in der praktischen Anwendung und den möglichen Auswirkungen.

Das Mitglied ergänzt seinen Antrag mit der Begründung der Substitution der Sozialhilfe. Das Ziel wäre ja, dass möglichst viele Leute nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen oder sogar aus der Sozialhilfe herauskommen mit Ausrichtung eines Mietzinsbeitrages und erachtet dies als sehr sinnvolle Lösung.

Die Gemeindekommission beschliesst mit 5 Stimmen dafür und 8 Stimmen dagegen:

://: Der Antrag «Erhöhung der minimalen Einkommensgrenze von 130 auf 140%» wird in der Gemeindekommission abgelehnt.

Die Gemeindekommission empfiehlt, der Totalrevision des Reglements vorbehaltlos zuzustimmen.

Eintreten

Gemeindepräsident Roger Gradl stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung sowie keinen gegenteiligen Meinungen fest:

://: Eintreten ist unbestritten.

Beratung

Rahel Keller möchte wissen, ob die Wohnungsgrösse bei der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen eine Rolle spielt, was durch den Gemeindeverwalter bejaht wird.

Ronja Jansen gibt bekannt, dass es sich bei den Werten im Reglement um absolute Minimalwerte handelt. Sie wünscht sich deshalb eine Rückmeldung an die Gemeindeversammlung über die Wirkung des neuen Reglements.

GP Roger Gradl stellt in Aussicht, das via Amtsbericht des Gemeinderats eine Evaluation über die Wirkung des Reglements erfolgen wird.

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr gegen 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen:

Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträge wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2024 nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend in Kraft.

* * * * *

8. Verschiedenes

Ruedi Keller erkundigt sich, weshalb an der traditionellen Plakatstelle bei der Kreuzung Baselstrass/Liestalerstrasse/Hauptstrasse (unterhalb des Bürger- und Kulturhauses) ein gemeinderätliches Verbot für das Anbringen von Plakaten hängt.

GP Roger Gradl informiert, dass sich ein engagierter Bürger, welcher bei der Basler Polizei tätig ist, wegen Gefährdung des Fussgängerverkehrs infolge Ablenkung durch den motorisierten Verkehr, Beschwerde gegen den Standort beim Regierungsrat erhob. Der Beschwerde wurde durch den Regierungsrat stattgegeben und der Standort aufgegeben. Der Gemeinderat verzichtete darauf, beim Kantonsgericht Einsprache zu erheben.

Rudolf Keller versteht nicht, weshalb sich der Gemeinderat nicht mehr gewehrt hat, ruft öffentlich zum Ungehorsam auf und will trotzdem Plakate aufhängen.

Keine weiteren Wortbegehren von den Versammlungsteilnehmenden.

GP Roger Gradl gibt die Daten für die Versammlungen im nächsten Jahr bekannt:

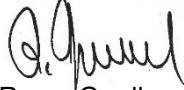
- **Montag, 8. April 2024, 19.30 Uhr**
- **Donnerstag, 20. Juni 2024, 19.30 Uhr (Genehmigung Rechnung 2023)**
- **Mittwoch, 25. September 2024, 19.30 Uhr (eventuell)**
- **Dienstag, 10. Dezember 2024, 19.30 Uhr (Genehmigung Budget 2025) (definitiv)**

Zum Schluss der Versammlung dankt *Roger Gradl* für das Erscheinen und die stets wohlwollende Unterstützung der gemeinderätlichen Anträge, welche die Versammlungsteilnehmenden auch im zu Ende gehenden Jahr an den beiden Gemeindeversammlungen gutheissen. Er wünscht allen frohe Weihnachten und im neuen Jahr alles Gute und vor allem gute Gesundheit.

Um 22.15 Uhr erklärt der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung als geschlossen.

NAMENS DER EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:


Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:


Thomas Schaub

Versandt am: 19. Dezember 2024

Anhang 1

Begutachtung des Budgets 2024 der Einwohnergemeinde Frenkendorf Überprüfung, Würdigung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Grundlage

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben das Budget 2024 der Einwohnergemeinde begutachtet, und zwar

- a) in Kenntnis des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes 2024 - 2028
- b) auf Grundlage der Rechnung 2022 und des Budgets 2023

Das Budget 2024 basiert auf den heute geltenden Steuersätzen und Gebühren, wobei für das kommende Jahr keine Änderungen beantragt werden. Soweit Gebühren der Mehrwertsteuer unterliegen, kommen per 1.1.2024 die neuen Steuersätze zur Anwendung.

In der Erfolgsrechnung stehen Erträgen von CHF 30'130'031 Aufwendungen von CHF 30'253'351 gegenüber, so dass sich eine Verlustsituation in der Höhe von 123'320 einstellt, wobei auch im Vorjahr ein Aufwandsüberschuss von CHF 55'271 ausgewiesen wurde.

Die Investitionsrechnung sieht Aufwendungen von CHF 8'000'200 bei Einnahmen von CHF 400'000 vor, so dass von einem Aufwand netto für das Jahr 2024 von CHF 7'600'200 auszugehen ist verglichen mit CHF 4'285'000 im Budget 2023.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf das Budget 2024 sowie auf die Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget 2024 verwiesen.

Dem Finanzverwalter sowie den übrigen Mitgliedern der Verwaltung wird der beste Dank ausgesprochen für deren Unterstützung bei der Begutachtung. Die benötigten Unterlagen lagen aufgearbeitet vor und auf die gestellten Fragen wurde kompetent und umfassend eingegangen.

Überprüfung

Die Begutachtung des Budgets 2024 erfolgte von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission in der Zeitspanne vom 16.10.2023 bis 26.10.2023. Die bei der Überprüfung gemachten Feststellungen wurden am 30.10.2023 im Beisein von Gemeinderat Geschäftsbereich Finanzen und dem Finanzverwalter vorgebracht und abgehandelt. Soweit sich Korrekturen aufdrängten, sind diese in das vorliegende Budget eingeflossen.

Budget und Finanzplan sind tragende Instrumente zur Führung und Verwaltung einer Gemeinde. Wie in den Vorjahren wurde der Sache entsprechend daher ein Schwerpunkt bei der Begutachtung auf die Vorgaben zu den Formalien gelegt. Die Formalien schaffen die für eine Entscheidungsfindung erforderliche Transparenz. Entscheide basieren auf einer Wertung der Zahlen und den benötigten Erläuterungen. Geklärt wurde daher, ob markante Veränderungen begründet vorliegen und die Begründung sachbezogen ausfielen.

Alle Jahre stellt der Kanton die Grundlagen für die Budgeterstellung zur Verfügung und legt Vorgaben zu den massgeblichen Ertrags- und Kostenelementen fest. Kontrolliert wurde daher, ob diese Vorgaben Eingang in das Budget gefunden haben.

Weiter wurden mit Stichproben in den Geschäftsbereichen die veranschlagten Zahlen anhand der Unterlagen plausibilisiert und geklärt, ob deren Grössen sich im üblichen Rahmen des Ermessens bewegen.

Das genehmigte Budget ist Grundlage für die ungebundenen Ausgaben und teils für die geplanten Investitionen. Die Einhaltung der Vorgaben zu den Finanzkompetenzen war daher auch Gegenstand der Arbeiten.

Würdigung

Seit langer Zeit wurden meist entgegen den Erwartungen hohe bis sehr hohe Ertragsüberschüsse erarbeitet. Nach Budget 2024 werden die zu erwartenden Erträge die anfallenden Aufwände allerdings nicht ganz

decken, so dass ein kleiner Aufwandsüberschuss von CHF 124'000 zu verkraften ist. Der Finanzplan 24 - 28 gibt aber Aufschluss, dass nach einer kurzen Zeitspanne mindestens wieder ausgeglichene Ergebnisse erarbeitet werden.

Mit Neuregelungen der Gebühren - Wasserversorgung ab 2020 und Abwasser ab 2023 - wird angestrebt, das geäußerte Eigenkapital dieser Spezialfinanzierungen zu reduzieren. Basis Plandaten kann davon ausgegangen werden, dass dieser Abbau von Eigenkapital stattfinden wird. Mit künftigen Gebührenerhöhungen wird bei der Abfallbeseitigung nach der Planung erreicht, dass sich die Ausgeglichenheit der Ergebnisse erhöhen wird. Ferner wird der kleine Ertragsüberschuss der Gemeinschaftsantennenanlage voraussichtlich der Gemeinde mindestens bis gegen Ende der derzeitigen Planung erhalten bleiben.

Seit mehreren Jahren beruht die Planung auf einem hohen Investitionsbedarf, ohne dass ein Volumen gemäss Plan jeweils realisiert worden ist. Von ehemals rund CHF 3.5 Mio. pro Jahr stieg das Volumen auf über CHF 6 Mio. pro Jahr. Weiterhin wird in der Planung von einem hohen Investitionsbedarf ausgegangen, doch wurde dieser nicht noch zusätzlich erhöht. In der Folge sind daher demnächst grosse Investitionen umzusetzen. Bereits im kommenden Jahr stehen nach Budget Investitionen brutto von CHF 8 Mio. an.

Die grosse Investitionstätigkeit hat zur Folge, dass trotz der hohen Liquidität der Gemeinde je nach Fortschritt zur Finanzierung Fremdkapital aufgenommen werden muss. Die Vermeidung von Neuverschuldungen figuriert daher nicht mehr unter den strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen. Für die anstehenden Investitionen wurden vorausschauende Vorkehrungen getroffen, so dass mit dem erhöhten Abschreibungsbedarf dennoch ausgeglichene Ergebnisse voraussichtlich erarbeitet werden.

Weiterhin besteht Unsicherheit zur Wirtschaftsentwicklung und Inflation. Zukunftsgerichteten Rechnungen ist eigen, dass Annahmen zur Zukunft getroffen werden müssen. Weicht in der Folge die Entwicklung von den Annahmen ab, so geht der Aussagehalt der Planrechnung verloren, und zwar oft bereits bei kleinen Abweichungen. Zurzeit kann und darf auf die Daten und Annahmen zur Zukunft abgestellt werden.

Das Finanzgebaren der Gemeinde ausgedrückt mit den Zahlen Budget 2024 und Finanzplan 2024 – 2028 verletzt das Gleichgewicht beim Finanzhaushalt der Gemeinde nicht, da das Gleichgewicht beim Ertrag und dem Aufwand erhalten zu bleiben erscheint.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023, das Budget 2024 der Einwohnergemeinde und die beantragten Steuersätze und Gebühren für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Frenkendorf, den 30. Oktober 2023

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

Urs Müller (Vorsitz)
 Franziska Gröflin
 Peter Hägler
 Markus Kraft
 Jörg Rudolf



Gemeinde Frenkendorf
Kanton Basel-Landschaft

Quartierplanung "Parkstrasse Ost"

Quartierplan-Reglement

Stand: Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung



Anhang 2a**Impressum**

Ersteller



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

Bearbeitung

Ralph Christen / Alena Hänger

Datum

20.10.2023

Datei-Name

23032_QP_ParkstrasseOst_Reglement_Beschlussfassung_EGV_def.docx

Inhaltsverzeichnis

Erlass.....	1
§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Quartierplanung	1
§ 2 Art und Mass der Nutzung	1
§ 3 Bebauung	2
§ 4 Aussenraum	3
§ 5 Erschliessung und Parkierung	6
§ 6 Etappierung	7
§ 7 Weitere Bestimmungen	7
§ 8 Ausnahmen und Abweichungen	7
§ 9 Schlussbestimmungen	8
Beschlüsse und Genehmigung	8

Erläss

Die Einwohnergemeinde Frenkendorf erlässt – gestützt auf §§ 2–7 und §§ 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG BL) vom 8. Januar 1998 – die Quartierplanvorschriften "Parkstrasse Ost", bestehend aus dem Quartierplanreglement (QPR) und dem Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500).

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Quartierplanung

- | | | |
|------------------------|---|---|
| <i>Zweck</i> | 1 | Die Quartierplanung "Parkstrasse Ost" bezweckt die Herstellung der planerischen Voraussetzungen zur Neunutzung eines bisher gewerblich genutzten Areals durch eine städtebaulich hochwertige und verdichtete Überbauung mit Wohn-, Geschäfts- und Verkaufsnutzungen auf der Grundlage eines städtebaulichen Gesamtkonzepts. |
| <i>Geltungsbereich</i> | 2 | Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters. Planinhalte ausserhalb des Quartierplanperimeters haben orientierenden Charakter. |

§ 2 Art und Mass der Nutzung

- | | | |
|--|---|---|
| <i>Nutzung und Lärmempfindlichkeitsstufe</i> | 1 | <p>Im Quartierplan-Areal ist eine Zentrumsnutzung i.S.v. § 22 Abs. 2 RBG BL zulässig. Das Quartierplan-Areal wird der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV zugewiesen. Innerhalb davon wird den Baubereichen nachfolgend aufgeführte Nutzung zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Baubereich A und C: Wohnnutzung sowie wenig störende Betriebe- Baubereich B: Geschäfts- und Verkaufsnutzung- Baubereich D, E und F: Wohnnutzung sowie nicht störende Betriebe und im Erdgeschoss Geschäfts- und Verkaufsnutzungen- Baubereich G, H und I: Wohnnutzung sowie nicht störende Betriebe |
| <i>Verkaufsnutzung
Baubereich B</i> | 2 | Das Erdgeschoss im Baubereich B ist für eine Verkaufsnutzung vorbehalten. Diese Verkaufsnutzung kann für eine Nutzung mit höherem Verkehrsaufkommen erst beansprucht werden, wenn die bestehende Verkaufsnutzung auf dem südlichen Teil des Areals in der Realisierungsetappe 2 aufgehoben wird. Die Realisierung einer Verkaufsnutzung, die kein höheres Verkehrsaufkommen generiert, ist auch bei Fortbestand der bestehenden Verkaufsnutzung möglich. |
| <i>Definition der baulichen Nutzung</i> | 3 | Das Mass der baulichen Nutzung der Hauptbauten wird mittels der Bruttogeschossfläche der Hauptbauten (BGFH) gemäss § 49-IVHB RBV BL festgelegt. Für Kleinbauten gilt als Nutzungsmass die anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) gemäss § 47-IVHB RBV BL. |
| <i>Nutzungsmass
Hauptbauten</i> | 4 | <p>Das bauliche Nutzungsmass ist auf insgesamt 27'760 m² BGFH begrenzt. Pro Baubereich wird das bauliche Nutzungsmass folgendermassen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Baubereiche A, B und C: 12'410 m²- Baubereiche D, E und F: 6'410 m²- Baubereiche G, H und I: 8'940 m² |

<i>Nettoladenfläche</i>	5	Für die Verkaufsnutzung wird die Nettoladenfläche (NLF) gemäss § 24 RBV BL folgendermassen beschränkt: - Baubereich B (Nutzung mit höherem Verkehrsaufkommen): 1'050 m² - Baubereich B, D, E und F: insgesamt 640 m²
<i>Nutzungsmass Kleinbauten</i>	6	Zusätzlich zu den gedeckten Veloabstellplätzen dürfen weitere Kleinbauten bis zu einer aGbF von insgesamt 500 m² erstellt werden. Die Baubereiche für gedeckte Veloabstellplätze dürfen jeweils eine maximale aGbF von 100 m² aufweisen. Weitere Kleinbauten dürfen jeweils eine maximale aGbF von max. 50 m² aufweisen.

§ 3 Bebauung

<i>Hauptbauten</i>	1	Hauptbauten dürfen nur in den im Quartierplan dafür definierten Baubereichen erstellt werden. Diese begrenzen Lage, Ausdehnung, Höhe und Geschossigkeit für alle Hauptbauten. Entlang der Rheinstrasse ist die Gebäudeflucht auf die im Quartierplan festgelegte Gestaltungsbaulinie gemäss § 97 Abs. 2 RBG BL zu legen. Bei sämtlichen Baubereichen darf die Baubereichsbegrenzung horizontal in alle Richtungen durch Balkone überragt werden. Die Überragung darf maximal 1.5 m betragen. Dies gilt auch im Einflussbereich von Baulinien. Bei den Baubereichen B und I kann über der Ein-/Ausfahrt der Einstellhalle ein Vordach bis 1.5 m Auskragung erstellt werden. Beim Baubereich B ist entlang des Freiraums B (Platz) durchgehend ein Gebäuderücksprung im Erdgeschoss auszubilden. Der Rücksprung muss dabei eine durchgehende Mindestbreite von 2.5 m aufweisen, gemessen am obliegenden Bauteil.
<i>Kleinbauten</i>	2	Kleinbauten gemäss § 57-IVHB RBV BL können in Beachtung der Baulinien bzw. § 54 RBV BL und von § 57-IVHB RBV BL sowie den Bestimmungen zum Nutzungsmass gemäss § 2 Abs. 5 QPR und den Bestimmungen zum Aussenraum gemäss § 4 QPR im Areal der Quartierplanung platziert werden.
<i>Messweise Gebäudehöhe</i>	3	Die Definition der Gebäudehöhe der Hauptbauten erfolgt mittels Angabe in Meter über Meer (m. ü. M.) und wird im Quartierplan für die einzelnen Baubereiche festgelegt. Die Bemessung erfolgt nach § 52c-IVHB RBV BL. Kleinbauten dürfen eine maximale Gebäudehöhe von 3.5 m aufweisen.
<i>Dachform und -nutzung</i>	4	Hauptbauten, sowie die im Quartierplan festgelegten Baubereiche für gedeckte Veloabstellplätze und weitere Kleinbauten, sind mit einem Flachdach bzw. mit einer maximalen Neigung von 5° zu erstellen. Mit Ausnahme der Dachfläche von Baubereich B sind alle Dachflächen mit Anlagen zur erneuerbaren Energiegewinnung auszustatten und mit einer Dachbegrünung zu kombinieren. Die Dachfläche vom Baubereich B kann zum Aufenthalt genutzt werden. Nicht zum Aufenthalt genutzte Flächen sind zu begrünen. Dachbegrünungen sind nach ökologischen Kriterien mit natürlichem Substrat zu modellieren und mit Kleinstrukturen (Steinhaufen, Erdhügel etc.) auszustatten, um ein Mosaik an Kleinstlebensräumen zu schaffen. Bei einer extensiven Begrünung ist einheimisches Saatgut zu verwenden. Für übrige Kleinbauten ist die Dachform und -gestaltung frei.

<i>Technische Einrichtungen</i>	5	Gebäudetechnische Einrichtungen wie Entlüftungsbauteile, Liftüberbauten, Oblichter u. dgl. können die Dächer der Hauptbauten überragen, auch wenn die zulässige Gebäudehöhe bzw. Baubreichshöhe dadurch überschritten wird. Sie sind um das Mass ihrer Mehrhöhe gegenüber dem Dach bzw. der Dachrandaufbordnung von der Fassade zurückzusetzen. Auf den Dachflächen platzierte Lüftungs- und Klimaanlage oder anderweitige technische Aggregate sind in ihrer Höhe zu umwandern. Die Materialisierung der Umwandlung muss sich gegenüber dem Gebäude unterordnen.
<i>Unterirdische Bauten</i>	6	Unterirdische Bauten sind zulässig, sofern sie die Funktionalität sowie das Gesamtkonzept der Quartierplanung nicht beeinträchtigen. Der Freiraum D (Mantel) ist zu 80% von Unterbauungen freizuhalten.
<i>Gestaltung</i>	7	Farbgebung, Materialisierung und Architektur der Überbauung sind – auch bei späteren Sanierungen – so zu wählen, dass eine Differenzierung der einzelnen Baubereiche entsteht, welche gesamt- haft einen ästhetisch ansprechenden Gesamteindruck vermittelt. Spätere Sanierungen und Änderungen von Bauten sowie nachträglich ein- bzw. angebaute Gebäudeteile dürfen das Gesamtbild der Quartierplanüberbauung nicht beeinträchtigen.
<i>Sonnen-, Witterungs- und Sichtschutzelemente sowie Vogel- schutz</i>	8	Die Gestaltung von Sonnen-, Witterungs- und Sichtschutzelementen (Sitzplatz-Überdachungen, Vordächer, Markisen, Verglasungen, Trennelemente u. dgl.) muss innerhalb der Baubereiche auf- einander abgestimmt erfolgen. Glasfassaden und verglaste Bauteile (ausgenommen normale Fenster) sind vogelsicher zu gestalten.
<i>Energieeffizienz</i>	9	Neubauten haben zum Zeitpunkt der Baueingabe die Anforderungen gemäss kantonalem Energie- gesetz (EnG BL) bzw. kantonaler Energieverordnung (EnV BL) um mindestens 10% zu unterschrei- ten.
<i>Energieträger Wärme</i>	10	Zur Wärmeerzeugung ist die Verwendung von fossilen Energieträgern nicht zulässig. Es ist ein An- schluss an das bestehende Fernwärmenetz vorzusehen. Alternativ dazu kann die Wärmeerzeu- gung durch Erdsonden erfolgen.

§ 4 Aussenraum

<i>Gliederung</i>	1	Die Gliederung des Aussenraums wird durch den Quartierplan festgelegt. Für die Konkretisierung der Aussenraumgestaltung sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend.
<i>Freiraum A (Gasse)</i>	2	Der Freiraum A (Gasse) dient als Aufenthaltsraum und als Verkehrsfläche mit Verbindungsfunktion für Fuss- und Veloverkehr sowie für Anlieferungen. Der Freiraum A (Gasse) ist in der Fortsetzung des Freiraums B (Platz) durchgehend und einheitlich zu materialisieren und zu gestalten. Im Frei- raum A (Gasse) sind in unterschiedlicher Anordnung hochstämmige Bäume an den Randbereichen zu pflanzen. Im Freiraum A (Gasse) ist eine Durchfahrt mit Gegenverkehr von mindestens 5.0 m mit Anschluss an die Rheinstrasse und die Parkstrasse zu gewährleisten. Im Freiraum A (Gasse) ist, ausgenommen für den Verkaufsnutzung im Erdgeschoss des Baube- reichs B (Platz), eine Lieferzone für die Anlieferungen von Geschäfts- und Verkaufsnutzungen so- wie für die Wohnnutzung einzurichten. Die Baumpflanzungen sind mit begrünten Baumscheiben auszugestalten. Unter der Bedingung, dass die Funktion des Freiraums A (Gasse) nicht tangiert wird, ist die Ausbildung von weiteren Grünflächen zulässig.

- Freiraum B (Platz)* ³ Der Freiraum B (Platz) ist als multifunktionaler Platz mit Aufenthaltsqualität auszubilden und einheitlich zu gestalten. Der Freiraum B (Platz) ist mit Einrichtungen zum Aufenthalt und zur Begegnung zu möblieren sowie mit Baumpflanzungen und einem Wasserelement auszugestalten. Nach Möglichkeit sind begrünte Baumscheiben und weitere Grünflächen vorzusehen. Versiegelte Flächen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- Freiraum C (Hof)* ⁴ Der Freiraum C (Hof) ist als innenliegender Wohnhof auszubilden. Dabei gliedert sich der Wohnhof in eine grüne Mitte und den Gebäuden vorgelagerte Aussenbereiche. Die Abgrenzung zwischen der grünen Mitte und den Aussenbereichen erfolgt durch das innere Fusswegnetz.
- a. Grüne Mitte
- Die grüne Mitte ist als Spielwiese und/oder Spielhügel zur aktiven Nutzung auszugestalten. Sie ist mit einer ökologisch hochwertigen Bepflanzung und vielfältigen Vegetationsstrukturen (Bäume, Sträucher, Wiesen, etc.) an den Rändern und einer modellierten Grünfläche im Zentrum zu gestalten.
- Die grüne Mitte muss eine Mindestfläche von 500 m² umfassen. Eine Terrainmodellierung kann durch einen Spielhügel bis max. 2 m Höhe vorgenommen werden.
- b. Aussenbereiche
- Die Aussenbereiche sind als multifunktionale Flächen zum Aufenthalt sowie als Gebäudezugänge zu gestalten und mit Pflanzenstrukturen und anderen natürlichen Materialien auszugestaltende Aussenräume zu strukturieren. Die begrünten Flächen müssen mindestens 500 m² der Fläche der Aussenbereiche betragen. Die übrigen Flächen sind mit sickerfähigem und unbefestigtem Material auszubilden. Diese Flächen können zum Aufenthalt, zur Begegnung und zum Spielen genutzt werden und können mit entsprechendem Aussenmobiliar ausgestattet werden.
- In den Durchgängen zwischen den Baubereichen E und F, sowie D und G ist die Erstellung von ungedeckten Veloabstellanlagen zulässig.
- c. Fusswegnetz
- Das Fusswegnetz dient zur Erschliessung der Hofbebauung (Wohnnutzung) und zur Unterteilung der Nutzungen im Freiraum C (Hof) sowie der Anbindung nach aussen.
- Mit Ausnahme der Aussenanbindungen nach Osten, Süden und Westen ist das Fusswegnetz für Umzüge und Kleinanlieferungen mittels eines Hartbelags befahrbar anzulegen. Die übrigen Flächen des Fusswegnetzes sind mit einem sickerfähigen Belag anzulegen.
- Freiraum D (Mantel)* ⁵ Der Freiraum D (Mantel) bildet den aussenliegenden, nicht durch Erschliessungsflächen beanspruchten Freiraum. Der Freiraum D (Mantel) ist als durchgehend begrünte Fläche mit ökologisch hochwertigen und artenreichen Vegetationsstrukturen (Bäume, Sträucher, Wiesen, etc.) anzulegen.
- Erforderliche Flächen für Beleuchtungsanlagen sind mit sickerfähigen Materialien auszubilden.
- Baumpflanzungen* ⁶ Im Quartierplan-Areal sind folgende Baumpflanzungen vorzunehmen:
- Freiraum A (Gasse): mind. 8 strassenbaumtaugliche, stadtklimaverträgliche hochstämmige Bäume
 - Freiraum B (Platz): mind. 12 strassenbaumtaugliche, stadtklimaverträgliche Bäume, davon mind. 1/3 hochstämmige, grosskronige Bäume

		- Freiraum C (Hof): mind. 15 stadtklimaverträgliche klein- bis grosskronige Bäume - Freiraum D (Mantel): mind. 45 stadtklimaverträgliche klein- bis grosskronige Bäume
<i>Grundsätze Bepflanzung und Entwässerung</i>	⁷	Zur Bepflanzung und Entwässerung gelten folgende Grundsätze: a) Für die Bepflanzung sind grundsätzlich einheimische und standortgerechte (klimagerechte) Bäume und Sträucher zu verwenden. Anpflanzungen mit Arten, welche zu den invasiven Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig. b) Mittelkronige Bäume müssen bei der Pflanzung mindestens einen Stammumfang von 15 – 20 cm aufweisen. Grosskronige Bäume müssen bei der Pflanzung mindestens einen Stammumfang von 25 – 30 cm aufweisen. c) Bei mittelkronigen Bäumen muss eine Mindestsubstrattiefe von 100 cm und bei grosskronigen Bäumen eine Mindestsubstrattiefe von 150 cm vorhanden sein. d) Sämtliche Bepflanzungselemente (inkl. extensive Dachbegrünung) sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Bedarf mit gleichwertigem Wachstumspotential zu ersetzen. Die Pflanzung und Pflege der Bäume richtet sich nach den aktuellen Grundsätzen der modernen Baumpflege. e) Das Anlegen von ökologisch wenig wertvollen "Steingärten" oder anderen nicht standortgerechten Vegetationstypen ist nicht zulässig. f) Freiflächen, Wege und Plätze sind, soweit möglich und sinnvoll, wasserdurchlässig anzulegen. g) Auf versiegelten Flächen oder Dächern anfallendes Sauberrwasser (Meteorwasser) ist nach Möglichkeit natürlich zu versickern zu lassen oder in sickertfähige Aussenflächen abzuleiten. h) Für jegliche Bodenaufbauten (inkl. Flächendrainagen auf Einstellhallen und Dächern) sind vorwiegend lokale Materialien zu verwenden (z. Bsp. Kies, anstehender Boden etc.). i) Kleintierfallen wie Lichtschächte etc. sind zu vermeiden.
<i>Standorte Kleinbauten- sowie Quartierinfrastrukturen</i>	⁸	Kleinbauten im Sinne von § 2 Abs. 5 QPR und § 57 RBV BL IVHB, gedeckte Veloabstellplätze oder gedeckte/umwandete Entsorgungseinrichtungen sowie weitere Quartierinfrastrukturen wie Spiel- und Aufenthaltseinrichtungen müssen zweckmässig platziert werden. Im Quartierplan sind zwei Baubereiche für gedeckte Veloabstellplätze sowie zwei Standortbereiche für die Entsorgung festgelegt. In Ergänzung dazu können weitere Standorte unter Einhaltung der Vorgaben nach § 3 Abs. 2 QPR hierfür beansprucht werden.
<i>Aussenbeleuchtung</i>	⁹	Aussenraumbeluchtungen sind so zu konzipieren, dass sie die Umgebung nicht übermässig beeinträchtigen. Die Beleuchtungsanlagen sind einheitlich zu gestalten und auf das Notwendige zu beschränken. Lichtkegel sind nach oben abzuschirmen.
<i>Fläche Kantonalen Nutzungsplan</i>	¹⁰	Die Fläche Kantonalen Nutzungsplan gemäss Strassenbauprojekt Rheinstrasse ist als Langsamverkehrs-, Aufenthalts- oder Grünfläche zu nutzen. Eine Kombination der aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten ist zulässig. Zulässig ist die Erstellung von Verkehrsflächen, Aussenrauminfrastruktur und Bepflanzungen.
<i>Terraingestaltung</i>	¹¹	Terraingestaltungsmassnahmen, welche sich auf die Vorgaben zur Aussenraumgestaltung abstützen, sind zulässig.

<i>Nachweispflicht</i>	12	Im Rahmen des Baugesuchverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der Quartierplan-Vorschriften zur Gestaltung des Aussenraums eingehalten werden.
<i>Nachweisinhalt</i>	13	Dieser Nachweis beinhaltet bzw. stellt dar: a) bestehendes und neu gestaltetes Terrain (inkl. der bestehenden Terrainverhältnisse der Nachbargrundstücke) sowie allfällige Stützmauern und Terrainversätze; b) Lage, Dimensionierung und Materialisierung aller geplanten baulichen Elemente und Anlagen im Aussenraum (Erschliessungs- und Platzflächen, oberirdische Parkieranlagen, Einfriedungsmauern, Aufenthaltsflächen mit den entsprechenden Einrichtungen, Kleinbauten sowie Entsorgungseinrichtungen, Aussenbeleuchtungen u. dgl.); c) Gestaltung der Grün- und Freiflächen sowie Art und Lage von Bepflanzungen; d) Angaben zum Bodenaufbau sowie zur Oberflächenentwässerung. e) Nachweis zur Sicherstellung der Ausnahmefahrten insbesondere der Feuerwehrzufahrt und der dazu erforderlichen Abstellflächen.

§ 5 Erschliessung und Parkierung

<i>Arealerschliessung</i>	1	Für die Realisierungsetappe 1 erfolgt die Erschliessung für die Parkierung sowie die Anlieferung und Verkaufsnutzung über den Anschluss an die Niederschönthalstrasse. Die Erschliessung für die Anlieferung der Geschäftsnutzung (ausgenommen Grossverteiler) sowie für die Wohnnutzung erfolgt über den Freiraumbereich A (Gasse) über den Anschluss an die Parkstrasse sowie Rheinstrasse. Für die Realisierungsetappe 2 erfolgt die Erschliessung für die Parkierung zusätzlich über die Rheinstrasse. Für die bestehende Verkaufsnutzung ausserhalb der Realisierungsetappe 1 erfolgt die Erschliessung (Parkierung) und Anlieferung über die Anschlüsse an Parkstrasse sowie Rheinstrasse.
<i>Interne Erschliessung/ Gebäudeerschliessung</i>	2	Die interne Erschliessung wird im Quartierplan sowie durch die entsprechenden Bestimmungen über den Aussenraum festgelegt. Die Erschliessung der Wohnungen der Hofbebauung erfolgt über das Fusswegnetz im Freiraum C (Hof) und die daran anschliessenden Aussenbereiche. Die Erschliessung der Geschäftsnutzungen entlang der Gasse sowie die Wohnnutzung der Baubereiche A und C erfolgt über die Gasse. Der Zugang zur Verkaufsnutzung (Grossverteiler im Erdgeschoss des Baubereichs B) erfolgt über den Freiraum B (Platz). Die Autoparkierung erfolgt in der unterirdischen Einstellhalle. Zwischen der Einstellhalle der Realisierungsetappe 1 und der Realisierungsetappe 2 ist die Durchfahrt zu gewährleisten.
<i>Anordnung Autoabstellplätze</i>	3	Der Bedarf an Parkplätzen (Stamm, Besucher und Kunden) ist vollständig in der unterirdischen Einstellhalle anzuordnen. Besucherparkplätze dürfen weder fest vermietet noch dauernd belegt werden.
<i>Reduktionsfaktoren Bedarf Parkplätze für Wohnnutzung</i>	4	Die Ermittlung des Grundbedarfs an Auto- und Veloabstellplätzen hat nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss § 70 RBV BL, zu erfolgen. Das Verkehrsgutachten der Firma Rapp Trans AG bildet die Grundlage zur Ermittlung der Anzahl Abstellplätze. Für die Reduzierung der Abstellplätze mit dem Faktor 0.5 sind die folgenden, im Mobilitätsgutachten der Firma Rapp Trans AG aufgeführten, Massnahmen umzusetzen und dauernd aufrecht zu erhalten: a) Statische Informationen und Broschüren zu Fusswegen, Leihfahrrädern, öV-Angebot b) Qualitativ hochwertige Veloparkierung und ergänzende Ausstattung für Veloabstellplätze

- c) Car-Sharing-Stellplätze
- d) Parkplatzbewirtschaftung
- e) Paketboxen, Depot für Lieferdienste

Anforderung und Bedarf Veloabstellplätze

- ⁵ Velostammplätze sind sicher und witterungsgeschützt sowie zur Benutzung einfach erreichbar bzw. gut zugänglich einzurichten. Veloabstellplätze im Aussenraum sind an zweckmässigen Standorten einzurichten.

Der Bedarf an Veloabstellplätzen nach der Wegleitung "Bestimmung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos/Mofas" (Ausgabe November 2004) ist für die jeweiligen Baugesuche bereitzustellen.

Ausnahmefahrten und Anforderungen Feuerwehr

- ⁶ Die Gebäudezufahrt für den Ausnahmefall (Sanität, Feuerwehr, Umzüge, Gebäudeunterhalt etc.) ist bis zu den Hauptbauten sicherzustellen. Die Erschliessungsanlagen sind so anzulegen, dass sie den Anforderungen der Feuerwehr entsprechen.

§ 6 Etappierung

Realisierung

- ¹ Im Quartierplan ist im Zusammenhang mit der bestehenden Verkaufsnutzung auf dem südlichen Areal eine Realisierungsetappierung festgelegt. Die Realisierungsetappe 2 kann erst mit Rückbau der bestehenden Verkaufsnutzung realisiert werden.

Anlagen

- ² Bei einer Etappierung sind die entsprechenden Ergänzungsanlagen wie Zufahrten, Wege, Abstellplätze, Freiraumbereiche sowie Entsorgungsanlagen etc. so anzulegen, dass der Bedarf der jeweiligen Realisierungsetappe gedeckt ist und die spätere Realisierung der Gesamtüberbauung gewährleistet bleibt.

§ 7 Weitere Bestimmungen

Mitspracherecht Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinde steht ein Mitspracherecht bei der Fassaden- und Dachgestaltung sowie bei der Gestaltung, Materialisierung und Ausstattung des Aussenraums zu.

Erstellung und Unterhalt

- ² Alle Erschliessungs- und Parkieranlagen, Aussenraumflächen, -einrichtungen (Quartierinfrastrukturen) sowie Bepflanzungen sind durch die Grundeigentümerschaft resp. Berechtigten zu erstellen und zu unterhalten.

Parzellenmutationen

- ³ Spätere Parzellenmutationen sind zulässig, sofern Zielsetzung, Verwirklichung und Funktionalität der Quartierplanung gewährleistet bleiben.

§ 8 Ausnahmen und Abweichungen

Ausnahmen

- ¹ In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von diesen Quartierplanvorschriften gewähren.

Voraussetzung für Ausnahmen

- ² Für die Gewährung von Ausnahmen ist Voraussetzung, dass kein Widerspruch zum Zweck der Quartierplanung gemäss § 1 QPR vorliegt. Die durch den Quartierplan definierte Gesamtkonzeption betreffend Überbauung, Aussenraum, Erschliessung und Parkierung darf durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Abweichungen 3 Grössere Abweichungen von der im Quartierplan definierten Gesamtkonzeption dürfen nur aufgrund einer Mutation der Quartierplanvorschriften erfolgen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Überwachung des Vollzugs 1 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplanvorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 120 ff. RBG BL bzw. § 86 ff. RBV BL bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten 2 Die Quartierplanvorschriften "Parkstrasse Ost" treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden die bisherigen Zonenvorschriften Siedlung sowie die vorbestandene kommunalen Baulinien im Bereich des Quartierplanperimeters aufgehoben.

Beschlüsse und Genehmigung

GEMEINDE

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Abstimmung:

Publikation der Auflage im Amtsblatt: Nr.....

Auflagefrist:

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Roger Gradl

Thomas Schaub

KANTON

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich



Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

Gemeinde Frenkendorf

vom 5. Juni 2018

(Stand 1. Januar 2024)

Version EGV vom 5. Dezember 2023



Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180) in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (kELG, SGS 833), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG¹ an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Kommission der Alters- und Pflegeregion Liestal die Begrenzung in der Verordnung fest. Sie orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Versorgungsregion.²

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz in einem Heim oder Zimmerkategorie verfügbar ist, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der

¹ SGS 833 - Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

² Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023



jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächstteureren Heim oder Zimmerkategorie in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Die Gemeinde richtet die Zusatz-beiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

² Die Auszahlung der Zusatzbeiträge endet mit dem Todestag. Zusatzbeiträge nach dem Todestag werden nicht ausbezahlt, sondern mit der Rückforderung verrechnet.³

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet.

³ Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 5'000.00 übersteigt.⁴

§ 5 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum⁵

¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatz-beiträgen darf nicht dazu führen, dass ein Partner resp. eine Partnerinnen, welcher resp. welche in einer Ehe oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft mit der Empfängerin resp. mit dem Empfänger von Zusatzbeiträgen lebt, selbst-bewohntes Wohneigentum aufgeben muss.

² Eine gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

³ Die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bleibt bestehen. Sobald das selbstbewohnte Wohneigentum aufgegeben wird oder anderweitig Geld vorhanden ist, müssen die Zusatzbeiträge zurückbezahlt werden.

§ 6 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung

³ Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023

⁴ Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023

⁵ Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023



von § 2 Abs. 1 und 2 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim oder Zimmerkategorie, in dem bzw. der sie sich befinden.

§ 7 Vollzug

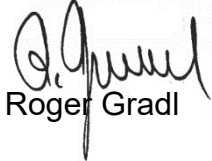
Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente in dieser resp. gleichlautender Thematik.⁶

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:


Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:


Thomas Schaub

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023.

Genehmigung

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit

Entscheid vom MM. Januar 2024

⁶ Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023



Verordnung zum Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

Gemeinde Frenkendorf

vom 1. Januar 2022

(Stand 1. Januar 2024)



Ingress

Der Gemeinderat Frenkendorf, gestützt auf § 7 des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 26. Juni 2018, erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Begrenzung der Zusatzbeiträge

Die Zusatzbeiträge werden auf den Betrag von maximal CHF 40.00 pro Tag begrenzt.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Für den Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge sowie für die Rückforderung von ausgerichteten Zusatzbeiträgen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.¹

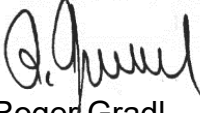
² Für die Auszahlung der durch die Gemeindeverwaltung verfükten Zusatzbeiträge ist die Finanzabteilung zuständig.²

§ 3 Inkrafttreten

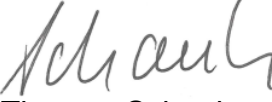
Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen in dieser resp. gleichlautender Thematik.³

GEMEINDERAT FRENKENDORF

Der Präsident:


Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:


Thomas Schaub

Die Teilrevision ist durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 253 vom 16. Oktober 2023 beschlossen worden.

¹ Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2023

² Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2023

³ Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2023



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

der Gemeinde Frenkendorf

vom 5. Dezember 2023

(Version EGV vom 5. Dezember 2023)

Anhang 4a

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)	4
B. Anspruchsvoraussetzungen	
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag	4
§ 3 Einkommensgrenze	4
§ 4 Vermögensgrenze	4
C. Berechnungsgrundlagen	
§ 5 Hypothetisches Einkommen	4
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe	5
D. Vollzugsbestimmungen	
§ 7 Zuständigkeit	5
§ 8 Verfahren	5
§ 9 Rechtsmittel	5
E. Schlussbestimmungen	
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 11 Inkrafttreten	6



Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht im Minimum 100 % und maximal 120 % des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 % und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden. Näheres regelt die Verordnung.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11

⁵ SGS 850.11



C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht im Minimum 100 % und maximal 120 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen

³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

6 SGS 850.11



§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

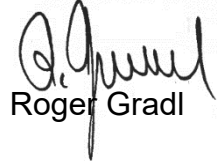
Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeträgen vom 16.12.1997 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01.01.2024 in Kraft.

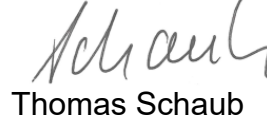
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:



Thomas Schaub

Von der Gemeindeversammlung am 05.12.2023 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am genehmigt.

Genehmigung

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft

mit Beschluss Nr. vom



Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

der Gemeinde Frenkendorf

5. Dezember 2023

(Version EGV vom 5. Dezember 2023)



Anhang 4b

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Mietzinshöchstbeitrag (§ 2 MZBR)	3
§ 2 Einkommensgrenze (§3 MZBR)	3
§ 3 Vermögensgrenze (§ 4 MZBR)	3
§ 4 Zumutbare Arbeitspensen (5 MZBR)	3
§ 5 5 Allgemeiner Lebensbedarf (§ 6 MZBR)	3
§ 6 Auszahlung	4
§ 7 Inkrafttreten	4



Anhang 4b

Ingres

Der Gemeinderat Frenkendorf erlässt, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und gestützt auf die § 7, Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen folgende Verordnung bzw. Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Mietzinshöchstbeitrag (§ 2 MZBR)

Ab 1. Januar 2024 entspricht die angemessene Jahresbruttomiete 100 % dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

§ 2 Einkommensgrenze (§3 MZBR)

Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

§ 3 Vermögensgrenze (§ 4 MZBR)

Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten und Arbeitswege keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Aus medizinischen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist. Es ist in jedem Fall zu überprüfen, ob die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist oder nicht.

§ 4 Zumutbare Arbeitspensen (5 MZBR)

¹ Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

Vor obligatorischer Einschulung: 0 %

Ab obligatorischer Einschulung: 50 %

Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %

² Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 5 Allgemeiner Lebensbedarf (§ 6 MZBR)

Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 110 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.



Anhang 4b

§ 6 Allgemeiner Zuständigkeit (§ 7 MZBR)

¹ Für den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen ist der Bereich Dienste zuständig.

² Für die Auszahlung der durch den Bereich Dienste verfükten Mietzinsbeiträge ist der Bereich Finanzen zuständig.

§ 7 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

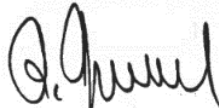
§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in Kraft.

GEMEINDERAT FRENKENDORF

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:


Roger Gradl


Thomas Schaub